

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

12. JAHRGANG

BERLIN, APRIL 1936

NUMMER 1

## INHALT:

### Abhandlungen

Das Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze. Von Min.-Rat Ruppert 1

### Kleinere Beiträge

Jugenderholungspflege der NSV. Von Ilse Haack ..... 7  
Pflichtfürsorge trotz Arbeitsverweigerung? Von Regierungsrat Dr. Jehle ..... 9  
Sittlichkeitsverbrechen im Industriegebiet. Von Dr. Brandt ..... 12

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

..... 14  
Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Ideelle Betreuung durch das WHW.: Freivorstellungen — Wunschkonzerte des Rundfunks — Vereinbarung zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung — Tagung des Reichsbundes der Kinderreichen

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

..... 22  
Wertung in der Wohlfahrtspflege — Unterbringung im Arbeitshaus — Kleinrentnerhilfe — Fürsorge für Laubenbewohner — Erwerbsbefähigung Blinder — NS.-Rechtsbetreuung — Krankenhauspflegekosten für „Zugeteilte“ in der Reichsversorgung — Verhütung erbkranken Nachwuchses — Körperliche Auslese der Schüler höherer Schulen — Schulzahnpflege — Verbilligung der Speisefette

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

..... 28  
Familienunterstützungsgesetz — Familienunterstützungsvorschriften — Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) — Arbeitslosenunterstützung neben Ehrenunterstützung für die Schwerbeschädigten der NSDAP. — Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze — Februar- und Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien — Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien — Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses — Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Ämtern für Volksgesundheit der NSDAP. — Verhütung übertragbarer Krankheiten in Heil-, Pflege- und Fürsorgeerziehungsanstalten — Kranken- und Arbeitslosenversicherung der in Krüppelanstalten beschäftigten Lehrlinge — Verordnung über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder im Saarland — Neubaumieten — Bürgersteuer

### Umschau

..... 41  
Vergünstigungen für schwerbeschädigte Kämpfer der nationalen Erhebung — Heilverfahren in der Angestelltenversicherung — Gesundheitsregeln — Tätigkeit des Reichsversorgungsgerichts — Kapitalabfindung der Kriegsopten — Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau

### Aus Zeitschriften und Büchern

..... 45  
Lungenheilverfahren der Sozialversicherten — Bettlerlager in Österreich — Buchbesprechungen

### Zeitschriften-Bibliographie

..... 46

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht

..... 53a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

**Erkrankten - Unternehmen Mitteldeutschlands** (ländlich-industrielle Bevölkerung) sucht zum sofortigen Antritt eine

## Werkfürsorgerin

die auch die Haushaltsberatung durchführen kann; Führerschein 3 erforderlich. Wohnung und Kleinauto wird zur Verfügung gestellt. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind unter E. 39 56 an die Exped. dieser Zeitschrift in Berlin W 8, Mauerstraße 44, zu richten.

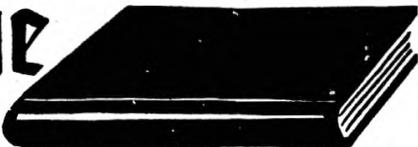
Betr. Weiterbeförderung von

## KENNWORTANZEIGEN

Der Verlag macht darauf aufmerksam, daß Einschreibesendungen zur Weiterbeförderung nicht angenommen werden können

Über den Verbleib der dem Verlag zur Weiterbeförderung eingelieferten Sendungen kann keine Auskunft erteilt werden. Deshalb sind den unter einem Kennwort eingesandten Angeboten niemals wertvolle Lichtbilder oder die Originalzeugnisse beizufügen. Zeugnisse, Lichtbilder usw. müssen auf der Rückseite Name und Zuschrift des Bewerbers tragen.

# deutsche lest deutsche Bücher!



Wichtige Bucherscheinungen  
auf den Seiten nach Textschluß

# fotokopien

..... von wichtigen Schriftstücken wie Urkunden, Verträge, Protokolle, Sitzungsberichte usw. werden innerhalb kürzester Zeit von uns angefertigt. Die Fotokopie hat die Genauigkeit jeder photographischen Aufnahme, gibt also das Original in allen Einzelheiten mit Unterschriften, Stempel, Linaturen, Handzeichen, Rasuren usw. wieder. Verlangen Sie bitte unseren neuen Prospekt!

## FOTODRUCK

BERLIN W 8 · MAUERSTRASSE 43  
FERNSPRECHER: A 2 FLORA 7381



*Ein großes Volk wächst aus  
starken Müttern und gesunden Kindern*

HILFSWERK MÜTTER UND KIND

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**

Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**

Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**

Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

**12. JAHRGANG**

**BERLIN, APRIL 1936**

**NUMMER 1**

## **Das Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze.<sup>1)</sup>**

Von Ministerialrat Ruppert, Berlin.

I. Die im § 12 der Fürsorgepflichtverordnung (FV.) in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. 3. 1934 (RGBl. I S. 193) zur Entlastung namentlich der Landesfürsorgeverbände an der Grenze vorgesehene Sonderregelung der endgültigen Fürsorgepflicht für den Fall des Übertritts Hilfsbedürftiger aus dem Ausland war auf Deutsche (deutsche Staatsangehörige), staatlose ehemalige Deutsche und staatlose Personen deutscher Abkunft beschränkt. Sie galt somit nicht für sonstige Staatlose und fremde Staatsangehörige. Diese Beschränkung hat zu einer unbilligen Belastung von Landesfürsorgeverbänden an der Grenze geführt. Es erschien daher geboten, die Regelung des § 12, wie durch das Gesetz geschehen, ausnahmslos auf jeden Hilfsbedürftigen zu erstrecken. Im Zusammenhang hiermit erwies es sich zugleich als zweckmäßig, die unterschiedliche Regelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Deutsche und Ausländer — zu den Ausländern gehören fürsorgerechtlich auch die Staatlosen — im Abschnitt C der FV. überhaupt zu beseitigen. Das Gesetz hat daher § 13 FV. in der Fassung vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) beseitigt. Die unterschiedliche Regelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Deutsche und Ausländer hat sich namentlich im Verkehr zwischen den Fürsorgeverbänden verschiedener Länder nicht bewährt. Dies hatte seine Ursache im wesentlichen darin, daß § 13 Satz 2 FV. einer von dem Reichsrecht abweichenden landesgesetzlichen Sonderregelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Ausländer freien Raum ließ und die weitgehende Ausnutzung dieser Möglichkeit einer landesgesetzlichen Sonderregelung seitens der Länder die Übersichtlichkeit der Rechtsgrundlage für den Lastenausgleich zwischen den Fürsorgeverbänden verschiedener Länder erheblich erschwert hat. Wollte der Fürsorgeverband eines Landes den Fürsorgeverband eines anderen Landes wegen der endgültigen Fürsorgepflicht für einen Ausländer in Anspruch nehmen, so konnte er bei der Beurteilung der Rechtslage nicht von dem

<sup>1)</sup> Der Wortlaut des Gesetzes ist auf Seite 34 abgedruckt. Tag des Inkrafttretens: 20. 3. 36.

Reichsrecht des § 13 Satz 2 FV. oder der eigenen, auf Grund des § 13 Satz 2 FV. getroffenen landesgesetzlichen Sonderregelung ausgehen, sondern er mußte sich zunächst eine eingehende Kenntnis der landesgesetzlichen Sonderregelung des anderen Landes verschaffen, denn im Falle einer von dem Reichsrecht abweichenden landesgesetzlichen Sonderregelung haftete ihm wegen endgültiger Fürsorgepflicht nicht etwa das Land selbst, sondern der nach Landesrecht zuständige Fürsorgeverband, dessen auf Landesrecht beruhende Verpflichtung hier ausnahmsweise über die Landesgrenzen hinaus Wirksamkeit hatte. War die Hilfsbedürftigkeit des Ausländers nicht in einem anderen Lande, sondern im Bereich des Landes eingetreten, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Verband angehörte, so ergaben sich für die Fürsorgeverbände der Länder, in denen nach Landesrecht auch für Ausländer die reichsrechtliche Zuständigkeit für Deutsche galt, bei der Ermittlung des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes auf dem Gebiete des § 8 und des § 9 Abs. 2 FV. dann Schwierigkeiten, wenn die uneheliche Mutter sich im zehnten Monat vor der Geburt in einem anderen Lande aufgehalten hatte oder der Ort, von dem aus der Eintritt in die Anstalt erfolgt war, in einem anderen Lande lag (vgl. die schwer zu übersehende Rechtslage in den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 65 S. 152, DZW. III S. 253, u. Bd. 66 S. 112, DZW. III S. 304). Wurde der Ausländer eingebürgert, so wechselte der endgültig fürsorgepflichtige Verband, die endgültige Fürsorgepflicht ging von dem nach dem Sonderrecht für Ausländer zuständigen Verband auf den für Deutsche zuständigen Verband über. Die Ermittlung dieses Verbandes zeitigte die Zweifelsfrage, ob die endgültige Fürsorgepflicht den bei dem tatsächlichen Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für Deutsche zuständigen Verband zu treffen hatte, oder ob es so anzusehen war, als sei die Hilfsbedürftigkeit erst mit der Einbürgerung eingetreten.

Auf dem Gebiete der reichsrechtlichen Regelung der Zuständigkeit ist ein ausreichender Grund<sup>1)</sup> für eine Unterscheidung zwischen Ausländern und Deutschen umso weniger zu erkennen, als der Aufwand für die Unterstützung von Ausländern im Reiche nur etwas mehr als 1% des Gesamtaufwands der öffentlichen Fürsorge ausmacht. Sie war deshalb zu beseitigen aus der allgemeinen Überlegung, daß jede Sonderregelung, zumal wenn sie, wie hier, zu einer Fülle rechtlicher Zweifelsfragen führt, die Übersichtlichkeit des Rechtszustandes beeinträchtigt und die tägliche Verwaltungsarbeit belastet. Eine Entlastung der Verwaltungsarbeit auf dem Gebiet des ohnehin schwierigen und arbeitsreichen fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs erscheint aber in besonderem Maße geboten. Im Preußischen Landesrecht war schon bisher für den Regelfall die endgültige Fürsorgepflicht für Deutsche und für Ausländer übereinstimmend geregelt. Die Vorschriften der FV. über die vorläufige Fürsorgepflicht, d. h. die Pflicht zur unmittelbaren Unterstützung eines Hilfsbedürftigen, unterscheiden im übrigen auch nicht zwischen Deutschen und Ausländern. Die neue übereinstimmende Regelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Ausländer und Deutsche erleichtert namentlich den Verkehr zwischen den Fürsorgeverbänden verschiedener Länder, da sie nicht mehr die Möglichkeit einer über die Landesgrenzen hinaus wirkenden, von dem Reichsrecht abweichenden landesgesetzlichen Sonderregelung der Zuständigkeit für Ausländer vorsieht. Künftig braucht der Fürsorgeverband eines Landes, der den Fürsorgeverband eines anderen Landes wegen endgültiger Fürsorgepflicht für einen Ausländer in Anspruch nehmen will, nur noch das Reichsrecht, nicht mehr das Landesrecht des anderen Landes zu

<sup>1)</sup> Vgl. auch DZW. XI Sp. 528 a Anmerkung.

beachten. Diese neue Lage bedeutet einen Fortschritt in der Linie der Vereinheitlichung des Rechtes im Reiche.

Wenn jetzt nach Reichsrecht die endgültige Fürsorgepflicht für Deutsche und Ausländer einer übereinstimmenden Regelung unterliegt, so schließt dies, wie ausdrücklich klarzustellen ist, nicht aus, daß das Land oder der zuständige Landesfürsorgeverband entsprechend der z. B. in Bayern bestehenden Regelung im Wege des landesrechtlichen Lastenausgleichs (§ 2 Abs. 5 FV.) ganz oder zum Teil den Fürsorgeaufwand für Ausländer übernimmt. Gegenüber dem Fürsorgeverband eines anderen Landes ist aber künftig nur der nach Reichsrecht zuständige Verband endgültig fürsorgepflichtig. Diese neue Rechtslage bedarf der besonderen Beachtung. Im übrigen muß das Ziel der weiteren Entwicklung unter dem geltenden Reichsrecht darauf ausgerichtet sein, daß die Länder, soweit es ihnen möglich ist, ihre auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 FV. getroffenen Sonderregelungen abbauen. Im Zusammenhang hiermit sei darauf hingewiesen, daß der § 5, insbesondere Satz 2, der Preuß. AusfV. z. FV., der sein Motiv in der bisher im Reichsrecht vorhandenen unterschiedlichen Regelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Ausländer und Deutsche hat, durch den Fortfall dieser Regelung von selbst außer Kraft getreten ist. Das Gleiche muß auch für die auf dem § 13 Satz 2 FV. alter Fassung beruhenden Vorschriften der außerpreussischen Länder (z. B. Art. 5 des Bayer. Fürsorgegesetzes, soweit er § 13 Satz 2 FV. alter Fassung betrifft) gelten.

Die übereinstimmende Regelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Deutsche und Ausländer bedeutet nicht, daß der Ausländer dem Deutschen auch hinsichtlich der Voraussetzung, der Art und des Maßes der öffentlichen Fürsorge gleichgestellt wird. Die Vorschrift des § 34 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, nach der ein Ausländer gegenüber dem Deutschen ein geringeres Maß an Fürsorge zu erhalten hat, bleibt unberührt.

II. Die im § 12 Abs. 2 Satz 4 FV. vorgesehene Möglichkeit, daß der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht von dem Landesfürsorgeverband an der Grenze auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen kann, reicht nach den bisherigen Erfahrungen in gewissen Fällen auch dann nicht aus, wenn diese Vorschrift in der Fassung des Gesetzes jetzt für jeden Hilfsbedürftigen, also auch für Ausländer einschließlich aller Staatlosen gilt. Der in dem Gesetz geschaffene neue § 13 FV. soll über den Rahmen des § 12 Abs. 2 Satz 4 FV. hinaus die Handhabe dafür bieten, in dem nach den bisherigen Erfahrungen gebotenen Ausmaß die endgültige Fürsorgepflicht für die in den besonders zu entlastenden Grenzbezirken aus dem Ausland eintreffenden Hilfsbedürftigen von den Fürsorgeverbänden des Grenzgebietes auf andere im Innern des Reiches liegende Fürsorgeverbände zu übertragen und eine solche Übertragung auch hinsichtlich solcher Hilfsbedürftiger vorzunehmen, die sich zur Zeit schon in den Grenzgebieten befinden. Das Übernahmeverfahren für diese Fälle der Übertragung ist in dem Gesetz so gestaltet, daß die Weiterleitung der Hilfsbedürftigen von der Grenze in das Innere des Reiches jetzt nicht mehr an den rechtlichen Einwendungen scheitern kann, die es bisher vielfach unmöglich gemacht haben, einen Hilfsbedürftigen, hinsichtlich dessen die endgültige Fürsorgepflicht in dem beschränkten Rahmen des § 12 Abs. 2 Satz 4 FV. von dem Landesfürsorgeverband an der Grenze auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen worden war, auch tatsächlich in den Bezirk des infolge der Übertragung endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverbandes zu überführen. Es wird jetzt möglich sein, die in Betracht kommenden

Personen schnell und reibungslos aus dem Grenzgebiet in das Innere des Reiches zu überführen.

III. Zu den einzelnen Vorschriften des neuen Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

1. Zu § 7 FV. neuer Fassung: Der neue Wortlaut des § 7 Abs. 1 FV. faßt den alten Wortlaut dieses Paragraphen und den gestrichenen § 13 Satz 1 FV. zusammen. Zu dem Fortfall der Worte „bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit“ ist auf die Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 68 S. 75 auf Seite 80<sup>1)</sup> hinzuweisen. Die gleiche Entscheidung begründet auch die Neufassung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, soweit dort die Worte „dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört“ durch die Worte „in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet“ ersetzt worden sind; diese Änderung des Wortlautes ist durch die Neufassung des § 7 Abs. 1 (Streichung der Worte „bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit“) geboten. Die gleiche Änderung des Relativsatzes am Schluß des § 8 Abs. 1 FV. wird bei nächster Gelegenheit nachzuholen sein. Da der Gesetzgeber die durch § 8 Abs. 1 Satz 2 FV. in der Fassung vom 13. 2. 1924 geschaffene Rechtslage offensichtlich nicht beseitigen wollte, sondern die Änderung nur versehentlich unterlassen hat, ist indessen schon jetzt wie bisher der Landesfürsorgeverband zuständig, in dessen Bezirk sich das uneheliche Kind bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die endgültige Fürsorgepflicht wechselt also nicht etwa wie im Falle des neuen Satzes 2 des § 7 Abs. 2 FV. Dieser neue Satz 2 des § 7 Abs. 2 übernimmt die durch die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 80 S. 234<sup>2)</sup> entwickelten Grundsätze. Er wird die Ermittlung der endgültigen Fürsorgepflicht für Landeshilfsbedürftige namentlich auf dem Gebiete der Wandererfürsorge wesentlich erleichtern.

2. Zu § 12 FV. neuer Fassung: Die Neufassung des § 12 Abs. 1 FV., soweit sie die gesamte Vorschrift des § 12 auf jeden Hilfsbedürftigen, nicht nur auf Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche und staatlose Personen deutscher Abkunft erstreckt, beruht auf den Überlegungen der ersten Sätze im Abschnitt I dieses Aufsatzes. Sie liegt zugleich im Rahmen der unterschiedslosen Regelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Deutsche und Ausländer<sup>3)</sup>. Die übrigen Änderungen des § 12 Abs. 1 FV. fassen die einzelnen, im § 12 Abs. 1 FV. alter Fassung aufgezählten Tatbestände in einem einheitlichen Wortlaut zusammen. Sie bedeuten keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes.

Der neue Satz 5 des § 12 Abs. 2 FV. ist aus folgenden Gründen eingefügt worden: Die Praxis bei den Übertragungen durch den Reichs- und Preussischen Minister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle hat bewiesen, daß es zweckmäßig ist, der Übertragung einen konstitutiven Charakter zu verleihen. Es soll auf diese Weise verhindert werden, daß die Verwirklichung der Übertragung (Kostensatz und Übernahme des Hilfsbedürftigen) durch Verhandlungen und Streit der beteiligten Fürsorgeverbände untereinander hinausgezögert oder durch Gerichtsentscheidungen gar verhindert wird. Bei der Beurteilung des Charakters des Übertragungsaktes ist davon auszugehen, daß es sich nicht um eine juristische Entscheidung, sondern um eine aus einem Notstand geborene, verwaltungsmäßige Zweckregelung handelt. Hierbei wird seitens der übertragenden Stelle auf eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu achten sein.

<sup>1)</sup> DZW. IV S. 140 auf S. 141 r. Sp.

<sup>2)</sup> DZW. VIII F. Sp. 106.

<sup>3)</sup> Die Schwierigkeiten der Entsch. BAH. Bd. 87 S. 32, DZW. XI Sp. 527 a verschwinden damit.

§ 12 Abs. 4 FV. alter Fassung beruhte darauf, daß § 12 FV. alter Fassung nur für einen beschränkten Personenkreis galt. Er sollte die endgültige Fürsorgepflicht für die Familie einheitlich regeln. Er ist entbehrlich, weil § 12 FV. neuer Fassung für jeden Hilfsbedürftigen gilt.

3. Zu § 13 FV. neuer Fassung: Soweit der gestrichene § 12 FV. die vorläufige Fürsorgepflicht für Ausländer regelte, ist er mit Rücksicht auf die Neufassung des § 7 Abs. 1 FV., die nicht mehr zwischen Deutschen und Ausländern unterscheidet, entbehrlich. Soweit er die endgültige Fürsorgepflicht für Ausländer betraf, verwirklicht seine Streichung die Beseitigung der unterschiedlichen Regelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Deutsche und Ausländer.

Zu Abs. 1: Die Befristung der Anordnung ist notwendig. Sie kann auch auf einzelne der Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 4 beschränkt werden.

Zu Abs. 1 Nr. 1: Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Hilfsbedürftigen während des ersten Monats nach dem Übertritt aus dem Ausland zunächst ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge aus eigenen Mitteln oder durch Verdienst vorübergehender Arbeit leben können und erst nach Ablauf der Monatsfrist die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen. Ohne die Vorschrift der Nr. 1 würden sie alsdann den Landesfürsorgeverband an der Grenze oder, falls sie schon einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben, einen seiner Bezirksfürsorgeverbände endgültig belasten; § 12 FV. könnte keine Entlastung bringen, weil die Hilfsbedürftigkeit erst nach Ablauf eines Monats seit dem Übertritt aus dem Auslande eingetreten ist. Dadurch, daß die Vorschrift der Nr. 1 die Anwendbarkeit des § 12 auf die Fälle erstreckt, in denen die Hilfsbedürftigkeit zwar nach Ablauf eines Monats, aber noch innerhalb eines Jahres seit dem Übertritt aus dem Auslande im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes eingetreten ist, wird auch insoweit namentlich durch Übertragung der endgültigen Fürsorgepflicht gemäß der Vorschrift der Nr. 2 eine Entlastung erreicht werden.

Zu Abs. 1 Nr. 2: Die Übertragung ist in allen Fällen möglich, in denen der Landesfürsorgeverband oder einer seiner Bezirksfürsorgeverbände nach § 12 oder nach der Vorschrift der Nr. 1 endgültig fürsorgepflichtig ist.

Diese Fälle sind folgende:

1. Beim Platzgreifen des § 12 FV. (Eintritt der Hilfsbedürftigkeit binnen eines Monats seit dem Übertritt aus dem Auslande innerhalb oder außerhalb des Landesfürsorgeverbandes):
  - a) Für einen Bezirksfürsorgeverband des Landesfürsorgeverbandes: Letzter gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk des Bezirksfürsorgeverbandes innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet, mag auch die Hilfsbedürftigkeit außerhalb des Bezirksfürsorgeverbandes oder des Landesfürsorgeverbandes eingetreten sein.
  - b) Für den Landesfürsorgeverband, soweit nicht ein Bezirksfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig ist: Geburtsort des Hilfsbedürftigen, seines Vaters oder seiner Mutter im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes, mag auch die Hilfsbedürftigkeit außerhalb des Bezirks des Landesfürsorgeverbandes eingetreten sein, oder Geburtsort des Hilfsbedürftigen, seines Vaters und seiner Mutter im Auslande und Eintritt der Hilfsbedürftigkeit im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes.
2. Beim Platzgreifen der Vorschrift unter Nr. 1 (Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf eines Monats, aber noch binnen eines Jahres

seit dem Übertritt aus dem Ausland innerhalb des Bezirks des Landesfürsorgeverbandes):

- a) Für einen Bezirksfürsorgeverband des Landesfürsorgeverbandes: Letzter gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk des Bezirksfürsorgeverbandes innerhalb eines Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet.
- b) Für den Landesfürsorgeverband, soweit nicht ein Bezirksfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig ist: Geburtsort des Hilfsbedürftigen, seines Vaters oder seiner Mutter im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes oder Geburtsort des Hilfsbedürftigen, seines Vaters und seiner Mutter im Ausland.

Ist der Landesfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, so kann seine endgültige Fürsorgepflicht auf einen Bezirksfürsorgeverband — auch einen solchen im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes — oder einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen werden. Ist ein Bezirksfürsorgeverband des Landesfürsorgeverbandes endgültig fürsorgepflichtig, so kann seine endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Bezirksfürsorgeverband — auch einen solchen im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes — oder einen Landesfürsorgeverband übertragen werden. Auch auf einen Fürsorgeverband eines anderen Landes kann die endgültige Fürsorgepflicht übertragen werden. Die Worte „auf einen anderen Fürsorgeverband“ gewährleisten diese verschiedenen Möglichkeiten der Übertragung.

Zu Abs. 1 Nr. 3: Endgültig verpflichteter Verband im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Verband, der nicht infolge Übertragung, sondern z. B. wegen Geburtsorts des Hilfsbedürftigen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder nach der Vorschrift der Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 endgültig fürsorgepflichtig ist. Die Unzulässigkeit der Einwendungen nach § 14 Abs. 3 unter a oder c sollen die schnelle und reibungslose Weiterleitung der Hilfsbedürftigen aus dem Grenzgebiet in das Innere des Reiches gewährleisten. Die Versagung der Einwendungen nach § 14 Abs. 3 unter a ist namentlich mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen geboten, das in der Entscheidung Bd. 86 S. 179<sup>1)</sup> ausgesprochen hat, daß eine durch Arbeitslosigkeit bedingte Hilfsbedürftigkeit eines gesunden, im besten Arbeitsalter stehenden Mannes angesichts der umfassenden und großzügigen Maßnahmen der Reichsregierung zur Beschaffung von Arbeit als eine vorübergehende im Sinne des § 14 Abs. 3 unter a FV. angesehen werden müsse.

Zu Abs. 1 Nr. 4: Die Vorschrift soll ermöglichen, nicht nur Empfänger von Armenfürsorge, sondern auch solche der gehobenen Fürsorge nötigenfalls im Wege polizeilichen Zwanges aus dem Grenzbezirk in das Innere des Reiches zu überführen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen, da gewährleistet erscheint, daß die zuständigen Behörden von sich aus unnötige Härten vermeiden werden. Sie sollen durch besonderen Erlaß noch entsprechend angewiesen werden. Andererseits würde ohne die Vorschrift der Nr. 4 eine ausreichende Entlastung des Grenzbezirks voraussichtlich nicht erreicht werden.

Zu Abs. 2: Aus dem Wortlaut des Abs. 2 des neuen § 13 folgt zunächst, daß die Anordnung, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur für solche Fälle gilt, in denen die Hilfsbedürftigkeit nach der Anordnung eingetreten ist, mag auch der Übertritt aus dem Ausland schon vorher erfolgt sein. Die Vorschrift sieht vor, daß die Anordnung kraft ausdrücklicher Bestimmung auch auf solche Fälle ausgedehnt werden kann, in denen die Hilfsbedürftigkeit

<sup>1)</sup> DZW. XI Sp. 78a.

vor der Anordnung eingetreten ist. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, den besonders zu entlastenden Grenzbezirk, falls es geboten erscheint, auch von Fürsorgefällen zu befreien, die ihn bereits bei der Anordnung belasten.

Zu Art. 2 des Gesetzes: Die Übergangsvorschrift entspricht der bewährten Regelung im § 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. 3. 1934. Zum Satz 1 des Art. 2 ist zu bemerken, daß ein Fürsorgeverband, der vor Inkrafttreten des Gesetzes (20. 3. 1936) auf Grund des bisherigen Rechts seine endgültige Fürsorgepflicht für einen Ausländer anerkannt hat, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig bleibt. Insoweit ist auch eine Übertragung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 FV. nicht mehr möglich. § 13 Abs. 2 FV. geht jedoch dem Art. 2 Satz 1 des Gesetzes vor, d. h. im Bereich der von dem Reichsminister des Innern nach § 13 Abs. 2 FV. bestimmten Rückwirkung seiner Anordnung kann auch in den Fällen des Art. 2 Satz 1 noch nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 FV. übertragen werden. Art. 2 Satz 2 gilt insbesondere auch für § 12 Abs. 2 Satz 5.

## Kleinere Beiträge

### Jugenderholungspflege der NSV.

Von Ilse Haack, Referentin im Hauptamt für Volkswohlfahrt.

XII A 19

Die ungeheuren Aufgaben, die die nationalsozialistische Bewegung nach der Machtübernahme mit Entschlossenheit und Tatkraft in Angriff nahm, werden heute, nachdem Erfolge auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu verzeichnen sind, vielfach als etwas Selbstverständliches hingenommen. Die Erinnerung an die Zeit, in der es einmal anders war, ist im Schwinden begriffen und nur allzuleicht fehlt der Maßstab für die Beurteilung der Leistungen der nationalsozialistischen Bewegung.

Wenn jetzt Sommer für Sommer die Kindersonderzüge rollen, die Hunderttausende von Stadtkindern zu einem mehrwöchigen Erholungsaufenthalt auf das Land bringen, wenn jährlich Hunderttausende von jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen in die Zelt- und Freizeitlager der HJ. fahren, dann denken nur wenige daran, daß vor noch nicht einmal 4 Jahren Millionen Kinder jahraus, jahrein in den Lichthöfen der Mietskasernenvegetierten, deren Väter auf den Austerstellen Almosen in Empfang nehmen mußten, da der Staat für ihre Väter keine Arbeit hatte. Es wird nicht mehr daran gedacht, daß neben dem großen Heer jugendlicher Arbeitsloser ungezählte Jugendliche als billige Arbeitskräfte ohne ein Anrecht auf bezahlten Urlaub langsam Kraft und Gesundheit opferten.

Wohl haben auch früher Einsichtsvolle erkannt, daß der Fortbestand eines Staates nur dann gewährleistet ist, wenn im steten Wechsel der Generationen eine gesunde Jugend nicht nur als nüchterner Erhalter des bestehenden Staates heranwächst, sondern eine Jugend, die im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu schöpferischer Gestaltung befähigt ist. In den außerordentlichen Notzeiten während des Krieges und während des Ruhrinbruchs entstand als Maßnahme zur Gesunderhaltung der Stadtkinder die Kinderlandverschickung. Mit dem Schwinden der sichtbarsten Not sank aber auch sofort die Bedeutung der Landverschickung. Wegen des Fehlens jeder nation. politischen Zielsetzung konnte diese Aktion nichts weiter als eine vorübergehende Notmaßnahme sein. Mögen auch noch andere Gründe für den Rückgang der Arbeit vorhanden sein, nicht zuletzt die Notverordnungen Brünings. Tatsache ist jedoch, daß nicht nur die einfache Erkenntnis, daß vorbeugende Jugendarbeit die sparsamste und damit zugleich wirtschaftlichste ist, fehlte, mehr noch mußte jeder, der mit Ernst und Verantwortung an die Arbeit heranging, jegliche Zielsetzung in der Jugenderholungspflege vermissen.

Nüchterne Zahlen werden beweisen, daß es dem Nationalsozialismus gelungen ist, die Kinderlandverschickung nicht nur zu neuer Blüte und zu hohen Leistungen zu bringen, sondern darüber hinaus diese Arbeit zu einem wesentlichen Faktor der Jugendberufshilfe überhaupt zu machen.

In den Jahren 1930—1932 wurden insgesamt 131 681 Kinder in Landpflegestellen untergebracht. In den Jahren 1933—1935 wurden unter Führung der NS.-Volkswohlfahrt insgesamt 828 189 Kinder zu Familien auf das Land verschickt. Von diesen 828 189 Kindern hat die NSV. allein 686 723 Kinder entsandt. Diese Leistungssteigerung der Kinderlandverschickung wäre aber unmöglich gewesen, wenn die Kinderlandverschickung letztlich nur eine wirtschaftliche Notmaßnahme wäre. Bei der Übernahme der Arbeit durch die NSV. war es nicht ausschlaggebend, Kindern billige Ferienreisen zu vermitteln und ihnen Erholungsmöglichkeiten zu geben. Wichtiger war es, in der Kinderlandverschickung ein hervorragendes Mittel zu haben, aus dem kindlichen Erleben heraus das Verständnis zwischen Stadt und Land zu fördern und vor allem gesunde Jugend durch diese Betreuungsmaßnahmen gesund zu erhalten.

Ihre Ergänzung findet diese Arbeit durch die Heimentsendung und Auslandsverschickung. Von 1930 an bis zur Machtübernahme zeigt die Heimentsendung eine erschreckend abfallende Tendenz. 1930 wurden 280 462 Kinder in Heimen untergebracht, 1931 waren es noch 221 303 Kinder und im Jahre 1932 fiel die Entsendeziffer auf 173 668 Kinder. Auch hier beginnt mit der Machtübernahme der Wiederaufstieg. 1934 wurden schon wieder 219 249 Kinder, 1935 sogar schon 261 077 Kinder in Heimen untergebracht.

Die Gesamtzahl aller durch Erholungsmaßnahmen erfaßten Jugendlichen in den Jahren 1933—1935 betrug 1 584 594 Kinder mit insgesamt 63 383 760 Verpflegungstagen, gegenüber einer Gesamtzahl von 873 373 Kindern mit nur 34 934 920 Verpflegungstagen in den Jahren 1930—1932.

Die NSV. und damit die Bewegung, unter deren Führung die gesamte Jugendberufshilfe durchgeführt wurde, hat von den 1 584 594 in den Jahren 1933—1935 zu einem Erholungsaufenthalt untergebrachten Kindern insgesamt 913 711 Kinder mit insgesamt 36 548 440 Verpflegungstagen verschickt.

Die „Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder“, die seit 1934 in das Hauptamt für Volkswohlfahrt eingegliedert ist, gibt über die Kinderverschickung des Jahres 1935 erstmalig einen zahlenmäßigen Bericht, der anschaulich den Anteil der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege an der Verschickung zeigt, der aber darüber hinaus nicht nur den Führungsanspruch der NSV. für die gesamte Jugendberufshilfe bestätigt, sondern auch beweist, daß die NSV. durch die von ihr geleistete Arbeit die absolute Führung in der Kinderverschickung hat, eine Tatsache, die durch die Jahresübersicht so erhärtet wird, daß an ihr nicht zu zweifeln ist.

Im Jahre 1935 wurden insgesamt 617 217 Kinder mit insgesamt 3 442 285 Erholungswochen unter Führung der NSV. verschickt. Davon wurden 261 077 Kinder mit insgesamt 1 305 385 Erholungswochen in Heime und 356 140 Kinder mit insgesamt 2 136 900 Erholungswochen in Landpflegestellen verschickt. Von den in Landpflegestellen untergebrachten Kindern wurden insgesamt 333 245 durch die NSV. verschickt. Die Landverschickung wurde demnach fast ausschließlich durch die NSV. durchgeführt.

Fast das gleiche Ergebnis zeigt die Heimentsendung. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß von den 261 077 in Heime verschickten Kindern von der NSV. insgesamt 82 326, von der öffentlichen Fürsorge insgesamt 107 305 Kinder in Heime verschickt wurden. Die Heimverschickung von Partei und Staat mit insgesamt 189 631 Kindern macht also nahezu  $\frac{4}{5}$  der gesamten Heimverschickung aus.

Durch die übrigen Verbände wurden in Landpflegestellen 17 785 Kinder und in Heime 71 446 Kinder verschickt, wobei sich der Anteil der einzelnen Organisationen wie folgt ergibt.

	Landpflegestellen	Heimentsendung
Caritas . . . . .	13 411 Kinder	6 381 Kinder
Innere Mission . . . . .	2 171 Kinder	4 319 Kinder
Rotes Kreuz . . . . .	39 Kinder	2 676 Kinder
Sonstige Verbände . . . . .	2 164 Kinder	58 070 Kinder
	<b>17 785 Kinder</b>	<b>71 446 Kinder</b>

Damit ist im wesentlichen eine kurze Übersicht über die bisher geleistete Arbeit gegeben. Welch ungeheurer Einsatz an Kraft jedes einzelnen notwendig war, um diese Leistung zu erreichen, läßt sich in Zahlen nicht wiedergeben. Die Schwungkraft, mit der diese Arbeit durch die Bewegung übernommen wurde, die bedingungslose Mitarbeit wird nie erlahmen. Die erste Begeisterung aber mußte in eine ruhige und sachliche Arbeit übergehen. Damit sind die bis jetzt erreichten Erfolge nicht einmalige Höhepunkte, sondern ein für immer fest umrissenes Arbeitsziel, das Jahr für Jahr in zäher Kleinarbeit erarbeitet und vollendet werden muß.

Die Jugenderholungspflege hat sich im wesentlichen nur auf Schulpflichtige beschränken müssen. Für die berufstätigen Jugendlichen waren bisher nur wenig Maßnahmen zur Wiederherstellung der körperlichen Leistungsfähigkeit vorhanden. Die bestehenden Urlaubschwierigkeiten der Jugendlichen verhinderten bisher einen planmäßigen Ausbau dieser unbedingt notwendigen Arbeit. Nachdem durch den nationalsozialistischen Staat ausreichende Urlaubsregelungen für den Jugendlichen getroffen wurden, muß an den Ausbau geeigneter Erholungsmaßnahmen gegangen werden.

In den Zelt- und Freizeitlegern der HJ. haben im Jahre 1935 Hunderttausende von jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen Aufnahme gefunden. Diese Lager dienen aber vorwiegend der körperlichen Ertüchtigung und weltanschaulichen Schulung der Jugendlichen. Der körperlich voll leistungsfähige Jugendliche wird sich auch bei ständiger Disziplin gut erholen können und Kräfte sammeln, die ihn nach seiner Rückkehr aus dem Lager zu hoher Leistungsfähigkeit in Beruf und Arbeit befähigen. Die Teilnahme an diesen Lagern wird aber nur für den Jugendlichen erfolgreich sein, der gesund und nicht ausgesprochen erholungsbedürftig ist.

Der stark erholungsbedürftige Jugendliche wird den körperlichen Anforderungen, die durch Dienst und Leben im Lager an ihn gestellt werden, nicht gewachsen sein. In den kommenden Jahren wird es notwendig, lagerähnliche Einrichtungen für diejenigen berufstätigen Jugendlichen, deren körperlicher Zustand einerseits einen Aufenthalt im Zeltlager nicht zuläßt, die aber andererseits auch nicht ausgesprochen krank sind, zu schaffen. In diesen Lagern wird das Hauptgewicht auf Wiederherstellung der Gesundheit und Kräfteaufbau zu legen sein. Selbstverständlich muß mit der Erholung eine dem Gesundheitszustand angepaßte sportliche Betätigung und nationalsozialistische Schulung verbunden sein.

Der Aufbau dieser Einrichtungen und der Ausbau schon vorhandener Einrichtungen dieser Art wird die wesentlichste Arbeitsaufgabe dieses Jahres sein. Die NS.-Volkswohlfahrt als nationalsozialistische Fachorganisation und die Hitler-Jugend als nationalsozialistischer Erziehungsträger werden sich sinngemäß bei Durchführung dieser Arbeit ergänzen. Was der NSV. bei der Durchführung der Kindererholung gelungen ist, jedes erholungsbedürftige und sozial hilfsbedürftige Kind durch Einleitung geeigneter Maßnahmen wieder in den Vollbesitz seiner körperlichen Leistungsfähigkeit zu bringen, wird auch bei der Jugenderholung ohne Zweifel gelingen; denn das Ziel und die Voraussetzungen sind die gleichen. In der Jugend liegt die Kraftquelle des Volkes. Nur der Staat wird auf die Dauer von Bestand sein, der sich im ständigen Wechsel durch den Zustrom einer körperlich gesunden und tatwilligen Jugend verjüngt.

## **Pflichtfürsorge trotz Arbeitsverweigerung?**

Von Regierungsrat Dr. Otto Jehle, Laufen.

Gesetz und Rechtshandhabung sollen im Einklang mit dem Rechtsempfinden der Volksgemeinschaft volksnahes Recht verwirklichen. Wo dem neuen Zeitgeist das Gesetz selbst schon entspricht, wird es auch lebensnah in der Praxis sich auswirken. Dagegen kommt der Rechtsprechung und Gesetzeshandhabung dort eine besondere Bedeutung zu, wo ein in der Vergangenheit verankertes Gesetz seine Gegenwartsaufgaben im Geist einer neuen Zeit erfüllen soll.

Das Fürsorgerecht fußt noch auf der liberalistischen, humanitären und individualisierenden Auffassung einer verflössenen Zeit, die den einzelnen zum Mittelpunkt

einer geschützten Rechtssphäre gegenüber dem Staat machte. Heute liegt der Ausgangspunkt jeglicher Fürsorge im organischen Verhältnis des einzelnen zum Staat. Das Recht auf Fürsorge besteht nicht um des einzelnen, sondern um der Gesamtheit willen. Die Gesamtheit hat aber erst dann einzutreten, wenn der einzelne als Glied der Volksgemeinschaft trotz Einsatzes eigener Arbeit und Mittel durch Selbsthilfe sein Geschick nicht mehr meistert und wenn auch die mit ihm schicksalsverbundene Familie seine Not nicht mitheben kann.

Dieses Subsidiaritätsprinzip verlangt, daß ein Hilfsbedürftiger vor Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge seine Arbeitskraft und seine eigenen Mittel zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen muß (§§ 7, 8 RGS.). Wenn § 5 KleinrentHG. die qualifizierten Kleinrentner ausdrücklich von der Arbeitspflicht nach § 19 FV. ausnimmt, so ergibt sich daraus umgekehrt im übrigen die grundsätzliche Verpflichtung zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft unter Beachtung von §§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 2 RGS. auch für Angehörige der gehobenen Fürsorge. Nach BAH. Bd. 62 S. 191<sup>1)</sup> sind die Fürsorgeverbände verpflichtet, der Hilfsbedürftigkeit durch Zuweisung geeigneter Arbeit abzuwehren. Der Hilfsbedürftige muß auch solche Arbeit annehmen, die er unter besseren wirtschaftlichen Verhältnissen abgelehnt haben würde. Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden. Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt (§ 7 Abs. 2, 3 RGS.).

a) Die Rechtsprechung unterscheidet nun bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und Pflichtfürsorge zunächst den Fall, wo eine vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit unberechtigt verweigert wird. Arbeitsfähige Personen, die sich weigern, die ihnen vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit aufzunehmen, obwohl ihnen ein für ihren Unterhalt ausreichender Lohn angeboten ist, sind nicht hilfsbedürftig. Unterstützungen solcher Personen sind nicht erstattungsfähig, es sei denn, daß sie zur alsbaldigen Beseitigung eines vorübergehenden Notstands unbedingt notwendig sind. Sind Arbeiter vom Arbeitsamt in eine Arbeitsstelle außerhalb ihres Wohnorts vermittelt worden und verweigern sie dort ohne triftigen Grund die ihnen noch immer freistehende Arbeitsaufnahme, so ist insbesondere die Gewährung von Reiseunterstützung zur Rückkehr an den Wohnort ungerechtfertigt. Die öffentliche Fürsorge darf die Maßnahmen der Arbeitsämter zur Unterbringung Erwerbsloser in Arbeitsstellen und zur Prüfung ihres Arbeitswillens nicht durchkreuzen; BAH. Bd. 77 S. 29<sup>2)</sup>, vgl. auch Rundschr. des RAM. und RMDI. an die Sozialministerien der Länder v. 27. 6. 1929 betr. öffentliche Fürsorge und Arbeitslosenversicherung (ZfH. 1929 S. 411).

In folgerichtiger Fortentwicklung dieses berechtigten Grundsatzes soll nach § 7 Abs. 4 RGS. v. 1. 8. 1931 bei Hilfsbedürftigen, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c AVAVG. in der Fassung v. 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 219) und v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, die Unterstützung für die Dauer der Sperrfrist von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art (§ 19 FV.) abhängig gemacht werden.

b) Bei Verweigerung der von einem Fürsorgeverband zugewiesenen Arbeit wird nun gewöhnlich zwischen der unberechtigten Ablehnung gemeinnütziger oder nicht gemeinnütziger Arbeit unterschieden. Verweigert ein Arbeitsfähiger, der um Unterstützung nachsucht, die billigerweise zugewiesene Arbeit gemeinnütziger Art oder lehnt er die durch Pflichtarbeit im Rahmen des § 19 FV. bedingte Unterstützung ab, so begibt er sich dadurch schlechthin seines Anrechts auf öffentliche Hilfe.

Verweigert aber der Unterstützte die ihm angetragene zumutbare Arbeit nicht gemeinnütziger Art, so soll zwar keine völlige Entziehung oder Versagung der Unterstützung, wohl aber ihre Beschränkung auf das zur Fristung des Lebens Unvermeidliche im Sinne des § 13 RGS. zulässig sein (ZfH. 1933 S. 207). Die Recht-

<sup>1)</sup> DZW. II S. 41.

<sup>2)</sup> DZW. VI S. 759, ferner Bd. 88 S. 77, DZW. XI Sp. 806 a.

sprechung verlangt also in diesem Fall immer noch eine Pflichtfürsorge im beschränkten Rahmen des § 13 RGS.<sup>3)</sup>

In einem Rundschreiben des RAM. und RMDI. v. 24. 8. 1934 betr. Verweigerung landwirtschaftlicher Arbeit durch Wohlfahrtserwerbslose (ZfH. 1934 S. 425) wird ausgeführt, daß auch bei Durchführung der öffentlichen Fürsorge nach Möglichkeit auf die Aufnahme landwirtschaftlicher Arbeit hingewirkt werden soll. Das Interesse der Allgemeinheit wie auch der Wohlfahrtserwerbslosen selbst, denen Gelegenheit zu nutzbringender und gesunder Arbeit geboten würde, verlange, daß bei Ablehnung zumutbarer landwirtschaftlicher Arbeiten ohne zwingenden Grund die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit besonders streng geprüft würden. §§ 5, 7, 13 RGS. würden gegebenenfalls eine weitgehende Beschränkung in der Gewährung von Fürsorgeleistungen ermöglichen und erfordern.

Werde die Annahme landwirtschaftlicher Arbeiten mit der Begründung verweigert, daß sie dem Hilfsbedürftigen angesichts seiner Vorbildung und seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, so sei dies in der Regel nur dann als berechtigt anzuerkennen, wenn die Verrichtung der Arbeit erhebliche Nachteile für das spätere Fortkommen des Erwerbslosen zur Folge haben würde.

In ländlichen Fürsorgebezirken mit ihren niedrigeren Fürsorgersätzen wird das zur Fristung des Lebens Unerläßliche im Sinne von § 13 RGS. vielfach nicht wesentlich geringer sein als das übliche Ausmaß der Pflichtfürsorge. Der Unterschied wird sich noch mehr bei gebotener Krankenhilfe verweisen.

c) Bayern ging hier schon einen Schritt weiter. Durch MB. v. 5. 8. 1933 über Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte (StA. 1933 Nr. 181) wurden die Fürsorgeverbände angewiesen, Hilfsbedürftige, die aus der Landwirtschaft stammen oder früher längere Zeit hindurch landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet haben, zur Annahme von Stellen in der Landwirtschaft zu veranlassen. Bei unbegründeter Weigerung dieser Personen, landwirtschaftliche Arbeit zu übernehmen, war die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen. Nach § 5 der VO. über erweiterte Landhilfe in Bayern v. 29. 9. 1933 (GVBl. S. 311) konnten die Fürsorgeverbände Wohlfahrtserwerbslosen, die sich unbegründeterweise weigern, eine Landhelferstelle anzunehmen, die Unterstützung versagen oder entziehen. In einer neuerlichen ME. v. 31. 7. 1935 über die Sicherstellung des Erntearbeiterbedarfs — Reg. Anz. 1935 Nr. 213 — führt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Recht u. a. aus:

„Vor allem gilt es, den dringenden Bedarf der Landwirtschaft an Erntearbeitern zu decken. Zu diesem Zwecke werden die Fürsorgeverbände angewiesen, die Fürsorgeunterstützungsempfänger auf ihre (körperliche, berufliche usw.) Eignung für landwirtschaftliche Hilfsarbeiten genau nachzuprüfen und ihnen im Falle der Einsatzfähigkeit geeignete Erntearbeiten zuzuweisen. Bei Nichtaufnahme zumutbarer landwirtschaftlicher Arbeit wird die Fürsorgeunterstützung einzustellen sein.“

d) Eine wirksame und fürsorgerechtlich zulässige Maßnahme liegt gegenüber gesunden und arbeitsfähigen Personen, die Hilfe beantragen, bei Verdacht der Arbeitsscheu in der Verweisung an die Wanderarbeitsstätte. So hat das BAH. in Bd. 85 S. 40<sup>4)</sup> gegenüber einem arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen, der seine Arbeitsstelle freiwillig und schuldhaft wegen zu geringen Lohnes aufgegeben hatte, das Angebot von Hilfe durch Einweisung in die Wanderarbeitsstätte für zulässig und ausreichend erklärt, auch wenn der Hilfesuchende diese Form der Unterstützung ablehnt, in einen anderen Fürsorgeverband verzieht und nun von diesem unterstützt werden muß. Das BAH. verneinte gegenüber einer solchen Fürsorgehandhabung insbesondere auch den Vorwurf etwaiger Abschiebung nach § 17 Abs. 1 FV. Eine Pflichtwidrigkeit würde nur dann vorliegen, wenn der Verband den Hilfesuchenden nicht in die Wanderarbeitsstätte hätte verweisen dürfen und trotzdem Unterstützung verweigert hätte. Einer gesunden und arbeitsfähigen Person werde aber nichts Ungebührliches zugemutet, wenn ein Fürsorgeverband, um zu erproben, ob nicht die Mittellosigkeit auf naheliegender Arbeitsscheu beruhe, die Unterstützung von der Leistung angemessener Arbeit in der Wanderarbeitsstätte abhängig mache. § 7 RGS., wonach jeder Hilfsbedürftige seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhalts einzusetzen

<sup>3)</sup> Vgl. jedoch BAH. Bd. 88 S. 77, DZW. XI Sp. 806a.

<sup>4)</sup> DZW. X Sp. 245b.

habe, müsse dem Fürsorgeverband die Möglichkeit bieten, einen der Arbeitsscheu verdächtigen Menschen in der Wanderarbeitsstätte unterzubringen; bei einem solchen Menschen erfordere sein sittlicher Zustand diese Maßnahme (§ 11 RGS.).

Bei unbegründeter Verweigerung zumutbarer Arbeit nicht gemeinnütziger Art erscheint nach der neuen Fürsorgeauffassung sogar die beschränkte Pflichtfürsorge im Rahmen des § 13 RGS. noch als weitgehend. Soll es wirklich auch in Zukunft der arbeitsunwillige Hilfsbedürftige noch in der Hand haben, öffentliche Mittel zur Behebung seiner selbst verschuldeten Not zu beanspruchen? Wer zumutbare Arbeit grundlos verweigert und dadurch selbst Hilfsbedürftigkeit heraufbeschwört, stellt sich außerhalb der Volksgemeinschaft und sollte ihre Hilfe, abgesehen von besonderem Notstand, für sich auch nicht mehr im Rahmen des § 13 RGS. verlangen können.

Erfreulicherweise hat inzwischen das BAH. am 2. 10. 1935 (Bd. 88 S. 77\*) im Einklang mit der hier entwickelten Auffassung den Grundsatz aufgestellt, daß jemand, der ihm zumutbare Arbeit ablehne, nicht hilfsbedürftig sei und nicht unterstützt zu werden brauche. In den Gründen führt dabei das BAH. u. a. folgendes aus:

„Nach § 5 RGS. ist nur der hilfsbedürftig, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Es kommt nach dem Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung nicht allein darauf an, daß sich der Betreffende den notwendigen Lebensunterhalt tatsächlich beschafft, sondern es genügt, daß er nach seinen Kräften und nach den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen imstande ist, ihn sich zu beschaffen, wenn er dies auch schuldhaft unterläßt. Dementsprechend hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. 11. 1934 — Nr. 100 III/34 — ausgesprochen: „Besteht die Möglichkeit, arbeitsfähige Personen auf Übernahme einer sofort bereitstehenden, ihren Unterhalt sichernden und ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Arbeitsleistung zu verweisen, so gebietet es — von sogenannten Eilfällen abgesehen — an den sachlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit.“

Einem Menschen, der in der Lage ist, mit Hilfe seiner Arbeitskraft das zu seinem Lebensunterhalt Erforderliche zu verdienen, muß die öffentliche Fürsorge ebenso versagt werden wie demjenigen, der die hinreichenden Geldmittel besitzt, um sich das Notwendige zu kaufen. Bei beiden fehlt es in gleicher Weise an einer wesentlichen Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit.“

## **Sittlichkeitsverbrechen im Industriegebiet.**

Von Dr. jur. Hans Brandt, Breslau.

Wer von irgendeinem Teil des Deutschen Reiches in den „Pütt“ kommt und Gelegenheit hat, die Tätigkeit der Strafgerichte dort zu verfolgen, dem fällt der außerordentlich starke Anteil auf, der hier auf die Sittlichkeitsverbrechen, worunter in diesem Zusammenhang Blutschande (§ 173 StGB.), Notzucht (§ 177 StGB.) und die Fälle des § 176 StGB. verstanden werden, unter den zur Aburteilung gelangenden Verbrechen entfällt. Verbrechen an dieser Stelle im technischen Sinne des § 1 Absatz 1 StGB. gebraucht, d. h. es werden nur solche Straftaten darunter begriffen, die das Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht. Andere strafbare Handlungen, die Vergehen und Übertretungen sind, bleiben außer Betracht.

Setzt man mit dieser Einschränkung die Fälle des Sittlichkeitsverbrechens in Beziehung zu den anderen Verbrechenarten, so ist festzustellen, daß von den im Jahre 1934 abgeurteilten Fällen des unpolitischen Verbrechens im engeren Industriebezirk etwa jeder dritte Fall ein Sittlichkeitsverbrechen gewesen ist. Für das Jahr 1935 wird das Ergebnis sogar noch etwas ungünstiger gelegen haben.

Nun darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Erhöhung der Zahl der geahndeten Sittlichkeitsverbrechen zum Teil auf einer verstärkten Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beruht, die heute durch eine große Anzahl von Organisationen der Partei und ihrer Gliederungen wirksam unterstützt wird. Dies wirkt sich natürlich

\*) Vgl. DZW. XI Sp. 806 a.

bei der häufigsten Verbrechenart auch am stärksten aus. Man darf also für das Jahr 1935 nicht etwa eine Vermehrung der Verbrechen an sich annehmen, sondern nur eine Erhöhung der anhängig gemachten Verfahren. Schließlich ist auch bei der oben geschätzten Ziffer zu bedenken, daß sie als Verhältniszahl relativ ist und deshalb mit dem allgemein anerkannten Rückgang der Kriminalität auf anderen Gebieten nur stärker als bisher in Erscheinung tritt. Aber auch bei allen diesen Vorbehalten sind die Fälle des Sittlichkeitsverbrechens hier immer noch erschreckend zahlreich.

Die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung, die wohl kaum in einem anderen Teile unseres Vaterlandes — es sei denn vielleicht im oberschlesischen Kohlenbezirk — festzustellen ist, müssen in den örtlichen Besonderheiten, vor allem in der blutsmäßigigen Bevölkerungszusammensetzung und in den Wohnungsverhältnissen gesucht werden.

Die Täter eines Sittlichkeitsverbrechens entstammen neben einem gewissen Prozentsatz, der sich nicht in die beiden nachstehenden Kategorien einordnen läßt und der sich u. a. aus Trinkern und körperlich Mißgebildeten zusammensetzt, hauptsächlich zwei Kreisen, die sich teilweise überschneiden.

Zu einem Teil sind es von vornherein rassistisch minderwertige Elemente, die meist erst im Laufe der letzten 50 Jahre als Wanderarbeiter nach Deutschland gekommen sind und hier unter dem überwundenen System — oft unter den erstaunlichsten Namensänderungen — ihre Einbürgerung leicht erreicht haben. Die Nachkommenschaft dieser Menschen stellt oft auch die nur allzu bereiten Opfer für die Verbrechenart des § 176 Ziffer 3 StGB. (Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren).

Zum anderen aber rekrutieren sich die Täter der Sittlichkeitsverbrechen aus einem Personenkreise, der infolge der Gefährdung durch die im Industriegebiet zu leistende Arbeit kaum in einem anderen Teil Deutschlands so groß ist wie hier, nämlich aus dem Kreis der Arbeitsopfer, der Invaliden, worunter neben den durch Unglücksfälle oder Berufskrankheiten zu Schaden Gekommenen auch die infolge Erreichung der Altersgrenze Invalidisierten zu verstehen sind. Der hierfür typische Fall ist meist der, daß sich irgendein alter Invalide, bei dem dann neben seinen übrigen Gebrechen gewöhnlich eine mehr oder minder starke Arteriosklerose festgestellt wird, bei schwindender Potenz an Kindern unter 14 Jahren vergeift. Befragt man dann den Psychiater über den Geisteszustand des Patienten, so erklärt er meist, daß die vorhandene Arterienverkalkung zwar eine verstärkte sexuelle Reizbarkeit des Täters herbeigeführt habe, kommt aber nur in den seltensten Fällen dazu, die Zurechnungsfähigkeit zu verneinen. Die weitere Folge ist dann, daß nur ein verschwindender Teil der Täter in die Nervenheilstätten, die weitaus überwiegende Zahl aber ins Zuchthaus wandert.

Das ist eine Feststellung, die keineswegs in der Absicht getroffen wird, die Berechtigung der Bestrafung dieser Fälle in Frage zu stellen und etwa einen Entschuldigungsgrund zu suchen. Ganz im Gegenteil werden diese Verbrechen wegen ihrer Gemeinheit und auch wegen ihrer Häufigkeit besonders schwer geahndet werden müssen, schon wegen des neben der Vergeltung mit der Strafe verbundenen Abschreckungszweckes. Aber der alte Satz, wonach Vorbeugen besser als Heilen ist, gilt auch im Strafrecht. Verhüten ist besser als Strafen. Und dieser Satz gilt für die hier behandelten Fälle, soweit es sich um Verbrecher nach § 176 Ziffer 3 StGB handelt und soweit Invaliden als Täter in Frage kommen, deshalb ganz besonders, weil einerseits bei dieser Art des Sittlichkeitsverbrechens die Folgen, nämlich die oft schweren seelischen Schädigungen der Kinder, sehr schwerwiegend sind und weil es andererseits besonders zu bedauern ist, daß gerade Leute aus dem so verdienstvollen Kreise der Arbeitsopfer straffällig werden.

Der eingangs erwähnte dritte Hauptgrund für die Häufigkeit des Sittlichkeitsverbrechens in hiesiger Gegend, der in den auch heute noch teilweise erschreckenden Wohnungsverhältnissen zu suchen ist, hat schon seit langem die Beachtung der zuständigen Stellen gefunden. Namentlich im nationalsozialistischen Staate wird nicht nur von staatlicher und kommunaler Seite, sondern auch von den Führern der großen Betriebe an einer ständigen Verbesserung und Gesundung der Wohnungsverhältnisse gearbeitet.

Was den blutsmäßig minderwertigen Bevölkerungsteil betrifft, so hilft nur rücksichtslose Strenge. Erziehung ist unmöglich, nur Unschädlichmachung durch Ent-

mannung und Verwahrung sowie die Verhinderung der Fortpflanzung durch Unfruchtbarmachung dienen hier dem Wohle der Allgemeinheit. In dieser Hinsicht hat der nationalsozialistische Staat durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln zur Sicherung und Besserung, durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und durch die im Verfolg dieser Gesetze verstärkte Tätigkeit auf dem Gebiete der Kriminalbiologie Vorsorge getroffen.

Nur die Täter, die dem Kreise der Invaliden angehören und nicht gleichzeitig als blutsmäßig schlecht anzusehen sind, haben bis heute nicht die Aufmerksamkeit gefunden, die sie verdienen. Auf sie das Interesse der dafür in Frage kommenden Organisationen — zu denken ist dabei an die Deutsche Arbeitsfront und die NS.-Volkswohlfahrt — zu lenken, ist in erster Linie der Zweck dieser Zeilen. Zwar läßt es sich nicht vollständig ergründen, was die letzte Ursache für den Zusammenhang zwischen Sittlichkeitsverbrechen und Invalidität ist. Die allgemein anerkannte Tatsache, daß derartige Verbrechen meist im Greisenalter begangen werden, reicht allein zur Begründung nicht aus, da erfahrungsgemäß auch ein erheblicher Teil der Täter jüngeren Jahresklassen angehört.

Sicher ist jedenfalls, daß sich hier in einem großen Teil der Fälle das alte Sprichwort, wonach Müßiggang aller Laster Anfang ist, bewahrheitet. Zu fordern ist deshalb:

1. eine ausreichende Freizeitgestaltung für die Invaliden und
2. eine verstärkte Gesundheitsfürsorge.

Auch bei Verwirklichung dieser Vorschläge wird immer noch in den meisten Fällen der Strafrichter das letzte Wort sprechen. Die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen auf ein Mindestmaß herabzudrücken, wird nur möglich sein durch eine Aufrüttelung und durch eine ebenso energische wie umfassende Erziehung des Volkes. Erhöhte Aufmerksamkeit aller in Frage kommenden Stellen, erhöhte Aufmerksamkeit aber namentlich auch der Eltern, denen leider des öfteren selbst die einfachsten sittlichen Begriffe fehlen und die in dieser Hinsicht selbst der Erziehung bedürfen, ist hier am Platze.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Kurzberichte. Der Verteilungsplan für die Kinderlandverschickung im Jahre 1936 liegt nunmehr fest. Die Aufnahme- und Entsendegaue, die miteinander in Verbindung treten, sind bestimmt. Die zahlenmäßige Höhe ist festgesetzt. Die Richtlinien für das Jahr 1935 und die ergänzenden Ausführungen in dem Referat „Erfahrungen in der Kinderlandverschickung 1935 und Vorschläge für 1936“ gelten als Grundlage für die diesjährige Arbeit. Dabei wird die Verwandtenkinderverschickung gefördert werden.

Die Entsendung erfolgt während des Sommers in Sammeltransporten. Anmeldungen zur Verwandtenkinderverschickung werden von der NSV.-Entsendestelle nur angenommen, wenn gleichzeitig die Bestätigung der NSV. im Aufnahmegebiet eingereicht wird. Diese muß bis zu Ostern bei der Entsendestelle vorliegen. Die Verwandten müssen sich zur Aufnahme des Kindes auf 4—6 Wochen

verpflichten. Die Erholungsmöglichkeit bei Verwandten, insbesondere gute Wohnungsverhältnisse, gesunde Gegend und ausreichende wirtschaftliche Verhältnisse, müssen vorhanden sein. Die Unterbringung in Großstädten ist nicht zugelassen.

\*

Zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und dem Hauptamt für Volksgesundheit ist am 20. I. 1936 eine Abmachung zur Vereinfachung der Zusammenarbeit bei der Erholungsverchickung getroffen worden. Dadurch wird eine Entlastung der Ärzte des Amtes für Volksgesundheit erreicht, ohne daß eine Beeinträchtigung der Arbeit der NSV. stattfindet.

Grundsätzlich gilt, daß Leistungen der NSV. der Untersuchung nach dem Gesundheitsstambuch nur bedürfen, wenn sie die Summe von 50,— RM übersteigen.

Die freipraktizierenden, beim Amt für Volksgesundheit zugelassenen Ärzte melden jene Kinder und Mütter, bei denen

eine Erholungsmaßnahme notwendig, zweckmäßig oder auch nur wünschenswert erscheint, der zuständigen NSV.-Dienststelle. Dadurch wird für eine beschleunigte Erfassung gesorgt.

Die NSV.-Dienststelle prüft die Bedürftigkeit der gemeldeten Volksgenossen. Wenn ihr Eingreifen notwendig ist, übersendet sie dem meldenden Arzt einen Auszubogen zur Ausfüllung, aus dem der Grad der Erholungsbedürftigkeit ersichtlich sein soll.

Bei Landaufenthalt und örtlicher Erholungsfürsorge hat es damit sein Bewenden. Bei Heim- oder Heilunterbringung muß jedoch ein Gesundheitsstammbuch angelegt werden, es sei denn, daß ein gleichwertiger Befund eines im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in der Sozialversicherung stehenden Arztes vorliegt. Dem Zustand der Zähne ist bei der Untersuchung Beachtung zu schenken und die Notwendigkeit einer Behandlung zu vermerken. Längstens 10 Tage vor der Abreise ist eine ärztliche Bescheinigung über das Freisein von Ungeziefer, ansteckenden Krankheiten usw. beizubringen.

Die Durchführung aller Erholungsmaßnahmen der NSV. erfolgt mit sofortiger Wirkung nach diesen Grundsätzen.

Die Einberufung der Kranken, denen vom Amt für Volksgesundheit eine Kur bewilligt worden ist, geschieht von jetzt ab aus technischen Gründen durch die Heilstätten selbst. Deshalb werden die Fahrtvergünstigungsscheine nicht mehr von den Gauamtsleitungen, sondern vom Hauptamt selbst ausgefertigt und den Heilstätten zugesandt. Diese übermitteln die Hinfahrtsscheine unter Einsetzung des Reisetages den Kranken gleichzeitig mit der Einberufung. Die Rückfahrtscheine werden nur ausgehändigt, wenn die Kuren beendet sind. Bei Kurabbruch ohne Einwilligung der Ärzte bzw. des Hauptamtes gehen die Kranken jeder Fahrtvergünstigung bzw. -vergütung verlustig.

Ebenso wie bei der Hitlerfreiplatzspende nimmt nunmehr auch für das Tuberkulose-Hilfswerk und die Allg.-Heilversickung das Hauptamt für Volkswohlfahrt die Versicherung der Kranken unmittelbar und auf eigene Kosten vor.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt hat mit dem Reichsverband deutscher Landesversicherungsanstalten Richtlinien über die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Tuberkulose-Heilverfahren vereinbart. Die Grundlage bilden die Saarbrücker Richtlinien über gleichmäßige Aufwendungen für Heilverfahren und Gesundheitsfürsorge der Träger der Invalidenversicherung und die Richtlinien für Tuberkulose-Heilstättenkuren des Tuberkulose-Hilfswerkes der NSV.

Der Gau-Tuberkulose-Referent gibt die bei ihm eingegangenen Anträge auf Gewährung eines Heilverfahrens an die zuständige Landesversicherungsanstalt weiter. Diese führt die ärztlichen Untersuchungen, wie es bei eigener Durchführung des Heilverfahrens üblich ist, durch. Sie entscheidet darüber, ob sie die Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Bei bejahender Stellungnahme fallen ihr die Untersuchungskosten zur Last. Im verneinenden Falle trägt sie die NSV.

Bei teilweiser Bewilligung wendet sich die Landesversicherungsanstalt an die anderen Kostenträger (außer der NSV.). Erst wenn dies zu keinem Ergebnis führt, schlägt sie der NSV. die Übernahme des Teilbetrages vor. Diese prüft, ob nach ihren Richtlinien die Gewährung eines Heilverfahrens in Frage kommt, und teilt der Landesversicherungsanstalt sofort das Ergebnis mit. Bei einer Zusage führt die Landesversicherungsanstalt das Heilverfahren durch.

Falls die Landesversicherungsanstalt sich nach ihren Bestimmungen nicht an den Kosten beteiligen kann, reicht sie den Antrag mit Gründen dem Gau-Tuberkulose-Referenten zurück. Dieser prüft den Antrag nach den Richtlinien der NSV.

In Eilfällen, die von beiden Seiten als dringlich anerkannt sind, weist die Landesversicherungsanstalt den Kranken ein, sofern die NSV. sich zur vorläufigen Tragung der Kurkosten auf die Dauer von 4 Wochen bereit erklärt hat. Umgekehrt führt die NSV. das Heilverfahren durch, falls die Zusage der Landesversicherungsanstalt vorliegt, die Kosten nach den Saarbrücker Richtlinien zu erstatten, wenn sich die Voraussetzungen dafür nach Abschluß als erfüllt herausstellen.

Das Abkommen ist für das Jahr 1936 geschlossen. Es läuft jeweils ein Jahr weiter, wenn es nicht vorher mit viertel-

jährlicher Frist zum Jahresabschluß gekündigt wird.

Die Aufgaben der Hauptstelle Schadenverhütung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt haben einen großen Umfang angenommen. Zum Teil liegen sie abseits der Ziele der NS-Volkswohlfahrt. Sie werden deshalb aus der Organisation des Hauptamtes herausgelöst und mit Wirkung vom 1. 4. 1936 einer Arbeitsgemeinschaft übertragen, die unter Leitung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda stehen wird. Damit ist auch die notwendige Grundlage für eine umfassende Aufklärung geschaffen.

Am 4. und 5. April 1936 fand die erste diesjährige Reichsstraßensammlung der NSV. statt. Die Sammlung führten die NSV.-Walter und -Helfer und die Mitglieder der NS-Volkswohlfahrt durch. Zum Verkauf gelangten handgemalte Porzellanabzeichen, die acht verschiedene Arten von Schmetterlingen darstellten.

Um ihre Arbeit noch mehr als bisher der breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen, gibt die NS-Volkswohlfahrt e. V. ab 1. 4. 1936 ein Mitteilungsblatt heraus. Die ersten 24 Seiten jedes Heftes berücksichtigen die allgemeinen überörtlichen Maßnahmen. Die Nachrichten der Gauen erscheinen in den weiteren 8 Seiten, jeweils für einen bestimmten Gau verschieden. Das Blatt, das im Kupfertiefdruckverfahren hergestellt wird, erscheint monatlich. Der geringe Bezugspreis (pro Nummer RM —,10) ermöglicht eine weite Verbreitung.

#### Aus dem W H W.

Nach einer Mitteilung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 20. 2. 1936 sind die Büchersammlungen zu der Winterhilfsspende des Deutschen Schrifttums in den einzelnen Gauen abgeschlossen. Die Schlußverteilung ist zumeist in der ersten Märzwoche durchgeführt worden. Die Gauamtsleiter und die Landesleiter der Kammer haben gemeinsam für eine reibungslose Abwicklung Sorge getragen.

Auf eine Anfrage des Gaubeauftragten für das Winterhilfswerk in Thüringen hat der Reichsbeauftragte für das WHW.

entschieden, daß die aus Frankreich ausgewiesenen, auf der Durchreise befindlichen polnischen Flüchtlinge, soweit sie hilfsbedürftig sind, betreut werden können. Das entspricht dem Grundsatz, daß das WHW. auch Ausländer unterstützt.

Durch eine Vereinbarung mit dem Central-Ausschuß für die Innere Mission und mit dem Deutschen Caritasverband sind die Grundsätze für die Durchführung der Sammlung für bedürftige Konfirmanden und Kommunikanten festgelegt worden. Die Beträge werden innerhalb der Mitglieder der Kirchengemeinde gesammelt, die auch sonst für diesen Zweck gespendet haben. Die Mitglieder müssen listenmäßig erfaßt sein. Das Aufkommen der Sammlung bleibt örtlich gebunden. Dadurch wird eine Schädigung des Winterhilfswerks verhindert. Doppelbetreuungen werden dadurch vermieden, daß die Träger der Sammlung dem WHW.-Beauftragten mitteilen, welche vom WHW. betreuten Kinder ausgestattet worden sind.

Das dritte und vorläufig letzte Wunschkonzert des Deutschlandsenders am 1. 3. 1936 zeitigte wieder ein gutes Ergebnis. 10 419,80 RM konnten an das Winterhilfswerk abgeführt werden. Hinzu kommen noch Devisenbeträge und viele Sachspenden. 1047 Namen wurden durchgegeben und 79 Wunschstücke gespielt. Mit dieser Sendung waren die am 26. 1. 1936 unberücksichtigten Wünsche erfüllt worden.

Die 6. Reichsstraßensammlung am 1. 3. 1936 führten die Deutsche Arbeitsfront und die ihr angeschlossenen Organisationen durch. DAF.-Walter, KDF.-Warte, Betriebsführer, Geschäfts- und Betriebsinhaber und die Vertrauensmänner setzten ihre ganze Kraft ein, die Sammlung zu einem großen Erfolg zu gestalten. Reichsorganisationsleiter Pg. Dr. Ley ging ihnen allen mit gutem Beispiel voran.

Am 6. 3. 1936 veranstaltete der NS-Lehrerbund eine Hans-Schemm-Sammlung. Der NSLB. gedachte damit in würdiger Weise seines Gründers. Die Sammlung war eine geschlossene WHW.-Sammlung innerhalb der Mitglieder des Bundes. Auf den vorgeschriebenen

Reichs-Geldsammellisten des Winterhilfswerkes wurden die Spenden gezeichnet und an die Beauftragten für das WHW. abgeführt.

Der im Rahmen des Winterhilfswerkes als Sammltag vorgesehene „Tag der Deutschen Polizei“ fiel aus. Der Wahlkampf zum 29. 3. 1936 machte die Verlegung der Polizei-Aufklärungswoche erforderlich.

### Die ideelle Betreuung durch das Winterhilfswerk: Freivorstellungen.

Arbeit und Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft vermitteln Freude und Genugtuung. Sie beflügeln das Werk, ungeachtet des Einsatzes der Kräfte. Aber allzubald merkt der tätige Volksgenosse auch die Ermattung und Müdigkeit. Es ist eine wohlthuende Abspannung, begleitet von dem Bewußtsein getaner Pflicht. Das Verlangen nach der kommenden Aufgabe erinnert an die Ergänzung der geistigen und körperlichen Kräfte. Auf mannigfaltige Weise wird dies erreicht. Ein jeder erholt und stärkt sich nach seiner Art. Einen breiten Raum nehmen dabei die bildenden Künste ein. Vor allem kommt der Musik, dem Theater und dem Film große Bedeutung zu. Sie schaffen Stunden der Selbstvergessenheit, des Wohlgefühls und des Auflebens. Neue Kraft und frischer Mut halten Einkehr.

Auch der arbeitslose Volksgenosse sehnt sich nach Entspannung und Ablenkung. Er fühlt nicht den wohlthuenden Rhythmus der Arbeit. Die Lebensfreude kann für ihn nicht von daher kommen. Im Gegenteil, das Bewußtsein ihres Mangels, das Brachliegen seiner Kräfte zermüht ihn körperlich wie seelisch. Die Sorge um seine und seiner Familie Zukunft nagt an ihm. Deshalb ist die Sehnsucht nach erhebenden Stunden, nach Frohsinn und Heiterkeit, bei ihm ungleich stärker. Auch der bedürftige Volksgenosse hat ein Anrecht auf die kulturellen Güter der Nation. Und die Gemeinschaft gibt ihm gern.

Das Winterhilfswerk 1935/36 gibt seinen Betreuten nicht nur Nahrung, behebt die leiblichen Nöte, sondern stärkt auch Seele und Geist. Dabei beschreitet es vielerlei Wege nach dem Motto: „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen.“

Die umfassendste geistige Betreuung geschieht durch Freivorstellungen. Es

sind dies künstlerische Darbietungen, zu denen die WHW.-Betreuten unentgeltlich Zutritt haben. Die Veranstaltungen haben in der Regel geschlossenen Charakter und finden zumeist an Vor- oder Nachmittagen statt. Dadurch wird eine Konkurrenz mit anderen segensreichen Einrichtungen, wie „Kraft durch Freude“ oder NS.-Kulturgemeinde, verhindert. Auch die Erholungstunden des Abends bleiben für die schaffenden Volksgenossen unverkürzt.

Der Erfolg der ideellen Betreuung wird verbürgt durch das Eintreten der Reichskulturkammer, im einzelnen insbesondere der Reichsrundfunkkammer, der Reichsmusikkammer, der Reichstheaterkammer und der Reichsfilmkammer. Alle diese Kulturinstitute haben es sich angelegen sein lassen, gemäß den Richtlinien des Geschäftsführers der Reichskulturkammer, Staatskommissar Hans Hinkel, die geistige Winterhilfe durchzuführen. Sie arbeiten mit dem Winterhilfswerk des deutschen Volkes zusammen. Wohlfahrtspflegerische und kulturelle Gesichtspunkte finden dadurch in gleicher Weise gebührende Berücksichtigung.

Die geistige Betreuung gestaltet sich verschieden. Die Eigenarten von Stadt und Land, von Großstadt und Kleinstadt drücken ihr den Stempel auf. Auch die vorhandenen Möglichkeiten, Theater, Künstler und Laienspieler rücken diese oder jene Art der bildenden Künste in den Vordergrund. Es ergibt sich ein buntes Bild der geistigen Winterhilfe. Aber jede eigentümliche Hilfe für die WHW.-Betreuten ist nur ein winziger Teil der ideellen Betreuung durch das Winterhilfswerk. Dieses gibt auch auf geistigem Gebiete jeder Landschaft das ihre, das, was sie gewohnt ist und was sie vertraut anspricht. Das Hilfswerk kann es tun, weil die helfenden Kräfte der örtlichen Gemeinschaft entstammen und zugehören.

Aus der Vielfalt der Darbietungen heben sich die Konzerte, die Theater- und Filmvorführungen heraus.

Die Musik findet große Beachtung und Verwendung. Ihre mannigfachen Formen ermöglichen es, jedem Volksgenossen etwas zu bieten. Instrumentalmusik und Gesang werden in einer Vorstellung vereinigt. Ernste und heitere Musik wechseln einander ab. Der eine Volksgenosse bevorzugt Armeemärsche oder Walzerlieder oder das schlichte Volkslied, der

andere verlangt nach Symphonien, nach Orpemelodien dieses oder jenes Meisters. Alle diese Wünsche werden im Rahmen des Möglichen erfüllt. Es wird durchweg gute Musik geboten. Die Namen Beethoven, Brahms, Wagner und Schubert kennzeichnen die künstlerische Höhe der musikalischen Winterhilfe.

Erstrangige Künstler, Orchester und Kapellen stellen sich unentgeltlich zur Verfügung. Sie erfüllen damit nur eine selbstverständliche Pflicht gegenüber ihrem Volke.

Entsprechend der Mannigfaltigkeit der musikalischen Darbietungen ist der zahlenmäßige Umfang sehr groß. Jeder bedürftige Volksgenosse in Stadt und Land hat während des Winters mindestens einmal im Monat Gelegenheit, Musik zu hören. Das Noragorchester des Reichs senders Hamburg veranstaltet einen Sonntag um den anderen Volkskonzerte. Insgesamt sind vierzehn Konzerte vorgesehen. In Berlin finden reihum in allen Vororten Bunte Abende statt, durch die allmonatlich 40 000 Betreute erfaßt werden. Ähnlich verhält es sich in allen Gauen des deutschen Vaterlandes.

Die Bühnenkunst steht den musikalischen Künsten nicht nach. Sie steuert in ihrer Art und nach ihren Kräften zur ideellen Betreuung der bedürftigen Volksgenossen bei.

Darbietungen auf der Bühne haben den Vorzug der Anschaulichkeit. Sie knüpfen ein persönliches Band zwischen Schauspielern und Zuschauer. Tiefgründige Stücke veredeln den Sinn, führen zu Nachdenken und Selbstbesinnung. Aus solchen Veranstaltungen nimmt man die Werte mit, die man in stiller Stunde zu unverlierbarem Eigentum verarbeitet. Besonders begehrt und besucht sind die lustigen Veranstaltungen. Gerade für die WHW.-Betreuten bedeuten sie ein ersehntes Gegengewicht gegen den Kummer und die Sorgen des Alltags. Die bedürftigen Volksgenossen faßt das Leben rau an. Daher überwiegt das Lustspiel, die heitere Darbietung bei allen Bühnenaufführungen bei weitem.

Ernste, erbauende und belehrende Stücke eignen sich nicht für Sondervorstellungen für die WHW.-Betreuten. Sie würden unter schlechtem Besuch leiden und die Arbeit der geistigen Winterhilfe gefährden. Die wenigen bedürftigen Volksgenossen, die danach begehren, erhalten zweckmäßigerweise Frei-

karten zu den allgemeinen Vorstellungen. Der Theaterleiter wird gern eine Anzahl Freiplätze gewähren.

Nur für die werdenden Menschen, die Kinder, haben bildende Schauspiele eine große Bedeutung. Die Knaben und Mädchen fühlen nicht die Not ihrer Eltern. Ja, diese halten ihren Sprößlingen solche Eindrücke fern und erhalten ihnen damit recht lange ihr sonniges Kinderland. Dieses wird verschönt durch das Märchen, das Märchenstück. Gerade die Weihnachtszeit mit ihrer ahnungsvollen Spannung und Aufnahmebereitschaft ist dazu angetan, die kindliche Sehnsucht danach zu wecken. Deshalb nehmen die Märchenspiele in der geistigen Betreuung durch das Winterhilfswerk einen hervorragenden Platz ein.

Berufs- und Laienspieler wirken unentgeltlich mit. Jene erfreuen durch ihre ausgereifte Kunst, diese zeigen Lust und Liebe zur Sache und Begeisterung, für die das Volk ein feines Verständnis hat. Direktion, Künstlerschaft und Belegschaft setzen sich gemeinsam ein. Laienspielgruppen führen Veranstaltungen in kostenlos zur Verfügung gestellten Sälen durch. Jeder Beteiligte trägt somit zu dem Gelingen bei.

Große Bedeutung für die ideelle Betreuung kommt endlich dem Tonfilm zu. Seine Verwendung ist die umfassendste und zahlenmäßig größte.

Der Film vermittelt Lebendigkeit. Der rasche Wechsel der einzelnen Bilder reißt die Zuschauer mit. Parallel dem Fluge der Gedanken folgt Szene auf Szene. Diese technische Überlegenheit gibt die Möglichkeit, die tatsächliche Wirklichkeit in ausgedehntem Maße zur Darstellung zu bringen. Dadurch entsteht eine Vielseitigkeit, so daß es kaum einen Volksgenossen gibt, dem das Lichtspieltheater nichts zu bieten hat. Kulturfilme belehren. Wochenschauen veranschaulichen das politische Geschehen. Lustspiele sorgen für Heiterkeit, historische Filme für Belehrung und Erbauung.

Die besten Tonfilme werden den Bedürftigen zugänglich gemacht. Nicht erst, wenn die Filme ihre Zugkraft eingebüßt haben, wenn sie jeder am Ort schon gesehen hat, wird die WHW.-Veranstaltung angesetzt. Die Freivorstellung fällt nicht so nebenbei ab. Die Kinobesitzer sind sich der Pflicht ihrem Volke gegenüber bewußt, und es ist gar nicht so

selten, daß die Erstaufführung am Orte für die WHW.-Betreuten bestimmt wird.

Anläßlich einer Filmkundgebung in Stuttgart veranlaßt der Präsident der Reichsfilmkammer eine Veranstaltung, die WHW.-Betreute und Filmschaffende als Zuschauer vereint. Der am Ort noch nicht gezeigte Film „Vergiß mein nicht“ kommt zur Aufführung. Ähnliche Vorstellungen werden in München und Hamburg gelegentlich des Filmballes durchgeführt. Im Rahmen einer Morgenfeier kommt in München am 2. Februar 1936 der Emil Jannings-Film „Traumulus“ zur Aufführung. In Hamburg wird am 15. März 1936 ein mit den höchsten Prädikaten ausgezeichnete Film gezeigt werden. Die Filmkünstler lassen keine Gelegenheit aus, ihre Volksverbundenheit unter Beweis zu stellen.

Die breite Grundlage der ideellen Betreuung mittels Filmvorführungen bilden der Aufruf und die Richtlinien, die der Reichsverband deutscher Filmtheater e. V. erlassen hat. Der Verband fordert seine Mitglieder auf, in der Zeit vom 1. Dezember 1935 bis zum 31. März 1936 außerhalb der normalen Vorstellungen eine oder mehrere Freivorstellungen für die betreuten Volksgenossen durchzuführen. Die deutschen Verleihfirmen haben sich zur kostenlosen Überlassung der Filme bereit erklärt. Das ist ihr Beitrag zum Winterhilfswerk.

In Berlin werden vom 1. Dezember 1935 bis zum 31. Januar 1936 109 Vorstellungen für 56 000 WHW.-Betreute durchgeführt. Die Provinz Brandenburg zählt in der gleichen Zeit 48 Vorstellungen mit 16 200 Besuchern. Allein an einem Tag, am 15. Januar 1936, finden in Brandenburg mit Berlin 35 Vorführungen für rund 18 500 bedürftige Volksgenossen statt. Ähnliches ist von anderen Gauen zu berichten.

Auch die deutsche Filmkunst erfüllt ihre völkische Pflicht. Sie zeigt ihre Verbundenheit mit dem deutschen Volke nicht nur im Filmschaffen, im geschaffenen Kulturgut, sondern vor allem in der Betonung der Gemeinschaft mit allen Volksgenossen einschließlich der Bedürftigen.

Musik, Bühnen- und Filmkunst vereinigen sich in der ideellen Betreuung des deutschen Volkes. Kein bedürftiger Volksgenosse entbehrt in diesem Winter die geistige Erholung und Erbauung. Millionen bedürftiger Volksgenossen sind

bereits erfaßt worden. Aber größer als die Bedeutung der Zahl ist der ideelle Nutzen einzuschätzen. Das vielfältige Erlebnis der deutschen Kulturgemeinschaft stärkt und bindet an die Gemeinschaft des deutschen Volkes. A. B.

### **Die Wunschkonzerte des deutschen Rundfunks zugunsten des Winterhilfswerks.**

Die Einrichtung des Wunschkonzertes ist kein Ergebnis ausklügelnder Überlegung. Sie entsteht rein zufällig und ganz gelegentlich. Ein Rundfunkhörer äußert den Wunsch, der Deutschlandsender möge ein bestimmtes Stück spielen, und erbietet sich, dafür dem Winterhilfswerk eine Spende zu übermitteln. Der Gedanke findet beifällige Aufnahme, das Beispiel vielfache Nachahmung. Die Leitung des Senders sieht sich veranlaßt, die vielen Wünsche in einer besonderen Veranstaltung, dem Wunschkonzert, zu bringen.

Die Wünsche werden gesichtet, unerfüllbare ausgeschieden, gleichlautende zusammengefaßt. Vor der Sendung jedes Wunschstückes gelangen die Namen der wünschenden Spender zur Mitteilung. Nur, wenn allzuvielen Hörer denselben Wunsch geäußert haben, muß dies unterbleiben. Die Stücke werden nicht bunt aneinandergereiht, sondern in einen künstlerischen Rahmen eingefügt. Verbindende Worte gestalten das Ganze zu einem einheitlichen Kunstwerk.

Das erste Konzert dieser Art findet im Deutschlandsender am 14. Januar 1936 statt. Es bringt einen Reinertrag von 6 800 RM. Hinzu kommen noch die vielen Sachspenden. Bemerkenswert ist die Liebe zum deutschen Volke, die aus allen Zuschriften spricht. Auf sie weist der Intendant des Deutschlandsenders in einer Ansprache besonders hin. Die Schreiben zeigen auch, daß der Gedanke der Rückbezüglichkeit von Recht und Pflicht gegenüber der Gemeinschaft, von Wunsch und Opfer, tief in das Volk gedrungen ist.

600 Wünsche müssen zurückgestellt werden. Neue Wunschzettel gehen ein. Für sie wird ein zweites Wunschkonzert am 26. Januar 1936 veranstaltet. Wieder bleiben Zuschriften unerledigt. Der Reinertrag beträgt diesmal 11 250 RM, wozu auch hier viele Sachspenden kommen. Reichspropagandaminister Pg. Dr. Goeb-

bels nimmt das Konzert zum Anlaß eines Besuches.

Die restlichen gewünschten Stücke gelangen im dritten Wunschkonzert am 1. März 1936 zur Sendung. Es sind so viele, daß die Sendeleitung gebeten hat, von weiteren Zuschriften abzusehen. Der Erlös beträgt 10 420 RM. Wieder dürfen die vielen Sachspenden nicht vergessen werden. Der Betrag der Geldspenden ist etwas geringer als beim zweiten Konzert. Das erklärt sich daraus, daß nur ein Rest zur Sendung gelangt ist und neue Wünsche nicht angenommen worden sind.

Der Reichssender Breslau veranstaltet ebenfalls drei Wunschkonzerte. Sie finden am 31. Januar, 8. Februar und 7. März 1936 statt und zeigen dasselbe Bild der Beteiligung aus allen Hörerkreisen. Auch das Spendenaufkommen ist beachtlich. Der Reichssender Köln führt am 11. Februar 1936 einen Wunschabend für seine Hörer durch. Auch er zeitigt einen guten Erlös und soll eine Wiederholung erfahren.

Erstrangige Künstler sagen die Namen der Spender an. Die besten Kapellen spielen die Wunschstücke. Alle stellen sich unentgeltlich zur Verfügung. Sie verzichten auf Honorar, opfern für das Winterhilfswerk. Die Rundfunkhörer spenden ebenfalls für die Bedürftigen. Hörer, Künstler und Bedürftige bilden eine Gemeinschaft. Diese Dreieit findet ihren treffenden Ausdruck in der Losung, die der Deutschlandsender dem Wunschkonzert mitgibt:

„Sie wünschen — wir spielen, geholfen wird vielen!“  
A. B.

### **Vereinbarung zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung.**

Zur Sicherung einer einheitlichen Bearbeitung aller zwischen NS.-Volkswohlfahrt und Hitler-Jugend anfallenden Jugendfragen, insbesondere der Jugendhilfe, ist zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung folgendes vereinbart worden:

#### **A. Grundsätzliches.**

Durch die Anordnung des Führers vom 3. Mai 1933 ist die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge parteiamtlich als zuständig erklärt worden. Als sozialerzieherische Maßnahme ist die Jugendhilfe

eine familienpolitische Aufgabe der Wohlfahrtspflege mit dem Ziel einer einheitlichen Familienhilfe im Sinne nationalsozialistischer Volkswohlfahrt. Ihren besonderen Aufgaben kann die NS.-Jugendhilfe als Sozialerziehung nur durch eine enge und sinngemäße Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend gerecht werden.

#### **B. Zusammenarbeit.**

1. Die Unterabteilung Jugendhilfe des zuständigen Amtes für Volkswohlfahrt (NSV.-Jugendhilfe) stellt in jedem Fall fest, ob es sich bei den von ihr betreuten Jungen oder Mädels um Mitglieder der H.J. (BDM., D.J.) handelt. Sofern dies zutrifft, erfolgt eine entsprechende Meldung an die Sozialstelle des zuständigen H.J.-Bannes.

Diese Benachrichtigung der Sozialstelle durch die NSV. soll eine erfolgreiche gemeinsame Bearbeitung der Jugendhilfsfälle gewährleisten. Insbesondere soll auf diese Weise die Hitler-Jugend vor asozialen und erbbiologisch minderwertigen Jugendlichen geschützt werden.

Die NSV.-Jugendhilfe erteilt der Hitler-Jugend in jedem Fall Auskunft und gewährt dieser Einsicht in die über den Jugendlichen geführten Akten, sofern nicht besondere Vorschriften es verbieten. Die NSV.-Jugendhilfe setzt sich, bevor sie Erziehungsmaßnahmen jeglicher Art über H.J.-Angehörige einleitet bzw. deren Anordnung den zuständigen Behörden vorschlägt, mit der Sozialstelle der Hitler-Jugend zwecks gemeinsamer Beratung in Verbindung. Kommt eine einheitliche Auffassung nicht zustande, so wird die Angelegenheit von den jeweiligen vorgesetzten Dienststellen beider Organisationen entschieden. In den Fällen, wo H.J.-Angehörige im Rahmen der Jugendhilfe von einem NSV.-Helfer betreut werden, arbeitet dieser mit dem jeweiligen H.J.-Führer seines Mündels oder Schützlings zusammen.

Sofern von der NSV.-Jugendhilfe erbesunde und erziehbare Jugendliche betreut werden, die nicht zur H.J. gehören, wird der NSV.-Helfer zwecks Sicherung einer umfassenden nationalsozialistischen Erziehung den Eintritt in die H.J. erstreben.

Die Zusammenarbeit zwischen NSV. und H.J. in der Jugendhilfe erstreckt sich auch bei sozialerzieherischen Maßnahmen auf die Prüfung, ob in geeigneten Fällen durch freiwillige Erziehungshilfe die ge-

richtliche Anordnung von Erziehungsmaßnahmen vermieden werden kann; dies gilt besonders hinsichtlich der freiwilligen Schutzkameradschaft.

2. Die Sozialstelle des zuständigen H.J.-Bannes meldet alle ihm als gefährdet bekannt werdenden H.J.- (BDM.-, DJ.-) Angehörigen an das Amt für Volkswohlfahrt (NSV.-Jugendhilfe).

Diese Meldungen sollen zu einer restlosen Erfassung der gesamten gefährdeten Jugend durch die NSV.-Jugendhilfe beitragen. Sie sollen vor allem auch eine rechtzeitige und vorbeugende Bekämpfung der Ursachen im einzelnen Fall und im allgemeinen ermöglichen.

Die Sozialstelle erteilt der NSV.-Jugendhilfe über die von dieser betreuten H.J.- (BDM.-, DJ.-) Angehörigen auf Anforderung ausführliche Führungsberichte.

Die zuständigen H.J.-Führer der von der NSV.-Jugendhilfe betreuten Jugendlichen sollen mit den betreffenden NSV.-Helfern eng zusammenarbeiten.

3. Die Sozialstelle der Hitler-Jugend schlägt der zuständigen Dienststelle der NSV.-Jugendhilfe ältere, fachlich geeignete H.J.-Führer vor, die nach Möglichkeit als Sachbearbeiter für Jugendhilfe bei den Ortsgruppen, Kreis- und Gauamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt haupt- oder ehrenamtlich eingesetzt werden.

### C. Aufgaben.

Die unter B vorgesehene Zusammenarbeit zwischen der NSV. und H.J. kommt für folgende Aufgabengebiete der praktischen Jugendhilfsarbeit in Frage:

1. Schutz der Pflegekinder,
2. Vormundschaftswesen,
3. Schutzaufsicht,
4. Fürsorgeerziehung,
5. Jugendgerichtshilfe,
6. Beaufsichtigung gewerblicher Kinderarbeit,
7. Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Mißhandlung und Ausnutzung,
8. Erziehungsberatung für Jugendliche und Erziehungsberechtigte,
9. Überwachung der Wettbüros, Warenhäuser, Kinos, Rummelplätze und sonstiger Gefahrenherde für Jugendliche,
10. Durchführung der Heimerziehung in nationalsozialistischen Jugendheimstätten.

Die unter 1—6 angeführten Aufgabengebiete können der NSV.-Jugendhilfe auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom zuständigen Jugendamt übertragen werden. Der Amtsleiter des betreffenden Amtes für Volkswohlfahrt ist dem Jugendamt für eine erfolgreiche Bearbeitung dieser Aufgaben verantwortlich.

### D. Durchführung.

Die sich aus der Zusammenarbeit von NSV. und H.J. in der Jugendhilfe ergebenden Fragen lösen der Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt und der Gebietsführer der Hitler-Jugend oder deren Beauftragte gemeinsam.

Grundsätzliche Fragen werden vom Hauptamt für Volkswohlfahrt, Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, und der Reichsjugendführung, Soziales Amt, geregelt.

### E. Verbindungsmann und Sachbearbeiter.

Innerhalb der Reichsleitung der NSDAP. wird zur Sicherung der Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und NS.-Volkswohlfahrt ein bevollmächtigter Verbindungsmann der Reichsjugendführung in das Hauptamt für Volkswohlfahrt hauptamtlich eingesetzt. Dieser Verbindungsmann ist gleichzeitig H.J.-Sachbearbeiter in der Hauptstelle Jugendberohlungspflege. Die Arbeit des Verbindungsmannes wird durch einen hauptamtlichen H.J.-Sachbearbeiter in der Hauptstelle Jugendhilfe und eine hauptamtliche Familienhilfe des Hauptamtes für Volkswohlfahrt unterstützt. Verbindungsmann und Sachbearbeiter werden von der Reichsjugendführung benannt.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt benennt ebenfalls einen bevollmächtigten Verbindungsmann, der in das Soziale Amt der Reichsjugendführung eingegliedert wird.

### Der Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands,

der dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP. angeschlossen ist, veranstaltet am 6., 7. und 8. Juni in Köln ein großes Treffen der deutschen Kinderreichen.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Wertung in der Wohlfahrtspflege.

Die heutige Wohlfahrtspflege muß, indem sie das Ganze über den Einzelnen stellt, Art und Maß der Fürsorge nach dem bestimmen, was der Einzelne für das Ganze wert ist. Entsprechend diesem Grundsatz wird in der Wohlfahrtspflege der Stadt Stuttgart künftig unterschieden zwischen völkisch höherwertigen und minderwertigen Volksgenossen.

Höherwertig ist der Volksgenosse, der durch die Gesamtheit seiner Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Leistungen den Durchschnitt im günstigen Sinne überragt. Durch eine bevorzugte Behandlung der Höherwertigen sind die guten Erbanlagen und damit die erbliche Gesunderhaltung des Volkes zu pflegen und die erbgesunden Familien zu fördern. Die Fürsorge für die Höherwertigen unterscheidet sich von der übrigen Fürsorge dadurch, daß sie in Art und Maß von der Regel nach oben abweichen kann. Der höherwertige Kinderreiche kann z. B. auch neben vollem Lohn entsprechende Unterstützung erhalten. Als Siedler bei öffentlichen Siedlungsunternehmungen dürfen aus dem Kreis der Fürsorgeempfänger grundsätzlich nur Höherwertige ausgewählt werden.

Minderwertig ist der Volksgenosse, der durch die Gesamtheit seiner Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Leistungen hinter dem Durchschnitt zurückbleibt. Der Gedanke der Volksgemeinschaft erfordert zwar auch eine Fürsorge für die Minderwertigen. Diese Fürsorge beschränkt sich aber auf das zum Leben Unerläßliche. Zu diesen Minderwertigen gehören insbesondere diejenigen, die beharrlich arbeitsscheu sind. Soweit Anstaltspflege und Bewahrung notwendig sind, erfolgt sie in der niedersten Pflegeklasse und mit geringstem Aufwand. Zur Hemmung des Nachwuchses erblich Belasteter wird in geeigneten Fällen nach entsprechender Prüfung die Sterilisation eingeleitet.

### Unterbringung im Arbeitshaus.

Aus einem Bericht in der Nr. 9 der Hannoverschen Wohlfahrtswoche ist zu entnehmen, daß in Hannover von der

Möglichkeit, arbeitsscheue Personen zwangsweise in einem Arbeitshaus unterzubringen (§ 20 FV.), mehr als bisher Gebrauch gemacht werden soll. Es sind zunächst sechs Arbeitshausanträge gestellt worden, denen der Regierungspräsident sämtlich stattgegeben hat.

### Kleinrentnerhilfe.

#### (Merkblatt

eines Bezirksfürsorgeverbandes)

1. Häufig gelingt es den Kleinrentnern nicht, den schlüssigen Beweis dafür zu erbringen, daß ein Vermögen von 12 000 Mark am 1. Januar 1918 vorhanden gewesen ist. In solchen Fällen kommt es darauf an, ob der Antragsteller seine Angaben glaubhaft machen kann. Dies kann auf jede mögliche Art geschehen. Wesentlich ist, ob die Angaben schon an und für sich und im Zusammenhang mit den sonst bekannten Verhältnissen des Kleinrentners Wahrscheinlichkeitswert haben. Zu beachten ist ferner, ob die Behauptung etwa schon in früherer Zeit, als noch keine so wesentlichen Vorteile davon abhingen, in gleicher Weise aufgestellt worden ist. In Zweifelsfällen sind die gesetzlichen Vorschriften zugunsten der Kleinrentner auszulegen. Zusammenfassend muß betont werden, daß es darauf ankommt, ob die Angaben zusammen mit den unvollständigen Beweisstücken bei einem sachlichen Beurteiler die Überzeugung erwecken müssen, daß sie auf Wahrheit beruhen.

2. Der bloße Besitz und die Vorlage von Geldnoten, die vor dem 1. Januar 1918 zur Ausgabe gelangt sind, kann grundsätzlich nicht als ausreichender Beweis dafür angesehen werden, daß der Eigentümer am Stichtage ein Barvermögen in dieser Höhe besessen hat.

3. Aus dem Bezug von Vorzugsrente nach dem Anleihe-Ablösungsgesetz kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die Kriegsanleihe schon am 1. Januar 1918 im Besitze des Antragstellers gewesen ist; denn für die Gewährung von Vorzugsrente ist nur Voraussetzung, daß der Anleihegläubiger die Stücke vor dem 1. Juli 1920 erworben hatte. Trotz des Bezuges von Vorzugsrente kann die Kriegsanleihe also erst nach dem 1. Januar 1918 erworben sein.

4. Als Kapitalvermögen im Sinne des § 1 ist auch der Kapitalwert der Rechte auf lebenslängliche Rente anzusehen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Kleinrentnerhilfe auch dann gewährt wird, wenn sich bei Zusammenrechnung eines kapitalisierten Rentenanspruchs und sonstigen Kapitalvermögens das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen ergibt. Der Kapitalwert des Rentenanspruchs ist nach dem sich aus dem Gesetz ergebenden Verhältnis von 12 000 zu 500 zu errechnen. (Z. B. entspricht ein Rentenanspruch von jährlich 100 Mark nach dem Verhältnis von 12 000:500 einem Kapitalwert von 2400 Mark. Ein Hilfsbedürftiger, dem am 1. Januar 1918 ein Rentenanspruch von jährlich 100 Mark zustand, müßte also daneben ein Kapitalvermögen von 9600 Mark nachweisen.)

5. a) Von der Forderung, daß am 1. Januar 1918 ein Kapitalvermögen (einschl. etwaiger kapitalisierter Rentenansprüche) von 12 000 Mark oder ein Rechtsanspruch auf eine Rente in Höhe von mindestens 500 Mark jährlich vorhanden gewesen sein muß, darf nicht abgewichen werden, auch dann nicht, wenn nur ein kleiner Betrag an der Summe fehlt. In solchen Fällen ist jedoch bei Prüfung der Frage, ob neben dem nachgewiesenen Kapitalvermögen noch flüssiges, nicht angelegtes Barvermögen vorhanden war, großzügig zu verfahren.

b) Der Nießbrauch an einem Kapitalvermögen steht dem Eigenbesitz an einem solchen Vermögen gleich, der Nießbrauch an einer lebenslänglichen Rente dem Anspruch auf eine solche Rente.

6. Ausländern kann die gehobene Fürsorge nach dem Kleinrentnerhilfegesetz nicht gewährt werden.

Staatenlose stehen Ausländern gleich.

7. a) Die Bestimmung, daß Vermögenswerte von Ehegatten zusammengerechnet werden können, um den erforderlichen Vermögensnachweis zu erbringen, gilt nur, wenn beide Ehegatten zur Zeit der Antragstellung noch am Leben sind. Ist ein Ehegatte verstorben, ohne dem anderen sein Vermögen zu vererben (z. B. weil er erhöhte Vorzugsrente genossen hat), so kann eine Zusammenrechnung der Vermögensstücke nicht erfolgen, selbst wenn zu Lebzeiten beider Ehegatten am 1. Januar 1918 das erforderliche Vermögen vorhanden war.

b) Ehegatten, deren Vermögen zusammengerechnet werden soll, müssen grund-

sätzlich am 1. Januar 1918 verheiratet gewesen sein, mindestens aber muß die Ehe bis zum 6. Juli 1934 (Tag der Verkündung des Kleinrentnerhilfegesetzes) geschlossen sein.

8. Für den Vermögensnachweis kommt nur das in inländischer Währung angelegte Kapitalvermögen in Betracht; soweit das Vermögen in Wertpapieren bestand, können bei der Feststellung des Mindestvermögens nur inländische Wertpapiere berücksichtigt werden. Der Besitz ausländischer Wertpapiere kann nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Papiere auf deutsche Währung lauteten und daher ebenfalls der deutschen Geldentwertung zum Opfer gefallen sind. Zu den inländischen Wertpapieren in diesem Sinne sind auch die in den abgetrennten Gebieten begebenen deutschen Wertpapiere zu rechnen. Der Berechnung der Wertpapiere ist der Nennwert zugrunde zu legen.

9. a) Eigentümergrundschulden und Eigentümerhypotheken sind zum Grundvermögen zu zählen. Sie kommen also für den Vermögensnachweis nicht in Betracht.

b) Nichtvalutierte Hypotheken sind nicht zu den Vermögenswerten des Hypothekengläubigers zu rechnen.

Beispiel: Ein Grundeigentümer hat seiner Schwester eine Hypothek an seinem Grundstück bestellt, etwa um Pfändungen zu entgehen. Eine Schuld liegt der Hypothek nicht zugrunde. Die Schwester hat hier kein Vermögensstück erworben. In Wahrheit handelt es sich um eine Eigentümergrundschuld.

10. Versicherungen (Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung), die am 1. Januar 1918 noch nicht fällig waren, sind mit der Summe der von dem Antragsteller bis zum 1. Januar 1918 eingezahlten Versicherungsbeiträge zu bewerten. Zum Nachweis der Höhe der bis zum 1. Januar 1918 eingezahlten Beiträge ist eine entsprechende Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft beizubringen.

11. Gelder, die auf beweglichen Konten: Girokonten, Postscheckkonten, lagen, sind in der Regel nicht als Vermögensanlage zu betrachten, sondern zum Betriebsvermögen zu rechnen. Das wird insbesondere dann zutreffen, wenn das Konto im Laufe der Zeit große Veränderungen aufweist.

12. Einkommen aus Ansprüchen, die der Wiederaufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen, bleiben bis zum

Beträge von 270 RM jährlich bei der Bemessung der Unterstützung außer Ansatz. Zur Vermeidung unbilliger Härten für den Kleinrentner soll auch Einkommen aus neu angelegtem Kapitalvermögen, das nachweislich durch Umwandlung aus zurückgezahltem Aufwertungsvermögen entstanden ist, bis zur Höhe der Erträge, die der Kleinrentner vor der Umwandlung aus dem Aufwertungsvermögen bezogen hatte, wie Aufwertungseinkommen im Sinne der Anrechnungsvorschriften behandelt werden.

13. Hat der Antragsteller am Stichtage außer dem gesetzlichen Mindestkapitalvermögen Grund- oder Betriebsvermögen besessen, so sind bei der Feststellung des Nettovermögens etwaige Schulden bei den Vermögenswerten abzuziehen, mit denen die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen; übersteigen die mit dem Grund- oder Betriebsvermögen zu verrechnenden Schulden dieses Vermögen, so ist der überschießende Betrag von dem Kapitalvermögen abzuziehen.

14. Der Bezug der Kleinrentnerhilfe sollte dem Empfänger für eine längere Zeit gesichert bleiben. Grundsätzlich darf daher die Hilfsbedürftigkeit von Amts wegen erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut geprüft werden. Eine Nachprüfung vor Ablauf dieser Frist ist aber zulässig, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Antragsteller erhebliche Einkünfte verschwiegen oder während des Bezuges der Kleinrentnerhilfe eine wesentliche Besserung seiner wirtschaftlichen Lage verheimlicht hat.

#### **Oeffentliche Fürsorge für Laubenbewohner** (Aus der Dienstanweisung eines Bezirksfürsorgeverbandes).

##### **A. Zuständigkeit.**

Zur Durchführung einer geregelten Fürsorge ist erforderlich, daß die Wohlfahrtsstellen jederzeit über den Aufenthalt des Hilfsbedürftigen unterrichtet sind. Besitzer von Schrebergärten, die vom Fürsorgewesen betreut werden, sind daher anzuhalten, bei längerem als zweiwöchigem Aufenthalt in ihrem Schrebergarten dies ihrer Wohlfahrtsstelle zu melden, unter genauer Angabe der Lage ihres Schrebergartens und der Verwendung ihrer bisherigen Wohnung während der Zeit ihrer Abwesenheit. Die Unterstützten sind darauf hinzuweisen, daß sie im

Unterlassungsfalle sich Schwierigkeiten beim Bezuge ihrer Unterstützung aussetzen.

##### **I.**

(1) Bezieht der Hilfsbedürftige eine im Stadtgebiet belegene Laube, so bleibt die bisherige Wohlfahrtsstelle weiterhin zuständig, wenn die in ihrem Bereich belegene Stadtwohnung nicht endgültig aufgegeben worden ist. Sie hat aber in einem solchen Falle der Wohlfahrtsstelle, in deren Gebiet die Laube liegt, das Personalbuch oder, wenn keins geführt wird, eine Abschrift des Aufnahmebogens zu übersenden und dabei die Lage der Laube genau zu bezeichnen. Im einzelnen sind anzugeben:

- a) der Name des betreffenden Schrebergartenvereins und der Kolonie,
- b) die öffentliche Straße, an der der Eingang zum Gelände des Schrebergartenvereins oder der Kolonie liegt; sind mehrere Eingänge vorhanden, so sind die Straße und der Eingang anzugeben, durch den man den Schrebergarten des Hilfsbedürftigen am schnellsten erreicht,
- c) die Parzellennummer des Schrebergartens des Hilfsbedürftigen und, wenn der Schrebergarten an einem besonders gekennzeichneten Weg liegt, der Name dieses Weges.

(2) Die Wohlfahrtsstelle, in deren Gebiet die Laube sich befindet, soll hierdurch in die Lage versetzt werden, auch ihrerseits den Fürsorgefall zu überwachen. Insbesondere hat sie der zuständigen Wohlfahrtsstelle (oben Absatz 1 Satz 1) für örtliche Feststellungen Amtshilfe zu leisten. Mit der Durchführung der Ermittlungen hat sie besondere Pfleger zu beauftragen, die auch ermächtigt sind, Anträge von den Schrebergärtnern entgegenzunehmen und sie an die zuständige Wohlfahrtsstelle (Absatz 1 Satz 1) weiterzuleiten.

##### **II.**

Bezieht ein Hilfsbedürftiger eine Laube, die außerhalb des Stadtgebietes liegt, und ergeben die Ermittlungen, daß der Laubenaufenthalt voraussichtlich nicht länger als 2 Monate dauern wird, so bleibt die bisherige Wohlfahrtsstelle weiterhin zuständig. Ist nach Sachlage anzunehmen, daß der Laubenaufenthalt länger als zwei Monate dauern wird, so ist die Unterstützung einzustellen und der Hilfsbedürftige an den Bezirksfürsorgeverband

zu verweisen, in dessen Gebiet die Laube liegt. Für diese Verweisung ist unerheblich, ob die Stadtwohnung endgültig aufgegeben worden ist. Dem Bezirksfürsorgeverband ist gleichzeitig unter Übersendung einer Abschrift des Aufnahmebogens und unter Beifügung von Ermittlungen über die etwaige Vermietung der Stadtwohnung von der Unterstützungseinstellung Kenntnis zu geben mit der Aufforderung, die fürsorgerische Betreuung des Laubenbewohners zu übernehmen.

#### B. Bemessung der Unterstützung.

Schrebergärtnern, die außer der Laube keine Wohnung haben, denen also eine Unterstützung nur für den Lebensunterhalt (Richtsatz abzüglich  $\frac{1}{5}$ ) gewährt wird, kann ein Zuschlag von 10 v. H. für Aufwendungen für die Wohnlaube und den Schrebergarten zugebilligt werden.

#### Erwerbsbefähigung Blinden.

Nach § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge gehört zu dem notwendigen Lebensbedarf, für dessen Sicherstellung der Fürsorgeverband zu sorgen hat, bei Blinden auch die Erwerbsbefähigung. Einen Weg, die Blinden durch Entwicklung ihrer Anlagen zu sich durch Arbeit selbständig erhaltenden Volksgenossen zu machen und sie damit aus der Wohlfahrtsunterstützung herauszulösen, bietet der Besuch der Silex-Handelsschule in Berlin. Diese „Handelsschule für Blinde“ bildet befähigte Blinde in einem einjährigen Kursus zu vollwertigen Stenotypisten und Stenographen heran.

Die Schule verdankt ihre Begründung dem verstorbenen berühmten Professor der Augenheilkunde Dr. Silex, der sie in der Kriegszeit ins Leben rief.

Als Unterrichtsgegenstände werden gelehrt:

Blindenschrift, Blindenkurzschrift und Blindenstenographie, die mit Hilfe besonders konstruierter Maschinen bis zu 180 Silben je Minute geschrieben wird, wie die Leistungsschreiben unter der Leitung der Deutschen Stenographenschaft 1935 bewiesen haben;

Maschineschreiben auf großen Büromaschinen, schnelle und sichere Übertragung der Stenogramme auf dieselben, Gewandtheit in der äußeren Gestaltung der Geschäftsbriefe und der Schreiben des Rechtsverkehrs nach neuester Anordnung

unter Beachtung der DIN- und RAL-Vorschriften; Anfertigung von Tabellenarbeiten und Aufstellungen; Beschreiben der Maschinen - Postkartenformulare; Schreiben von Matrizen für Vervielfältigungen; Anleitung zur selbständigen Erledigung des kaufmännischen Schriftverkehrs; Ausbildung am mechanischen Diktiergerät (Diktaphon usw.);

Deutsch mit besonderer Pflege von Rechtschreibung, Grammatik und Stilkunde; Handelskunde und kaufmännische Rechnungslegung; Wirtschaftskunde; Staatsbürgerkunde; Englisch für Fortgeschrittene (dazu englische Blindenkurzschrift).

Auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes besteht die Möglichkeit, dem ausgebildeten Blinden durch seine Heimatbehörde Arbeit zu vermitteln.

In der Industrie, bei Staats- und Kommunalbehörden, im kaufmännischen Büro, bei Handelsgesellschaften usw. haben die ausgebildeten Berliner Blinden bisher alle ihr Brot gefunden. Man ist mit ihren Leistungen so zufrieden, daß man z. B. in einem großen Werke der Berliner Industrie auf Grund der guten Erfahrungen, die man mit ihnen machte, weitere blinde Stenotypisten eingestellt hat.

Allgemeine geistige Beweglichkeit und schnelle Auffassungsgabe, dazu eine widerstandsfähige Gesundheit sind aber die Bedingungen, die dieser Beruf erfordert. Die Erfahrung hat gelehrt, daß für ihn nur Blinde bis zum 40. Lebensjahre in Betracht kommen. Die Aufnahme in die Silex-Handelsschule erfolgt regelmäßig zum 1. April und zum 1. Oktober, bei entsprechend zahlreichen Meldungen aber auch zum 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres.

Die männlichen und weiblichen Schüler kommen nicht nur aus Groß-Berlin, sondern aus ganz Deutschland. Den auswärtigen Schülern ist Gelegenheit geboten, für monatlich RM 60 in den Blindenheimen der Staatlichen Blindenanstalt in Berlin-Steglitz, Rothenburgstraße 14, gesunde Wohnung und gute Verpflegung (Wäsche ausgenommen) zu finden.

Die Stadt Berlin erhebt neben einer einmaligen Einschreibgebühr von RM 2 ein halbjährliches, im voraus zu zahlendes Schulgeld von RM 48. Bedingung zur Aufnahme ist die schriftliche Erklärung des Antragstellers oder der Heimatfürsorgebehörde zur pünktlichen Zahlung des Schulgeldes.

Alles Nähere ist einem ausführlichen Prospekte zu entnehmen, den die Schulleitung, Berlin SO 36, Naunynstraße 63, auf Wunsch jederzeit zusendet.

Wenn man die Kosten zusammenrechnet, die sich für die Ausbildung eines geeigneten Blinden in einem Jahr ergeben, so sind sie zwar höher als die Jahresunterstützung, die ihm gezahlt wird, sie sind aber nur einmalig im Hinblick auf seine Zukunft; denn auf Grund seiner Prüfung und seines Zeugnisses wird er aus der Schule als selbständig arbeitender Stenotypist entlassen und bietet seiner Fürsorgebehörde dann die Gewähr, aus ihrem Ausgabenkonto zu verschwinden, sobald ihm eine Stellung vermittelt worden ist. Der scheinbar größere Kostenaufwand wiegt aber alle Berechnungen auf, wenn man bedenkt, daß der Blinde zum selbständig arbeitenden und Werte schaffenden Gliede der Volksgemeinschaft herangebildet wird und keiner Unterstützungen mehr bedarf.

E. Schulz, Direktor i. V.

### NS.-Rechtsbetreuung.

(Merkblatt  
eines Bezirksfürsorgeverbandes)

#### I.

Die Aufgaben der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Gütestelle gehen mit dem 1. Februar 1936 auf die NS.-Rechtsbetreuung über, deren Verwaltungsstelle im Ziviljustizgebäude errichtet wird. Nach der Vereinbarung ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Fürsorgewesen vorgesehen. Das Fürsorgewesen stellt der NS.-Rechtsbetreuung Räume nebst Bürohilfen, Einrichtung, Heizung und Licht zur Benutzung in den Abendstunden zur Verfügung.

#### II.

(1) In jeder Wohlfahrtsstelle wird eine NS.-Rechtsbetreuungsstelle eingerichtet, die, zuerst am 3. Februar 1936, regelmäßig Montags und Donnerstags abends von 18½ bis 19½ Uhr Sprechstunden und an einem weiteren Wochentag Gütesitzungen abhält. Hierfür überläßt die Wohlfahrtsstelle der NS.-Rechtsbetreuung außer einem Warteraum 2 bis 3 möglichst im Erdgeschoß gelegene Räume, die für 4 Berater geeignet sein müssen. Außer der erforderlichen Einrichtung an Schreibtischen, Stühlen sowie einer gebrauchsfähigen Schreibmaschine sind, soweit vorhanden, ein Formular- und Aktenschrank und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Erledigung der Büroarbeit an den Auskunftsabenden stellt der Leiter der Wohlfahrtsstelle einen Angestellten. Diesem liegen ob die Anmeldung der Ratsuchenden, die Führung der Kartothek und Statistik, die Verwaltung der Akten, Register, Postkasse und des sonstigen Eigentums der NS.-Rechtsbetreuungsstelle, die Erhebung und Verwahrung der Unkostenbeiträge von den Ratsuchenden nach Weisung des Leiters und des Schriftführers der NS.-Rechtsbetreuungsstelle, die Herbeischaffung von Fürsorgeakten sowie alle Hilfen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit und eine nützliche Verbindung mit dem Fürsorgewesen erfordern. Ein Wechsel in der Person dieses Angestellten muß möglichst vermieden werden. — Zum Ausgleich für den Abenddienst steht dem Angestellten Montags und Donnerstags Dienstbefreiung ab 14 Uhr zu.

(3) Dem Hauswart liegt an den Auskunftsabenden wie auch bei den Gütesitzungen der Ordnungsdienst für die wartenden Volksgenossen ob.

#### III.

(1) Die Rechtsbetreuung unbemittelter Volksgenossen ist ein bedeutsamer Zweig der vorbeugenden Fürsorge. Dem Leiter der Wohlfahrtsstelle wird es daher zur Pflicht gemacht, die reibungslose Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und sich jederzeit für ein verständnisvolles Zusammenarbeiten einzusetzen.

(2) Alle bisherigen Rundschreiben, Mitteilungen usw., die Öffentliche Rechtsauskunft- und Gütestelle betreffend, werden hierdurch hinfällig.

### Krankenhauptpflegekosten für „Zugeteilte“ in der Reichsversorgung.

Nach § 8 Abs. 6 des Reichsversorgungsgesetzes dürfen die Krankenanstalten für Kriegsbeschädigte, denen die Anstaltspflege nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt wird, keine höheren Pflegekosten als für Mitglieder der Krankenkasse berechnen. Über die Auslegung dieser Bestimmung sind Zweifel entstanden.

Die städtischen Krankenhäuser haben nicht selten den Krankenkassen am Orte besondere Vorzugssätze eingeräumt, die weit unter den Selbstkosten der Anstalten liegen. Damit soll erreicht werden, daß diese Krankenkassen von der Krankenhauptpflege möglichst weitgehend Gebrauch machen. Es ist selbstverständlich, daß auch für Zugeteilte, für die diese Kran-

kenkassen zuständig sind, der gleiche Satz berechnet wird.

Neuerdings wird aber auch von auswärtigen Krankenkassen, denen der verbilligte Satz nicht eingeräumt ist, verlangt, daß er für die von ihnen eingewiesenen Zugeteilten Anwendung findet. Diese Forderung findet im § 8 Abs. 6 des Reichsversorgungsgesetzes keine Stütze. Dieser verlangt nur, daß die Zugeteilten nicht schlechter gestellt werden als die Kassenmitglieder. In den genannten Fällen werden aber die Zugeteilten nicht anders behandelt als die Mitglieder der betreffenden Kasse. Würde man dem Verlangen der Krankenkasse entsprechen, so würde für die Zugeteilten weniger zu zahlen sein als wie für die Kassenmitglieder. Dies liegt aber nicht im Sinn der Vorschrift des § 8 Abs. 6 des Reichsversorgungsgesetzes.

Der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat sich dieser vom Deutschen Gemeindetag vertretenen Auffassung angeschlossen. Selbst wenn die örtliche Krankenkasse als ausführende Kasse die Einweisung des Zugeteilten in das Krankenhaus veranlaßt, wäre der ermäßigte Pflegekostensatz nur dann zu beanspruchen, wenn im gleichen Falle auch für ein Kassenmitglied der auswärtigen Kasse nur der ermäßigte Satz gezahlt werden müßte.

### **Verhütung erbkranken Nachwuchses.**

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 119) können die Reichsminister des Innern und der Justiz bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Unfruchtbarmachung außer im Wege des chirurgischen Eingriffs auch nach anderen Verfahren erfolgen kann. Dies ist durch die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. 2. 1936 (RGBl. I S. 122) geschehen. Danach kann die Unfruchtbarmachung einer Frau zum Zwecke der Verhütung erbkranken Nachwuchses durch Strahlenbehandlung (Röntgenbestrahlung, Radiumbestrahlung) vorgenommen werden, wenn die Frau über 38 Jahre alt ist oder wenn die Vornahme eines chirurgischen Eingriffs wegen besonderer Umstände mit Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau verbunden oder aus gesundheitlichen Gründen ohnedies eine Strahlenbehandlung der Geschlechtsorgane erforder-

lich ist und wenn der Leiter des Gesundheitsamts der Strahlenbehandlung zustimmt.

### **Körperliche Auslese der Schüler höherer Schulen.**

Der Reichs- u. Pr. Min. f. Wissenschaft, Erz. u. Volksb. hatte in einem Erl. vom 27. 3. 1935 (ReichsMinAmtsbl. S. 125) Bestimmungen über die Schülersauslese an höheren Schulen getroffen und auch für die körperliche Auslese der Schüler besondere Grundsätze aufgestellt. In einer Bekanntmachung vom 11. 2. 1936 (ReichsMinAmtsbl. S. 93/95) hat der Reichserziehungsminister jetzt angeordnet, daß für die ärztliche Begutachtung, die in Zweifelsfällen bei der Durchführung dieser Grundsätze erforderlich wird, zunächst bis zur allgemeinen Durchführung des schulärztlichen Dienstes an den höheren Schulen das für den Bezirk errichtete Gesundheitsamt zuständig ist. Im weiteren werden in der Bekanntmachung bestimmte Richtlinien für die Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung selbst gegeben.

### **Schulzahnpflege.**

Wie der Reichs- und Pr.Mdl. durch Erl. vom 22. 1. 1936 (RMBliV. S. 144) mitteilt, hat der Reichszahnärztführer sich erboten, jedem Gesundheitsamt einen oder mehrere Zahnärzte als unbesoldete Hilfsärzte für die Durchführung der den Gesundheitsämtern obliegenden Schulzahnpflege zur Verfügung zu stellen. Entsprechend dem Aufgabenkreis des Gesundheitsamts beschränkt sich die Tätigkeit dieser Hilfsärzte auf die Untersuchung und Beratung der Schulkinder, erstreckt sich dagegen nicht auf die Behandlung der bei den Untersuchungen gefundenen Erkrankungen. Die Heilung der Zahnerkrankungen in die Wege zu leiten, bleibt Aufgabe der Gemeinden, die, soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, auch die Kosten der Behandlung zu tragen haben. Die zu diesem Zwecke von vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden bisher bereits abgeschlossenen Verträge über zahnärztliche Behandlung der Schulkinder können auch in Zukunft beibehalten oder neu geschlossen werden, wobei die Tatsache, daß der Zahnarzt gleichzeitig die Untersuchung für das Gesundheitsamt vornimmt, kein Grund ist, ihn von der zahnärztlichen Behandlung von

Schulkindern gegen Entgelt auszuschließen. Über die Tragung der Reisekosten des Zahnarztes bei Erfüllung seiner Vertragspflichten gibt der Erlaß besondere Weisungen. Im übrigen betont der Minister ausdrücklich, daß durch den Erlaß nicht der Anlaß dazu gegeben werden solle, vorhandene bewährte Einrichtungen auf dem Gebiete der Schulzahnpflege zu beseitigen oder den Aufbau einer planmäßigen Schulzahnpflege zu behindern. Der unbesoldete Schulzahnarzt

solle vielmehr nur dort arbeiten, wo es vorläufig nicht möglich ist, die Schulzahnpflege in befriedigender Weise unter Hinzuziehung weiterer fachlich geschulter Hilfskräfte umfassend durchzuführen.

#### Verbilligung der Speisefette.

Die Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung werden in den Monaten April, Mai und Juni im bisherigen Umfange fortgeführt.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

**Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen**

(Familienunterstützungsgesetz).

Vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung (Familienunterstützung). Sie wird auch den Angehörigen der auf Grund freiwilliger Meldung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sowie zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht Einberufenen gewährt.

(2) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zurückzuerstatten. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

### § 2

Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, nachstehende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklären und die vor Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen.

II. Wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

1. die schuldlos geschiedene Ehefrau, der der Einberufene nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
2. Enkel, Pflegekinder und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder,
3. uneheliche Kinder, wenn der Einberufene seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist,
4. Verwandte der aufsteigenden Linie,
5. Adoptiveltern, wenn sie den Einberufenen vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern.

### § 3

Die Aufgaben dieses Gesetzes werden den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgaben übertragen.

### § 4

Vier Fünftel der Kosten der Familienunterstützung werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

### § 5

(1) Angehörige eines Einberufenen, die bis zum 1. April 1936 nach der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) unterstützt worden sind, bleiben nach dieser Verordnung unterstützungsberechtigt.

(2) Einberufene, die bis zum 1. April 1936 nach § 4 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) Unterstützung erhalten haben, sind nach dieser

Verordnung von den Arbeitsämtern weiter zu unterstützen.

### § 6

(1) In § 1266 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung und § 34 Ziffer 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 419) werden hinter dem Wort „Fürsorge“ die Worte „oder der Familienunterstützung“ eingefügt.

(2) In § 1541 der Reichsversicherungsordnung werden zwischen den Worten „für“ und „Betriebsunternehmer“ die Worte „das Reich als Träger der Familienunterstützung und für“ eingefügt.

(3) Dem § 111 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn das Reich als Träger der Familienunterstützung einen Arbeitslosen in einer Zeit unterstützt hat, für die ihm versicherungsmäßige, nicht von der Hilfsbedürftigkeit abhängige Arbeitslosenunterstützung bewilligt wird.“

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für eine nach der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) gewährte Unterstützung.

### § 7

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### § 8

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

## Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungsvorschriften).

Vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 329):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

### I. Zuständigkeit und Verfahren

#### § 1

(1) Stadt- und Landkreise im Sinne des § 3 des Gesetzes sind die für die Aufgaben des § 1 Abs. 1 unter a bis c der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Bezirksfürsorgeverbände.

(2) Familienunterstützung und öffentliche Fürsorge sind als getrennte Aufgaben zu verwalten.

#### § 2

Zur Unterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Gebiet der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

### § 3

(1) Die Gewährung der Unterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig.

(2) Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten vom Tage der Aushändigung des Gestellungsbefehls an bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Dem Antrage sind beizufügen:

a) bei Stellung des Antrags vor dem Gestellungstag der Gestellungsbefehl — der dem Einberufenen sofort wieder auszuhandigen ist —, anderenfalls eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)teils oder der Arbeitsdienstabteilung über die erfolgte Einstellung,

b) Unterlagen für den Nachweis der Unterstützungsberechtigung (§ 2 des Gesetzes),

c) ein Nachweis über die Höhe des Mietzinses,

d) eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Einberufenen, ob und in welcher Höhe Arbeitsentgelt oder freiwillige Zuwendungen (einschließlich etwaiger Sachbezüge) für die Zeit der Einberufung gewährt werden,

e) soweit der Unterstützungsberechtigte arbeitsfähig ist, ein Nachweis, daß er dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet ist.

(4) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen-(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(5) Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305). Über den Einspruch entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises, der beauftragten Gemeinde oder des beauftragten engeren Gemeindeverbandes (§ 7).

#### § 4

(1) Die Auszahlung der Familienunterstützung ist von der Vorlage einer Bescheinigung des Truppen-(Marine-)teils oder der Arbeitsdienstabteilung über die erfolgte Einstellung des Einberufenen abhängig. Sie ist mindestens für einen halben Monat im voraus zu zahlen.

(2) Die Unterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(3) Der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde (§ 3 Abs. 2) jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung

der Unterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf (§ 8) des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise gesichert ist.

(5) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

- a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769),
- b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird,
- c) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),
- d) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,
- e) durch gerichtlichen Beschluß für fahnflüchtig oder im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes für dienstflüchtig erklärt worden ist.

(6) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder wenn er nachdieneu muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes).

#### § 5

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 4 Abs. 6 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene

in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebühren anzurechnen.

#### § 6

Die Truppen-(Marine-)teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem zuständigen Stadt- oder Landkreis (§ 2) die im § 4 Abs. 5 unter b bis e, Abs. 6 und § 5 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, damit Überzahlungen vermieden werden.

#### § 7

Die Landkreise können die Durchführung der Familienunterstützung den ihnen zugehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen. Die Weisungen des Landkreises sind für die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände bindend. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

## II. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

#### § 8

Unterstützung ist zu gewähren, wenn der Unterstützungsberechtigte den nach den folgenden Vorschriften zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

#### § 9

(1) Zum notwendigen Lebensbedarf gehören:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pfllege,
- b) Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
- c) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
- d) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

(2) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

#### § 10

(1) Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 9 Abs. 1 unter a) setzt der Leiter des Stadt- oder Landkreises den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze fest. Die Richtsätze sind Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten.

(2) Die Richtsätze für die Ehefrau und die über 21 Jahre alten unterstützungsberechtigten Angehörigen des Einberufenen sind so zu bemessen, daß sie die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der

Verordnung vom 19. Oktober 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 500) um ein Viertel übersteigen. Höhere Richtsätze dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze festzusetzen, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge (§ 16) stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

(4) Die obere oder oberste Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) kann anordnen, daß innerhalb eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge von Gemeinden mit gleichen Teuerungsverhältnissen einander anzugleichen sind. Sie soll von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn ein Versuch der Stadt- oder Landkreise, durch eine Vereinbarung untereinander eine Angleichung ihrer Richtsätze sicherzustellen, fehlgeschlagen ist.

#### § 11

(1) Neben der richtsatzmäßigen Unterstützung sind Mietbeihilfen zu gewähren, soweit der im Richtsatz enthaltene Anteil für Unterkunft zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs nicht ausreicht.

(2) Ob und wieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 12 Abs. 2) zu entscheiden.

(3) Für Eigenheime können neben der richtsatzmäßigen Unterstützung unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden, soweit der im Richtsatz enthaltene Anteil für Unterkunft zur Deckung dieser Lasten und Steuern nicht ausreicht.

#### § 12

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Absatzes 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

#### § 13

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

#### § 14

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld- oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

#### § 15

(1) Bei Bestimmung der Art und des Umfangs der Unterstützung bleiben außer Ansatz:

1. Einkommen aus Arbeitsverdienst, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nach § 10 nicht übersteigt; von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 vom Hundert angerechnet werden;
2. freiwillige, für die Zeit der Einberufung gewährte Zuwendungen des Arbeitgebers des Einberufenen;
3. die Frontzulage (Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 541 — in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1448);
4. die Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, soweit sie den Betrag von 25 Reichsmark monatlich nicht übersteigt, sowie die Kinder- und Ortszulage der Beschädigten;
5. die Pflegezulage nach § 31 des Reichsversorgungsgesetzes;
6. die Führerhundzulage (§ 7 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes);
7. die Verstümmelungszulage nach §§ 11 und 32 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) und Artikel IV des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487);
8. Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach den Gesetzen vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 237) und vom 19. Mai 1913 (Reichsgesetzbl. S. 297);

9. Unterstützungen der Veteranen und ihrer Hinterbliebenen aus den im Haushalt des Reichsministers der Finanzen zu Bewilligungen aller Art vorgesehenen Reichsmitteln (Dispositionsfonds);
10. Ehrensolde und Ehrenzulagen der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen;
11. Ehrensolde und Ehrenunterstützungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei;
12. die Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe (§§ 195 a, 205 a der Reichsversicherungsordnung);
13. das Pflegegeld der Unfallversicherung (§ 558c der Reichsversicherungsordnung);
14. das Aufwertungseinkommen und die Vorzugsrente nach Maßgabe des § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
15. der infolge Verzichts auf das Auslosungsrecht gewährte Mehrbetrag der Vorzugsrente (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen);
16. aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigungen;
17. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein rechtlich oder sittlich nicht verpflichteter Dritter zur Ergänzung der Familienunterstützung gewährt.

(2) Die Ziffern 4, 5, 6 des Absatzes 1 gelten entsprechend, soweit in anderen Versorgungsgesetzen gleichartige Bezüge vorgesehen sind.

#### § 16

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 1 unter b) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

#### § 17

(1) Bei Bemessung der Familienunterstützung soll im Rahmen des gegenüber der allgemeinen Fürsorge erhöhten Richtsatzes (§ 10), der besonderen Mietbeihilfen (§ 11) und der Vorschriften über das außer Ansatz zu lassende Einkommen (§ 15) auf die bisherigen Lebensverhältnisse des Unterstützungsberechtigten Rücksicht genommen und die Fortsetzung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger im Rahmen des § 9 Abs. 1 unter c gesichert werden. Unter Berücksichtigung dieses Zweckes der Familienunterstützung sind Art und Umfang der Unterstützung nach den Besonderheiten des Einzelfalles entgegenkommend zu bemessen.

(2) Die Familienunterstützung darf nicht dazu führen, daß dem Unterstützungsberechtigten für seinen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Aushändigung des Gestellungs-

befehls mehr an Mitteln zur Verfügung steht. Dies gilt auch dann, wenn das anzurechnende Einkommen, insbesondere infolge der Anwendung des § 15, unter dem nach § 10 Abs. 2 und § 11 ermittelten Bedarf bleibt.

#### § 18

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Richtsatz höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der notwendige Lebensunterhalt (§ 9 Abs. 1 unter a) nach dem Richtsatz des bisherigen Wohnorts zu bemessen. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 12 Abs. 2) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

#### § 19

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt.

(2) §§ 21 a, 21 b, 22, 23 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305) und des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 565) finden entsprechende Anwendung. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

#### III. Kosten

##### § 20

Das Nähere über die vom Reiche zu leistenden Erstattungen (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

#### IV. Schlußvorschriften

##### § 21

Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung der nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes Unterstützungsberechtigten richten sich nach diesen Vorschriften.

##### § 22

(1) Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn der Familienunterstützung keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einsetzung der Familienunterstützung die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Be-

ginn der Familienunterstützung gewesen wäre. Dies gilt auch für Fälle, in denen bei Einstellung einer nach der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) gewährten Unterstützung die öffentliche Fürsorge eingetreten ist.

#### § 23

(1) Die §§ 27 und 28 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit nach diesen Vorschriften Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen gleichfalls entsprechende Anwendung, soweit ein Land nichts anderes bestimmt.

### Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung).

Vom 24. März 1936 (RGBl. I S. 200):

Auf Grund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769\*) und des Artikels 2 § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind während der Ausübung ihres Dienstes versicherungsfrei.

#### Krankenversicherung

##### Artikel 2

(1) Scheidet ein Versicherter aus der Krankenkasse oder der Versicherung aus, um der Arbeitsdienstpflicht zu genügen, so darf die Zeit dieser Dienstleistung nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechtes aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Das gilt auch für die Zeit einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, welche sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt.

(2) Die Frist zur Stellung des Antrags auf Weiterversicherung (§ 313 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) beginnt am Tage des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst und läuft drei Wochen nach diesem Zeitpunkt ab. Für Arbeitsdienstpflichtige, die zwischen dem 1. Oktober 1935 und dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, endet die Anzeigefrist mit Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung.

##### Artikel 3

War ein Arbeitsdienstwilliger bis zum Eintritt in den Freiwilligen Arbeitsdienst auf Grund des § 313 der Reichsversicherungsord-

nung freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse oder zur Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse berechtigt, so kann er nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsdienst (Freiwilliger Arbeitsdienst oder Reichsarbeitsdienst) seine Mitgliedschaft bei dieser Kasse fortsetzen, wenn er es innerhalb einer Woche der Kasse anzeigt. Für Mitglieder der Reichsknappschaft gilt dies entsprechend. Für Arbeitsdienstwillige, die zwischen dem 1. April 1935 und dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aus dem Freiwilligen Arbeitsdienst oder Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, endet die Anzeigefrist mit Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung.

#### Arbeitslosenversicherung

##### Artikel 4

(1) Eine auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verhängte Sperrfrist läuft auch während des Reichsarbeitsdienstes, wenn der Dienst mindestens zwei zusammenhängende Wochen dauert; dabei gelten je drei Tage der Zugehörigkeit zum Arbeitsdienst einen Sperrfristtag ab.

(2) Die Zeit der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst wird in die Rahmenfrist, die für die Anwartschaft auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung im § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben ist, nicht eingerechnet.

(3) Abweichend von § 110 und § 110 b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben Arbeitslose, die aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen sind, eine Wartezeit bis zur Arbeitslosenunterstützung nur zurückzulegen, wenn sie zwischen ihrer Entlassung und der Arbeitslosmeldung mehr als dreizehn zusammenhängende Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren oder eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben.

#### Bescheinigungen

##### Artikel 5

Der Nachweis über die erfüllte Arbeitsdienstpflicht wird durch Bescheinigungen des Reichsarbeitsdienstes erbracht.

#### Schlußbestimmungen

##### Artikel 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

##### Artikel 7

Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Vgl. DZW. XI S. 322.

## Arbeitslosenunterstützung neben Ehrenunterstützung für die Schwerbeschädigten der NSDAP.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. 2. 1936 — III 7206/268 — (RABl. S. I 37):

In folgendem teile ich einen Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung einer Ehrenunterstützung an Schwerbeschädigte der Partei sowie die Ausführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. zur Beachtung mit. Der Erlaß und die Ausführungsbestimmungen sind im Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP. Folge 108 S. 339/340 veröffentlicht. Die Ehrenunterstützung bleibt im Hinblick auf Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge völlig anrechnungsfrei; sie darf also von den Arbeitsämtern auch bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenfürsorge nicht angerechnet werden.

Der Führer  
8/35.

### Verfügung.

In dem opfervollen Kampfe unserer Bewegung haben viele Nationalsozialisten schwerste körperliche Schädigungen davongetragen. Ihnen für diesen Einsatz im Dienste der nationalsozialistischen Idee zu danken, ist eine Ehrenaufgabe der NSDAP.

Ich bestimme daher unter dem 9. November 1935:

1. Für die Schwerbeschädigten der Partei, die bei ihrer freiwilligen Pflichterfüllung im Kampfe um das Dritte Reich einen dauernden, schweren, die Erwerbsfähigkeit für immer einschränkenden körperlichen Schaden davongetragen haben, wird aus Mitteln der Partei alljährlich ein Betrag von einer halben Million Reichsmark für Ehrenunterstützungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt je nach Schwere der Körperbeschädigung sowie nach Lage der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller.
3. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister der NSDAP.

München, den 9. November 1935.

Adolf Hitler.

Der Reichsschatzmeister.  
23/35.

### Ausführungsbestimmungen über die Ehrenunterstützung Schwerbeschädigter der Partei.

Auf Grund der Ziffer 3 der Verfügung des Führers vom 9. November 1935 erlasse ich folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Eine Ehrenunterstützung erhalten diejenigen Parteigenossen, die nachgewiesenermaßen bei ihrem Einsatz im Kampfe der NSDAP. für das Dritte Reich eine schwere Körperschädigung davongetragen haben, die nachweislich eine dauernde erhebliche Erwerbsbeschränkung bedingt.
2. Die Ehrenunterstützung wird für ein Kalenderjahr festgesetzt; erstmals für das Kalenderjahr 1936. Die Zahlung der Ehrenunterstützung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Ich behalte mir vor, die Höhe der Ehrenunterstützung bei Vorliegen wichtiger Gründe zu ändern.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Ehrenunterstützung besteht nicht. Die Ehrenunterstützung ist eine freiwillige, zusätzliche Leistung der NSDAP., die dazu bestimmt ist, den Schwerbeschädigten den Dank der Partei in sichtbarer Form abzustatten. Die Ehrenunterstützung ist unpfändbar.

Gemäß dem Willen des Führers darf die Ehrenunterstützung von den staatlichen und sonstigen Behörden auf das Einkommen der Bedachten nicht angerechnet sowie bei der Festsetzung von Hinterbliebenenrenten, Versorgungsbezügen u. dgl., insbesondere bei den auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 133) gewährten Bezügen, nicht berücksichtigt werden.

4. Kurze, begründete Anträge auf Gewährung einer Ehrenunterstützung sind beim Reichsschatzmeister der NSDAP., München 43, Postfach 80, einzureichen.

München, den 9. November 1935.

Schwarz.

## Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze.

Vom 14. März 1936 (RGBl. I S. 173):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

(1) Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich befindet.

(2) Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Laßt sich nicht fest-

stellen, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige jeweils befindet.“

II. § 12 in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für einen Hilfsbedürftigen, der binnen eines Monats nach dem Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig wird, ist der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.“

2. Abs. 2 erhält folgenden Satz 5:

„Die Übertragung ist für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend.“

3. Abs. 4 fällt fort.

4. Abs. 5 wird Abs. 4.

III. § 13 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

#### „§ 13

(1) Der Reichsminister des Innern kann zur besonderen Entlastung eines Landesfürsorgeverbandes an der Grenze und seiner Bezirksfürsorgeverbände vorübergehend folgendes anordnen:

1. § 12 findet auch Anwendung, wenn die Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf eines Monats, aber noch innerhalb eines Jahres seit dem Übertritt aus dem Ausland im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes eingetreten ist.

2. Ist der Landesfürsorgeverband oder einer seiner Bezirksfürsorgeverbände nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder nach § 12 endgültig fürsorgepflichtig, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Fürsorgeverband übertragen. § 12 Abs. 2 Satz 5 ist anzuwenden.

3. Der nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichtete Verband kann gegenüber dem Verlangen des Landesfürsorgeverbandes oder eines seiner Bezirksfürsorgeverbände, den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu übernehmen, nicht einwenden, daß die Übernahme nach § 14 Abs. 3 unter a oder c nicht verlangt werden könne.

4. Für die Überführung des Hilfsbedürftigen aus dem Bezirk des Landesfürsorgeverbandes in den Bezirk des nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichteten Verbandes gilt § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 55) in der Fassung des § 30 der Fürsorgepflichtverordnung ohne die Beschränkung auf Empfänger von Armenfürsorge.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, ob und inwieweit die Nrn. 1 bis 4 des Abs. 1 auch für die Fälle gelten, in denen die Hilfsbedürftigkeit vor seiner Anordnung gemäß Abs. 1 eingetreten ist.“

#### Artikel 2

Ist die endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden oder hat ein Verband vor dem 1. November 1935 Kosten getragen, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Im übrigen wird der nach diesem Gesetz zuständige Verband auch für die Zeit vor seinem Inkrafttreten endgültig verpflichtet.

#### Februarrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdI. zgl. i. N. d. PrFM. v. 7. 2. 1936 — V St 209/36 u. IV 7243/1. 7. 2. 36 — (RMBliV. S. 240a):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RFM. den im Monat Februar 1936 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rd. 4,0 Mill. Reichsmark festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 31. 12. 1935 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 31. 12. 1935 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Februarrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBliv. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die der RegPrs. u. d. Staatskommissar der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 12., 19. u. 26. 2. 1936 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils ein Drittel auszusahlen und in der bisherigen Weise außerplanmäßig zu verrechnen (vgl. Abs. 2, letzter Satz, d. RdErl. v. 6. 7. 1935 — MBliv. S. 888a).

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

#### Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdI. zgl. i. N. d. PrFM. v. 7. 3. 1936 — V St 210/36 u. IV 7243/1./7. 3. 36. — (RMBliV. Sp. 363):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RFM. den im Monat März 1936 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rd. 3,85 Mill. Reichsmark festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 31. 1. 1936 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 31. 1. 1936 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MP<sup>1</sup>:V. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. u. d. Staatskommissar der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13., 20. u. 27. 3. 1936 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils ein Drittel auszuführen und in der bisherigen Weise außerplanmäßig zu verrechnen (vgl. Abs. 2, letzter Satz, d. RdErl. v. 6. 7. 1935, MBliV. S. 888a).

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

#### Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.

Vom 24. März 1936 (RGBl. I S. 252):

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird hierdurch bestimmt:

#### § 1

Im § 1 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160<sup>1</sup>) wird das Wort „einmalige“ gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1936 in Kraft.

#### Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

(Dritte KFV DB).

Vom 24. März 1936 (RGBl. I S. 252):

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160<sup>\*</sup>) wird hierdurch bestimmt:

#### § 1

(1) Laufende Kinderbeihilfen können unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die Familie muß fünf oder mehr Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen. Als Kinder in diesem Sinne gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.
2. Die Eltern müssen Reichsbürger im Sinn des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sein.
3. Das Vorleben und der Leumund der Eltern müssen einwandfrei sein.
4. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete muß sich in einer invaliden- oder krankenversicherungspflichtigen Tätigkeit befinden oder im Zeitpunkt des Eintritts seiner Erwerbsunfähigkeit in einer solchen befunden haben.
5. Der Monatslohn des zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten darf 185 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Personen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, stehen den im Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Personen gleich.

(3) Als Monatslohn im Sinn von Absatz 1 Ziffer 5 sind auch das Kranken- und Wochenlohn, die Invaliden-, Unfall- und Knappschafftsrente, die Vorzugsrente und die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung anzusehen.

(4) Ist der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete für das vergangene Kalenderjahr nach § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes wegen des Bezugs von Einkünften, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, zu veranlagten oder

<sup>1</sup>) Vgl. DZW. XI S. 498.

<sup>\*</sup>) Vgl. DZW. XI S. 498.

veranlagt worden, so werden laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt, wenn der Monatslohn zuzüglich eines Zwölftels dieser Einkünfte den im Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten Betrag übersteigt, es sei denn, daß der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete nachweist, daß diese Einkünfte weggefallen sind.

## § 2

Beamten, Soldaten der Wehrmacht und anderen Personen, die bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinn des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) beschäftigt sind und Kinderzulagen oder Kinderzuschläge beziehen, werden laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt.

## § 3

(1) Den Eltern stehen Stiefeltern gleich.

(2) Werden laufende Kinderbeihilfen an einen Stiefeltern teil gewährt, so muß die Vorbedingung für die im § 1 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung auch bei den Eltern vorliegen oder vorgelegen haben.

## § 4

(1) Laufende Kinderbeihilfen werden für das fünfte und jedes weitere Kind, das das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen), gewährt. Für die ersten vier Kinder unter sechzehn Lebensjahren werden laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt.

(2) Die laufende Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark monatlich für jedes beihilferechtigte Kind im Sinn des Absatzes 1. Sie wird jeweils zu Beginn eines Monats für den abgelaufenen Monat gewährt.

(3) Die laufenden Kinderbeihilfen werden erstmalig für den Monat Juli 1936 und künftig erstmalig für den Monat gewährt, in dem die im § 1 Absatz 1 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen erstmalig gegeben sind. Sie werden letztmalig für den Monat gewährt, in dem eine der im § 1 Absatz 1 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen weggefallen ist.

(4) Im Fall der Geburt eines weiteren Kindes wird die laufende Kinderbeihilfe für dieses Kind erstmalig für den Monat gewährt, in dem die Geburt erfolgt ist.

## § 5

Den Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen zu stellen, ist der Elternteil oder Stiefeltern teil, der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt.

## § 6

Der Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § 7

(1) Der Antrag ist auf einem Vordruck nach Muster 1 zu stellen. Der Vordruck wird durch das Finanzamt unentgeltlich abgegeben.

(2) Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen. An Stelle der vollständigen Geburtsurkunden der Kinder können Geburtsscheine, in denen auch die Namen der Eltern angegeben sind, oder Familienstammbücher, die die erforderlichen Angaben enthalten, beigelegt werden. Hat der Antragsteller unter Beibringung der erforderlichen Personenstandsurkunden bereits einen Antrag auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen nach den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206) gestellt, so genügt bei der Antragstellung ein Hinweis auf die dem Antrag auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen beigelegten Urkunden.

## § 8

Das Finanzamt entscheidet über den Antrag. Es teilt seine Entscheidung dem Antragsteller, und zwar im Fall der Bewilligung der laufenden Kinderbeihilfen durch Bescheid nach Muster 2, mit.

## § 9

Die Präsidenten der Landesfinanzämter können laufende Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn eine alleinstehende Frau für weniger als fünf Kinder unter sechzehn Lebensjahren zu sorgen hat.

## § 10

Die laufenden Kinderbeihilfen werden durch die Kasse des Finanzamts ausgezahlt, in dessen Bezirk der Antragsteller am Ersten des Monats, in dem die Beihilfe auszuzahlen ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § 11

(1) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt seine Einkommensverhältnisse darzulegen.

(2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt Meldung zu erstatten, sobald die im § 1 Absatz 1 Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnete Voraussetzung nicht mehr vorliegt oder sein Monatslohn den im § 1 Absatz 1 Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Betrag übersteigt.

(3) Das Finanzamt kann jederzeit in Fällen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob der Monatslohn des zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten den im § 1 Absatz 1 Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Betrag nicht übersteigt, die Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen davon abhängig machen, daß der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete die Höhe seines Monatslohnes nachweist.

## § 12

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt eine polizeiliche Lebensbescheinigung über seine unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Kinder zu übersenden. Stirbt eines der unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Kinder, so hat der Beihilfeempfänger dies dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des auf den Todesfall folgenden Monats anzuzeigen.

## § 13

(1) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes oder der Wohnung dem für die Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfe bisher zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist durch die Änderung des Wohnsitzes oder der Wohnung des Beihilfeempfängers die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts begründet worden, so hat das bisher zuständig gewesene Finanzamt die Akten an das andere Finanzamt zu übersenden.

## § 14

(1) Der Anspruch auf Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

(2) Anrechnung der laufenden Kinderbeihilfen auf Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Wohlfahrtsunterstützung u. dgl. ist nicht zulässig.

## § 15

Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von laufenden Kinderbeihilfen ausgestellt werden, sind kostenfrei und gebührenfrei zu erteilen.

## § 16

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. April 1936 in Kraft.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 4. Februar 1936. (RGBl. I S. 119):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 fallen die Worte „durch chirurgischen Eingriff“ weg.

2. § 11 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„(1) Die Unfruchtbarmachung hat im Wege des chirurgischen Eingriffs zu erfolgen. Die Reichsminister des Innern und der Justiz bestimmen, unter welchen Voraussetzun-

gen auch andere Verfahren zur Unfruchtbarmachung angewandt werden können.“

Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2. Im Satz 1 des nunmehrigen Abs. 2 wird das Wort „chirurgische“ durch „ärztliche“ ersetzt.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „chirurgischen“ durch „ärztlichen“ ersetzt.

## Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Ämtern für Volksgesundheit der NSDAP.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 12. 3. 1936 — IV A 2394/1000b — (RMBlV. Sp. 359):

(1) Auf Grund einer mit dem Hauptamt für Volksgesundheit getroffenen Vereinbarung ist auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den staatlichen bzw. kommunalen Gesundheitsämtern und den Ämtern für Volksgesundheit der NSDAP. besonderer Wert zu legen. Schwierigkeiten, die diesem Ziele entgegenstehen, sind von den zuständigen Aufstellen möglichst aus dem Wege zu räumen; jede Doppelarbeit soll unterbleiben. Die Ämter für Volksgesundheit werden durch das Hauptamt für Volksgesundheit mit entsprechender Weisung versehen werden; für die Gesundheitsämter ordne ich folgendes an:

(2) Amtsärzte als Leiter von Gesundheitsämtern, die als Mitglieder der NSDAP. von den zuständigen Parteidienststellen ersucht werden, die Leitung eines Amtes für Volksgesundheit zu übernehmen, haben dieser Anforderung nach Möglichkeit zu entsprechen. Auf den RdErl. v. 24. 6. 1935 — IVf 3292/2011i (MBIV. S. 839) wird Bezug genommen. Um durch die Übernahme dieser Nebentätigkeit die ärztliche Versorgung in den Gesundheitsämtern nicht in Mitleidenschaft zu ziehen, ist zu prüfen, ob sich gegebenenfalls die Einberufung von Hilfsärzten im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel ermöglichen läßt.

(3) Gegen die Übernahme von vertrauensärztlicher Tätigkeit bei den Ämtern für Volksgesundheit durch die beamteten oder angestellten Ärzte der Gesundheitsämter bestehen keine Bedenken. Der RdErl. v. 24. 6. 1935 — IVf 3292/2011i (MBIV. S. 839) findet sinnmäßige Anwendung.

(4) Den Gesundheitsämtern werden fortlaufend gemäß Anweisung des Hauptamtes für Volksgesundheit die von den Ämtern für Volksgesundheit geführten Gesundheitsstammbücher zur erbkarteimäßigen Auswertung zugehen. Um eine Überlastung der Gesundheitsämter zu verhindern, sollen die Leiter der Gesundheitsämter sich mit den zuständigen Leitern der Ämter für Volksgesundheit zwecks Übersendung der Stammbücher ins Benehmen setzen. Diese Stammbücher sind je nach Vereinbarung terminmäßig zurückzugeben.

(5) Soweit bei den Gesundheitsämtern die Abteilungen oder Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege bereits ausreichend mit Ärzten versorgt sind, soll diesen Ärzten grund-

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XI S. 329.

sätzlich gestattet werden, auf Anfordern des Hauptamtes für Volksgesundheit zum Zwecke einer einheitlichen Arbeit in der Erb- und Rassenpflege auch in den Parteiämtern tätig zu sein. Bei Neueinstellungen in den Abteilungen oder Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege soll der Leiter des Gesundheitsamtes sich zunächst mit dem zuständigen Leiter des Amtes für Volksgesundheit in Verbindung setzen, um ihn selbst oder einen anderen geeigneten Arzt für die Tätigkeit als voll oder teilweise zu beschäftigender Arzt zu gewinnen. Die Mitarbeit dieser Ärzte kann je nach Vorbildung, Eignung und Bedürfnis auch in sonstigen Zweigen der Gesundheitsfür- und -vorsorge erfolgen. Hierzu verweise ich auf die RdErl. v. 8. 4. 1935 — IVf 2070/1000b (nicht veröffentl.) und v. 4. 7. 1935 — IVf 4094/1000b (nicht veröffentl.).

(6) Über die Durchführung dieses Erlasses und die dabei gemachten Erfahrungen ist mir bis zum 1. 11. 1936 zu berichten. Ich ersuche, dazu anzugeben:

Zu 2: Welche Amtsärzte — und für welchen Bezirk — gleichzeitig Leiter von Ämtern für Volksgesundheit der NSDAP. sind.

Zu 3: In welchen Gesundheitsämtern eine Inanspruchnahme von Ärzten dieser Gesundheitsämter durch die Ämter für Volksgesundheit der NSDAP. nicht erfolgt ist.

Zu 4: Wieviel Stammbücher den einzelnen Gesundheitsämtern bis zum 1. 10. 1936 zugegangen sind.

Zu 5: In welchen Gesundheitsämtern die Leiter der Ämter für Volksgesundheit der NSDAP. oder andere von ihnen benannte Ärzte als voll oder teilweise beschäftigte Hilfsärzte tätig und mit welchen Aufgaben sie betraut sind.

**Muster für eine Anordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten in Heil-, Pflege- und Fürsorgeerziehungsanstalten.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 24. 2. 1936 — IV C 3589/35 — (RMBIv. S. 290):

Für den etwaigen Erlaß einer Anordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten in Heil-, Pflege- und Fürsorgeerziehungsanstalten hat das in der Anlage beigefügte Muster zu gelten. Anordnungen, die diesem im wesentlichen entsprechen, können in Kraft bleiben.

Anlage.

#### **Anordnung**

**zur Verhütung übertragbarer Krankheiten in Heil-, Pflege- und Fürsorgeerziehungsanstalten.**

1. (1) Das ärztliche Gutachten zur Einweisung von Personen in Heil-, Pflege- und Fürsorgeerziehungsanstalten soll am Schluß eine Bescheinigung darüber enthalten, ob in der Familie oder in der näheren Umgebung des Einzuweisenden eine anzeigepflichtige übertragbare Krankheit herrscht oder in den letzten 6 Wochen geherrscht hat, nach Möglichkeit auch eine Äußerung, ob der einzuweisende

Pflegling oder Zögling an einer übertragbaren Krankheit leidet oder an einer übertragbaren Darmkrankheit gelitten hat, ob er Dauerausscheider von Erregern einer übertragbaren Darmkrankheit und, bei Kindern und Jugendlichen, ob er Diphtheriebazillenträger ist.

(2) Der Neuaufgenommene ist einem Anstaltsarzt unverzüglich zur Untersuchung vorzustellen. Stellt der untersuchende Arzt eine übertragbare Krankheit oder Erscheinungen fest, die den Verdacht einer solchen Erkrankung erwecken, so ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

(3) Enthält das ärztliche Einweisungsgutachten die im Abs. 1 bezeichnete Äußerung nicht, so sind von dem neuaufgenommenen Pflegling oder Zögling sogleich nach der Aufnahme Stuhl und Urin, bei Kindern und Jugendlichen auch ein Rachen- und Nasenabstrich, an das zuständige Medizinaluntersuchungsamt zur Untersuchung auf Erreger einer übertragbaren Darmerkrankung (Typhus, Paratyphus, Ruhr, bakterielle Lebensmittelvergiftung) bzw. auf Diphtherie, bei Verdacht auf eine tuberkulöse Erkrankung der Lunge auch der Auswurf zur Untersuchung auf Tuberkelbazillen einzuschicken. Bei Verdacht auf Syphilis ist eine serologische, gegebenenfalls auch bakteriologische Untersuchung, bei Verdacht auf Gonorrhoe die bakteriologische Untersuchung auf Gonokokken zu veranlassen.

2. (1) Personen, die Dauerausscheider von Erregern einer übertragbaren Darmkrankheit oder Diphtheriebazillenträger sind oder die verdächtig sind, solche Dauerausscheider bzw. Bazillenträger zu sein oder an einer übertragbaren tuberkulösen Erkrankung der Lunge leiden, dürfen nicht als Pfleger und nicht in Lebensmittelbetrieben oder im Wasserwerk der Anstalt beschäftigt werden.

(2) Im übrigen gelten die zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassenen Bestimmungen.

**Kranken- und Arbeitslosenversicherung der in Krüppelanstalten beschäftigten Lehrlinge.**

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 5. 3. 1936 — IIc 1666/36 —:

Soweit die Rechtslage für die Arbeitslosenversicherung durch die Grundsätzliche Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt Nr. 4693 vom 25. August 1933 (Reichsarbeitsbl. S. IV. 443) geklärt worden ist, ist dadurch nicht neues Recht geschaffen, sondern nur das bisherige Recht bindend ausgelegt und dabei die Rechtsauffassung bestätigt worden, daß die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Versicherungspflicht der Lehrlinge auch auf Krüppel zutreffen, die in einem Krüppelheim als Lehrlinge beschäftigt werden und bei denen ein Lehrlingsverhältnis im Sinne der Versicherung vorliegt. Die Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung muß des-

halb grundsätzlich auch für die Zeit vor der genannten Entscheidung des Reichsversicherungsamts verlangt werden.

Wie mir der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dazu berichtet, haben die Krüppelheime in der Tat zum Teil schon lange vorher die Versicherungspflicht der Lehrlinge anerkannt und die Beiträge völlig ordnungsgemäß berechnet und abgeführt. Zum Teil haben allerdings die Heime keine Beiträge berechnet. In diesen Fällen wurde die nachträgliche Abführung der Beiträge veranlaßt. Hierbei sind dem Präsidenten der Reichsanstalt Schwierigkeiten nur aus Anlaß der Nachforderung für das Heinrich-Haus in Engers und das Eduardus-Haus in Köln-Deutz bekannt geworden. Die Nacherhebung beim Heinrich-Haus war aber insbesondere schon deswegen nicht zu umgehen, weil in diesem Falle das Stammhaus in den übrigen ihm unterstehenden Heimen schon seit langem die Versicherungspflicht als geklärt betrachtet hatte und die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen nicht ausgeschlossen war. Unter Berücksichtigung besonderer Gesichtspunkte hat der Präsident der Reichsanstalt jedoch in den beiden vorgenannten Fällen auf einen Teil der Nachforderungen verzichtet. Bei dieser Gelegenheit hat er der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge mitgeteilt, daß dem Antrage, auf die nachträgliche Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für in Krüppelanstalten beschäftigte Lehrlinge für die Zeit vor einem bestimmten Stichtage allgemein zu verzichten, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden könne.

Wie der Präsident der Reichsanstalt weiter ausführt, wird nach wie vor im Einzelfalle die Möglichkeit eines Teilverzichts geprüft werden. Damit entfallen auch gegenseitige Berufungen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung hält er aus Erwägungen grundsätzlicher Art nicht für vertretbar.

Zu der Frage der Krankenversicherungspflicht der zum Zwecke der Erwerbsbeschäftigung in Krüppelanstalten untergebrachten Krüppel hat das Reichsversicherungsamt, das ich gehört habe, wie folgt Stellung genommen:

„Wie das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (zu vgl. die Gründe der auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung ergangenen Entscheidungen 4455 in AN. 1932 S. IV 425 = EuM. Bd. 32 S. 523 Nr. 222, 4566 in AN. 1933 S. IV 80 = EuM. Bd. 33 S. 543 Nr. 201 sowie 4693 in AN. 1933 S. IV 443 = EuM. Bd. 35 S. 44 Nr. 20), ist die Frage, ob ein Krüppel, der zum Zwecke der Erlernung eines Handwerks vom Fürsorgeverband in einer geeigneten Anstalt untergebracht ist, als Lehrling anzusehen ist und daher der Arbeitslosen- sowie der Krankenversicherungspflicht unterliegt, nach den für die Versicherungspflicht der Lehrlinge geltenden

allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Voraussetzung für das Vorliegen der Versicherungspflicht solcher Krüppel ist hiernach in erster Linie, daß sie im Sinne des § 165 Abs. 2 RVO. „beschäftigt“ sind. Das ist nicht der Fall, wenn die Betätigung des Krüppels auf einem einseitigen Verwaltungsakt des Fürsorgeverbandes beruht, also ein unmittelbarer obrigkeitlicher Zwang vorliegt. Ein solcher Zwang ist jedoch im allgemeinen dann nicht anzunehmen, wenn, wie in den Fällen der vorliegenden Art, der hilfsbedürftige Krüppel zum Zwecke der Erwerbsbefähigung von dem Fürsorgeverband in einer geeigneten Anstalt untergebracht wird (zu vgl. die Gründe der Entscheidung 4455). Im übrigen hängt die Versicherungspflicht der in der Anstalt untergebrachten Krüppel insbesondere davon ab, ob die im Vordergrund stehende Ausbildung mit einer gewissen Arbeitsleistung des Krüppels verbunden ist und über dessen Arbeitskraft dem Anstaltsleiter die Verfügung zusteht (zu vgl. hierzu auch die Gründe der Entscheidung 4131, AN. 1931 S. IV 316 = EuM. Bd. 30 S. 356 Nr. 141). Ob dies zutrifft, kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände von Fall zu Fall entschieden werden. Hiernach wird sich insbesondere auch die Frage regeln, ob die Krüppel überhaupt Lehrlinge und nicht vielmehr Fachschüler sind, was vermutlich vielfach der Fall sein wird. Entsprechendes gilt für die Frage der Arbeitslosenversicherungspflicht der in Krüppelanstalten beschäftigten Lehrlinge (vgl. insbesondere die genannten Entscheidungen 4455, 4566, 4693) vorbehaltlich einer etwaigen Versicherungsfreiheit gemäß § 74 AVAVG.

Besteht hiernach Krankenversicherungspflicht, so kann für die bezeichneten Lehrlinge, da für sie die Anwendbarkeit der §§ 169 bis 174 RVO. nicht in Frage kommt, eine Befreiung von der Beitragspflicht nicht eintreten. Eine die Befreiung dieser Personen von der Krankenversicherungspflicht zulassende Gesetzesänderung erscheint, insbesondere auch im Interesse der Lehrlinge selbst, nicht angezeigt.“

Ich muß mich den Ausführungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Reichsversicherungsamts anschließen und möchte annehmen, daß durch die vorgesehene Regelung den Belangen der Krüppelanstalten Rechnung getragen wird.

Dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern lasse ich eine Abschrift meines Antwortschreibens zugehen.

**Verordnung über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder im Saarland.**

**Vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 274):**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar

1935 (RGBl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit Wirkung vom 1. April 1936 tritt das Preußische Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 (Preuß. Gesetzsaml. S. 168) in der in Preußen geltenden Fassung im ganzen Saarland in Kraft.

#### Neubaumieten.

Erl. d. RuPrAM. an den Hauptverband Deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften), Berlin W 35, vom 29. 1. 1936 — IV 14 Nr. 804/36 — (RABl. S. I 40):

In den letzten Wochen sind mir in zunehmendem Maße Beschwerden über Kündigungen und Mietsteigerungen bei Neubauwohnungen zugegangen. Wie Ihnen bekannt, legt die Reichsregierung entscheidenden Wert darauf, die gegenwärtige Preislage zu halten. Nur wenn dies gelingt, wird es auch möglich sein, Lohnerhöhungen zu vermeiden, die unsere Wettbewerbsfähigkeit im Ausland vermindern und die Möglichkeit der Ausfuhr einschränken würden. Aus diesem Grunde müssen auch Mietpreissteigerungen grundsätzlich unterbleiben. Dies gilt namentlich auch für die Mieten der Neubauwohnungen, und zwar auch der Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Ich muß erwarten, daß gerade die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen es unbedingt unterlassen, die Wohnungsknapp-

heit zu Kündigungen und Mietsteigerungen auszunutzen. Kündigungen würden nur dazu führen, die Nachfrage nach den im allgemeinen billigeren Altbauwohnungen zu erhöhen. Dies würde die Lage auf dem Altmwohnungsmarkt in unerträglicher Weise verschlechtern und die Altmwohnungen den minderbemittelten Schichten der Bevölkerung entziehen.

Ich bitte, die Ihnen angeschlossenen Wohnungsunternehmen auf die von mir angeführten Gesichtspunkte hinzuweisen und zu veranlassen, daß Mietpreissteigerungen unterbleiben und bereits ausgesprochene Kündigungen zurückgenommen werden. Sollte ein Wohnungsunternehmen erklären, seine wirtschaftliche Lage sei derart ungünstig, daß nur durch eine Erhöhung der Einnahmen ein wirtschaftlicher Zusammenbruch verhindert werden könne, so bitte ich, eine eingehende Nachprüfung durch den zuständigen Revisionsverband zu veranlassen.

#### Bürgersteuer.

RdErl. d. RFM. vom 11. 1. 1936 — L 2520—191 III — (RMBliV. S. 301):

Nach § 29 der Durchf.-Best. zum Reichsvorsorgungsgesetz vom 16. 11. 1920 (RGBl. S. 1922) gelten als blind alle Beschädigten, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist (sog. „praktisch Blinde“). Es ist bei mir angefragt worden, ob diese Begriffsbestimmung auch für die Bürgersteuer (§ 5 Abs. 3 BStDVO.) gilt. Die Frage ist zu bejahen.

## Umschau

### Vergünstigungen für schwerbeschädigte Kämpfer der nationalen Erhebung.

Die Deutsche Reichsbahn hat sich damit einverstanden erklärt<sup>1)</sup>, daß auch die nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 133) versorgten schwerbeschädigten Kämpfer an den Eisenbahnschaltern und Bahnsteigsperrern bevorzugt abgefertigt werden und weiter berechtigt sind, die in bestimmten Zügen eingerichteten, besonders gekennzeichneten Abteile „Für Schwerkriegsbeschädigte“ zu benutzen. Für die Erlangung dieser Vergünstigungen gilt der rote Ausweis zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen.

<sup>1)</sup> Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 24. 1. 1936 - II b 15 848/35. (RMBliV. S. 243).

### Heilverfahren in der Angestelltenversicherung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat die Voraussetzungen, unter denen sie ein Heilverfahren gewährt, geändert. Bisher mußte der Versicherte, der ein Heilverfahren beantragte, in den letzten drei Jahren wenigstens zwölf Beiträge entrichtet haben. Diese Regelung wich von den Vorschriften zur Erhaltung der Anwartschaft auf die Rentenleistungen der Angestelltenversicherung ab. Die neue Anordnung der Reichsversicherungsanstalt schafft nun für das Heilverfahren gleiche Bestimmungen wie für die Rentenleistungen.

Es werden also in Zukunft Anträge auf ein Heilverfahren nur dann berücksichtigt, wenn in dem Jahre, in dem der Antrag gestellt wird, und in dem vorhergehenden sechs Beiträge geleistet worden

sind. Sind aber im Antragsjahr noch nicht sechs Beiträge geleistet worden, dann müssen in den beiden Jahren, die dem Antragsjahr vorausgehen, mindestens je sechs Beiträge entrichtet worden sein.

Beiträge, die auf Grund der Versicherungspflicht an die Invalidenversicherung oder auch zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten geleistet wurden, werden angerechnet. Dabei gelten dreizehn Beitragswochen der Invalidenversicherung drei Beitragsmonaten der Angestelltenversicherung gleich. Auch die sogenannten Ersatzzeiten der Angestelltenversicherung werden mitangerechnet. Das sind Zeiten, in denen der Versicherte krank war und kein Arbeitsentgelt erhielt, in denen er als Arbeitsloser Unterstützung bekam oder in denen er zur beruflichen Fortbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt war. Ebenso gilt wie immer Kriegsdienst als Ersatzzeit.

Wenn das Heilverfahren aber notwendig ist, weil der Versicherte wegen einer Tuberkulose heilbedürftig ist, dann wird die Angestelltenversicherung das Heilverfahren auch dann gewähren, wenn weniger als die festgesetzten Beitragszeiten oder Ersatzzeiten vorliegen.

### Gesundheitsregeln.

Der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst hat unter Mitarbeit des Reichsgesundheitsamts „Zwölf Gesundheitsregeln für Jedermann“ mit folgenden Leitsätzen herausgegeben:

1. Gesundheit an Körper und Geist ist das höchste Gut, für das Du auch Deinem Volk verantwortlich bist.
2. Peinlichste Sauberkeit sei oberstes Gesetz der Gesunderhaltung.
3. Kräftige Deinen Körper durch Leibesübungen.
4. Pflege die Zähne von frühester Jugend an.
5. Gut gekaut ist halb verdaut.
6. Meide Alkohol und Tabak.
7. Geschlechtskrankheiten sind vermeidbar und bei rechtzeitiger und gründlicher Behandlung heilbar.
8. Denke daran, daß die Tuberkulose eine ansteckende Krankheit ist.
9. Die Krebskrankheit ist eine der häufigsten Todesursachen; sie kann an allen Organen auftreten und beginnt meist ohne Schmerzen.

10. Krüppeltum kann in sehr vielen Fällen durch frühzeitiges Aufsuchen des Facharztes verhütet werden.

11. Schutz dem heranwachsenden Geschlecht.

12. Schutz dem kommenden Geschlecht.

Das Merkblatt kann vom Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Berlin W 62, Einemstr. 11, zum Preise von 1,30 RM für 100 Stück, 5,50 RM für 500 Stück, 10,— RM für 1000 Stück, 40,— RM für 5000 Stück, 70,— RM für 10 000 Stück bezogen werden.

### Die Tätigkeit des Reichsversorgungsgerichts.

Vielfach begegnet man der Auffassung, daß die Tätigkeit des Reichsversorgungsgerichts ihrem Ende zugehen müsse, da durch die Notverordnung vom 26. 7. 1930 Beschädigte, die vor dem 1. 8. 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind und am 30. 7. 1930 keine Rente bezogen haben, keinen Anspruch auf Versorgung mehr geltend machen können und da durch die Bekanntmachung vom 2. 11. 1934 zur Beschleunigung des Verfahrens eine Vereinfachung des Instanzenzuges durch Wegfall des Rekurses eingeführt wurde. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung wird einem klar, wenn man erfährt, welche Streitgegenstände dem Reichsversorgungsgericht nach dem Verfahrensgesetz vorbehalten sind. Es hat über folgende Berufungen zu entscheiden:

1. Über einen Rentenerhöhungsantrag wegen einer als Folge einer DB. anerkannten Gesundheitsstörung. Hierbei kommt vor allem in Frage, ob eine Gesundheitsstörung eine unmittelbare Folge oder Teilerscheinung des Anspruchsrentenleidens ist oder ein neues Leiden vorliegt. Je nach dieser Entscheidung, die hauptsächlich auf ärztlichem Gebiete liegt und oft bei widerstrebenden ärztlichen Gutachten die Einholung fachärztlicher Obergutachten notwendig macht, ist der Rechtszug gegeben oder nicht. Gerade diese Sachen nehmen einen großen Teil der anhängigen Spruchverfahren ein.

2. Über die Anwendung der Ruhensvorschriften.

Bei der Erweiterung des Begriffs, Verwendung im öffentlichen Dienst, sind vielfach Fragen wirtschaftlicher Art zu prüfen, da es auf die Beteiligung öffentlichen Kapitals bei privaten Wirtschaftsverbänden ankommt.

3. Über die Gewährung der Pflegezulage und deren verschiedene Stufen, wobei ärztliche, rechtliche und wirtschaftliche (Aufwendungskosten für Pflege) Gesichtspunkte zu prüfen sind.

4. Über die Einrede der Verjährung, wobei die Frage der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung vielfach eine Rolle spielt.

5. Über Ansprüche von Kapitulanten wegen Gewährung von Dienstzeiternten.

6. Über Ansprüche ehemaliger aktiver Offiziere der alten Wehrmacht und deren Hinterbliebenen auf Versorgung nach früheren Militärversorgungsgesetzen.

7. Über die Zurückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren. Hierbei spielt die Frage der ungerechtfertigten Bereicherung eine Rolle, soweit die Überhebung vor dem 2. 7. 1933 liegt.

8. Über die Zulässigkeit des Berichtigungsbescheides. Da nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichtes wegen des Eingriffs in die Rechtskraft rechtskräftige Bescheide nur dann aufgehoben werden können, wenn sie offensichtlich unrichtig sind, so unterliegen die Berichtigungsbescheide einer besonders strengen Nachprüfung. Hierbei werden sehr oft nach dem RVG. Ermittlungen über Vorkriegsleiden, Beiziehung weiterer Unterlagen über Vorkriegserkrankungen notwendig.

9. Über Hinterbliebenenrente. Diese Sachen nehmen einen weiten Raum der anhängigen Berufungsverfahren ein, da die Hinterbliebenen vielfach in der Tatsache der Teilnahme am Weltkrieg und geringen Erkrankungen während dieser Zeit die Ursache des Todesleidens erblicken. Auch die Prüfung der Frage, ob Selbstmord DB. ist, fällt in diesen Bereich.

10. Über Nachprüfung der gemäß Artikel 2 erlassenen Bescheide. Diese verlangen aus rechtlichen und sozialen Erwägungen besonders sorgfältige Prüfung, zumal sie ein neues Gebiet darstellen, worüber es an Erfahrungen und grundsätzlichen Entscheidungen fehlt.

11. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens früherer rechtskräftiger Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichtes.

Da die Verfahren, in denen Berufung vor dem 1. 12. 1934 anhängig geworden ist, noch nach dem alten Verfahrensgesetz zu behandeln sind, so ist bezüglich dieser

Verfahren noch der Rekurs zulässig, und wird sich das Reichsversorgungsgericht noch längere Zeit daher mit Rekursen zu befassen haben. Reg.-Rat Köster.

### Die Kapitalabfindung eine Wohltat für die Kriegsofopfer?

In der wohlgemeinten Absicht, den aus dem Kriege heimkehrenden Kriegsbeschädigten und deren Witwen die Annehmlichkeit eines Eigenheims zu bieten, hatte auch das Reichsversorgungsgesetz die Kapitalisierung der Rente zum Erwerb von Grundbesitz vorgesehen. Millionen von Mark sind zu diesem Zwecke von der Reichsregierung den die Kapitalabfindung bewilligenden Hauptversorgungsämtern im Laufe der Jahre zur Verfügung gestellt worden und eine große Zahl von Rente beziehenden Kriegsofopfern hat von dieser gesetzlichen Vergünstigung Gebrauch gemacht. Es gibt wohl in Deutschland keine Stadt und kein Dorf, in dem nicht Kriegsofopfer mit der Kapitalabfindung ein Haus gebaut oder erworben haben. Nachdem nun seit dem Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes 15 Jahre verflossen sind und da die widersprechendsten Urteile über die Zweckmäßigkeit der Kapitalabfindung laut geworden sind, ist die Frage angezeigt, ob die Abfindungen die Erwartungen, die man an sie knüpfte, erfüllt haben oder ob dieselben für viele nur ein Unglück geworden sind, indem sie Haus, Kapitalabfindung und den kapitalisierten Rententeil bis zum Lebensende verloren haben. Die zutreffende Antwort auf diese Frage wird man erhalten, wenn man feststellt, welche Abgefundenen heute noch in ungetrübtem Besitz ihrer Eigenheime sind, welche sie verloren haben und welche Gründe für den Verlust ausschlaggebend gewesen sind.

Restlos zufrieden und finanziell gesund fühlen sich die Abgefundenen, die auf dem Lande ein Einfamilienhaus einfachen Stils gebaut haben, mit Garten und etwas Land dazu, aus dem sie ihren täglichen Lebensbedarf an Nahrungsmitteln beziehen und wodurch ihnen eine kleine Viehhaltung ermöglicht wird. Nicht weniger zufrieden sind die Erwerber von Zweifamilienwohnungen, von denen eine Wohnung vermietet werden kann, in den kleinen und mittleren Städten die Übernehmer von elterlichem Besitz mit nicht zu großen Lasten unter Abfindung der

Miterben mit Hilfe der Kapitalabfindung, zumal wenn sie als Arbeiter, Handwerker, Bauern im Erwerbsleben stehen.

Durch Zwangsversteigerung oder freiwilligen Verkauf ging dagegen verloren ein großer Teil der in den Großstädten und Industriezentren gebauten großen Mietwohnungen. Warum? Weil deren Rentabilität aufgebaut war unter der Voraussetzung, daß sämtliche Wohnungen des Hauses jahraus jahrein zu einem bestimmten Mietzins vermietet waren und daneben der Abgefundenen zur Zeit des Erwerbes einem Beruf nachging oder eine bestimmte Einnahme aus Rente hatte. Mietausfälle infolge Leerstehens der Wohnungen, Herausgerissenwerden aus dem Arbeitsprozeß, Rentenherabsetzungen bei Nachuntersuchungen, ließen das Kartenhaus zusammenfallen, indem zum Lebensunterhalt auf die Mieten zurückgegriffen, Zinsen und Steuern nicht bezahlt wurden, als deren Folge Zwangsverwaltung und schließlich Zwangsversteigerung eintrat.

Auch viele von gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften für kriegsbeschädigte Genossen mit Hilfe der Abfindung erbauten Eigenheime konnten wegen Überteurung beim Bau und Unmöglichkeit der Lastentragung nicht gehalten werden. Unfähigkeit der Geschäftsführung, nicht selten auch Unlauterkeit derselben, die vielfach zu heute noch schwebenden Zivil- und Strafprozessen führten, oft auch übertriebene Ansprüche der Abgefundenen bei der Ausführung und Ausstattung der Wohnungen müssen hier als Faktoren für den Mißerfolg der Kapitalabfindung angesprochen werden.

Warum hat man denn in solchen Fällen die Kapitalabfindung bewilligt, zumal nach den Ausführungsbestimmungen des RVG. zu den §§ 72—85 die Abfindung zum Bau oder Erwerb von Miethäusern nur ausnahmsweise bewilligt werden sollte? Ohne Zweifel stellt die Abfindung zur Erstellung der großen Mietwohnungen eine Übersteigerung des Siedlungsbegriffes dar. Diese Übersteigerung ist aber aus den damaligen Zeitverhältnissen zu erklären. In den Städten herrschte große Wohnungsnot, von der hauptsächlich die Kriegsbeschädigten und darunter wieder die kinderreichen betroffen wurden. Die Städte suchten mit allen Mitteln durch Gewährung der billigen Hauszinssteuerdarlehen die Behebung der Wohnungsnot zu fördern, wobei

die Kapitalabfindung ein willkommenes Eigenkapital darstellte und von dem in Anbetracht der diesem Personenkreis gewährten Steuervergünstigungen besonders gerne Gebrauch gemacht wurde. Auch die damals herrschende wirtschaftliche Scheinblüte ließ den weitsichtigen Blick in die Zukunft nicht aufkommen. Als daher die Zahl der Arbeitslosen immer größer wurde und auch bei den Kriegsoffern mit der Entfernung aus dem Arbeitsprozeß nicht halt gemacht wurde, da waren die Voraussetzungen für die Rentabilität dieser großen Mietwohnungen geschwunden, und sie konnten infolge Unmöglichkeit der Lastentragung nicht gehalten werden. Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die Kapitalabfindung nur in den Fällen eine Wohltat für die Kriegsoffer wurde, in denen sie dem ausgesprochenen Zwecke der Ansiedlung des Einzelnen diente, wo aber der Siedlungsbegriff verwässert und übersetzt wurde, entfiel mit dem allgemeinen Niedergang des deutschen Wirtschaftslebens auch die Prosperität dieser Abgefundenen. Wenn daher seit einigen Jahren die Kapitalabfindung zum Erwerb nur noch ausnahmsweise bewilligt wurde, so entsprach dieser Entschluß der Regierung den trüben Erfahrungen, die sie gemacht hatte, und der Erkenntnis, daß nur in der kleinen Stadtrand- und ländlichen Ansiedlung, unter Ausschaltung der Kapitalabfindung, der Weg für ein gesundes Siedlungsprojekt der Kriegsoffer erblickt werden kann.

Köster, Reg.-Rat, Berlin.

#### Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau.

Die Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau sind durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 6. 2. 1936 (RGBl. I S. 98) geändert und ergänzt worden. Die Änderungen beziehen sich einmal auf die Art der Förderung des Kleinwohnungsbau. Danach sollen die Reichsmittel in Form von hypothekarisch zu sichernden Darlehen eingesetzt werden. Die Gewährung von Zinszuschüssen ist unzulässig. Durch die Darlehen sollen nur die Spitzenbeträge gedeckt werden, deren Aufbringung nach Lage der Verhältnisse auf andere Weise nicht möglich ist. Der Bauherr hat, soweit nicht besondere Vorschriften des Reichs bestehen, in der Regel 25 v. H., mindestens 10 v. H. der Gesamtherstellungskosten des Bauvor-

habens einschließlich des Wertes von Grund und Boden aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Darlehen sollen den Betrag von 1000 RM je Wohnung nicht überschreiten. Sie werden als Tilgungshypotheken mit 4 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung gewährt. Auch die den Baudarlehen im Range vorgehenden Belastungen sollen in der Regel unkündbare Tilgungshypotheken sein. Bei Bauvorhaben für

kinderreiche Familien und Schwerkriegsbeschädigte sowie in sonstigen besonderen Fällen kann das Reichsdarlehen um 500 RM je Wohnung erhöht werden. Diese Bestimmungen gelten auch bei der Vergebung neuer gemeindlicher Hauszinssteuerhypotheken. Abweichungen von den Reichsgrundsätzen, die mit dem 1. 3. 1936 in Kraft treten, bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

## Aus Zeitschriften und Büchern

### Das Lungenheilverfahren des Sozialversicherten im heutigen Staat.

Unter diesem Thema setzt sich LV.-Obermedizinalrat Dr. May, der Chefarzt der Heilstätte Buchwald in Hohenwiese, in Heft 22 der Zeitschrift „Der öffentliche Gesundheitsdienst“ vom 20. 2. 1936 dafür ein, daß Wege gesucht werden müßten, wie das Lungenheilverfahren der Sozialversicherung in die scharf umrissene Gesundheitspolitik des heutigen Staates eingebaut werden könne. Er weist darauf hin, daß eine leichte offene Lungentuberkulose nach dem üblichen Heilverfahren von drei bis fünf Monaten auch bei günstigem, ungestörtem Kurverlauf nicht ausheilen könne, daß es sich vielmehr in diesem Zeitraum nur um eine Einleitung der Heilung handle und daß für ein bis drei Jahre noch ein labiler Zustand bestehe, während dem der Patient eine Schonung nötig habe. Dies sei aber nur durch eine nachgehende Fürsorge zu erreichen. Es müßten Möglichkeiten gefunden werden, die der großen Anzahl von mittellosen Offenlungenkranken die Hoffnung auf Heilung auch in Zukunft nicht wegnehmen, wobei der Hygieniker mit der strengen Maßnahme der reinen Isolierung erst dann in Erscheinung zu treten brauche, wenn der Arzt, am Ende seiner Kunst, nicht mehr helfen könne und deshalb zurücktreten müsse.

### Bettlerlager in Oesterreich. (Neues Wiener Tagblatt).

Die Wiener Polizei befaßt sich schon seit längerer Zeit mit der Frage des Bettelunwesens, das in Wien unglaubliche Ausmaße angenommen hat. Es wurde sogar ein eigenes Bettlerreferat geschaffen. Nachdem zuerst in Oberösterreich das erste Bettlerlager eingerichtet wurde, ist

jetzt auch Wien dazu übergegangen, Sträflinge, Landstreicher und Bettler in einem solchen Lager unterzubringen. Dabei hat man festgestellt, daß es gar nicht immer Bedürftige sind, die dem Straßenbettel obliegen, und daß manche solcher „Bettler“ eine Tageseinnahme von 20 bis 30 Schillingen haben.

**Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront.** Ein Bericht in Bildern und Reden über die Reichstagung der Deutschen Arbeitsfront in Leipzig. Vorwort von Claus Selzner. Herausgegeben von Hans Biallas und Gerhard Starcke. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Verlag, München 1935.

Anläßlich der Reichstagung der Deutschen Arbeitsfront in Leipzig vom 25. bis 30. März 1935, auf der die Vereinbarung zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der gewerblichen Wirtschaft getroffen wurde, haben nicht nur die führenden Männer der DAF., sondern auch die Amtsleiter anderer hoher Dienststellen das Wort ergriffen. Hierdurch wurde den Teilnehmern ein Querschnitt durch das große Tätigkeitsgebiet der Bewegung vermittelt, wie er eindringlicher nicht sein konnte.

**Zweite Reichstagung des Reichsverbandes der Naturärzte e. V.** in Nürnberg vom 24. bis 26. Mai 1935. Herausgegeben v. Reichsverband der Naturärzte e. V. Hippokrates-Verlag G. m. b. H., Stuttgart-Leipzig 1935. 70 Seiten.

Der Bericht über die zweite Reichstagung des Reichsverbandes der Naturärzte ist in Buchform erschienen und bringt neben den Ansprachen und Tagungsbericht die auf der Tagung gehaltenen Vorträge über: Biologische Medizin, die Grundsätze naturgemäßer Heilbehandlung, Nervenleiden, Kneippische Behandlung und andere Themen.

**Das Recht der unehelichen Kinder.** Eine kritische Betrachtung zum geltenden und neuzuschaffenden Recht sowie Gedanken zu einer Neugestaltung. Von Dr. Hans Doerner. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1935. 75 Seiten. RM 3,80.

Die Frage nach der Neuregelung des Rechts der unehelichen Kinder ist infolge des nationalen Umbruchs wieder in den Vordergrund getreten. Alle Fragen, wie Mehrverkehr, Einzelschuld oder Gesamtschuld, zu der sich Doerner bekennt, Übertragung von Rechten auf Mutter und Vater, Unterhaltsanspruch, werden von der praktischen Seite beleuchtet.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser kommt, sind am Schluß in einem Gesetzesentwurf zusammengefaßt.

#### **Die Wanderungsbewegung in Ostpreußen.**

Eine Bevölkerungsstudie von Dr. rer. pol. Konrad Steyer. Mit 45 Tabellen und 22 graphischen Darstellungen. Beiträge zur Statistik der Provinz Ostpreußen. Heft 1. Verlag Gräfe und Unzer, Königsberg, Pr. 146 Seiten.

Schon seit langem gilt Ostpreußen als Abwanderungsgebiet. Um nun die ostpreussische Wanderbewegung in ihren Einzelheiten vor allem in den letzten vier Jahren (1929—1932) unter Zuhilfenahme des durch das polizeiliche Meldewesen gelieferten Materials zu untersuchen, ist der Zweck dieser Arbeit. Ausführliche Tabellen und graphische Darstellungen vervollständigen das Werk.

**Die Verstädterung.** Ihre Gefahren für Volk und Staat vom Standpunkte der Lebensforschung und der Gesellschaftswissenschaft. Von Prof. Dr. Hans F. K. Günther. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1934. 54 Seiten. Kart. RM 1,50.

Günther untersucht die Frage: Was ist das Schicksal eines Volkes, das der Verstädterung unterliegt, und wie kann es deren Folgen überwinden? Er kommt zu dem Ergebnis, daß nur durch Entstädtung und Erneuerung der Gesinnung ein Volk wieder hoch kommen kann.

**Die vorstädtische Kleinsiedlung in der Mark Brandenburg und in der Grenzmark.** Von Dr. Gertrud Laupheimer und Dr. Marie Hügel-Wertenson. Deutsches Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungswesen, Abt. Berlin. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin 1935. 25 Seiten. Brosch. RM 4,80.

Die vorliegende Arbeit versucht, die soziale und wirtschaftliche Kernfrage der vorstädtischen Siedlung zu beantworten: welchen Teil seines Volleinkommens der angesiedelte gewerbliche Arbeiter seinem Stück Land abgewinnen kann, in welchem Maße er auf seinen Haupterwerb angewiesen bleibt.

Untersucht wurden nur die in der Zeit vom Oktober 1931 bis Ende 1932 begründeten 3600 vorstädtischen Kleinsiedlungen in der Mark Brandenburg.

Ausführliche Tabellen unterstützen wirksam den Text.

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Februar 1936 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe Seite 514.

#### Fürsorgewesen

##### **RFV.**

- D. Änder. d. Fürsorgelastenverteil. i. d. pr. Landkreisen, Lukas, LGem., 3.  
D. Durchführ. d. Pflichtarb. i. Bruchsal, Fees, ZfH., 7.  
D. Entwickl. d. Fürsorgerechts seit d. 30. 1. 1933, Bechtold, ZfH., 4.  
D. öff. Fürs. f. d. Reichsautobahnarbeiter, Görlitz, ZfH., 7.  
D. Mitwirk. d. FV. b. Vollzug d. GzVeN. unter bes. Berücksichtig. d. Kostenträgerschaft, Steinhart, BayerBürgM., 34.

- D. Unterstützungsprax. i. d. Stadtkreisen Gesamtschlesiens u. i. d. oberschles. Landkreisen, Rompe, GemT., 3.  
Ein Urteil ü. d. Zulässigk. d. Rechtsweges f. Ersatzansprüche Dritter geg. Fürsorgeverbände, Bastian, ZfH., 5.  
Neuer Fürsorgelastenausgleich zw. Landkreisen u. kreisangehörigen Gemeinden i. Preußen, GemT., 4.  
Unterhalts- u. fürsorgerechtl. Ersatzansprüche i. Konkurs-, Vergleichs- u. landwirtschaftl. Entscheidungsverfahren, Burghart, BlÖff. Fürs., 3.  
Vorzugsrenten, HannWohlfW., 7.

Weitere Einzelheiten ü. d. Neuverteil. für-sorger. Aufgaben i. Baden, NDV., 1.  
Z. Pr. Fürsorgenovelle v. 21. 1. 1936, Fried-  
richs, ZfH., 5.  
„Zuwendungen“ i. Sinne d. § 20 Abs. 1 Buchst.  
a d. Reichsgrundsätze, BIÖffFürs., 3.

#### **Familienunterstützung für Arbeitsdienst u. Militär**

D. Familienunterstütz. d. Angehörigen d. aktiv  
Dienenden u. Arbeitsdienstpflichtigen, Gerl,  
Blindenwelt, 2.  
D. Familienunterstütz. f. Angehörige v. ein-  
berufenen Wehr- u. Arbeitsdienstpflicht.,  
Jehle, ZfH., 4.  
D. FamilienunterstützungsVO. u. d. Familien-  
unterstützungsvorschr., NDV., 1.  
D. Fürs. d. Reichs gegenüber d. Angehörigen  
d. z. aktiven Wehr- u. Arbeitsdienst ein-  
berufenen Dienstpflicht., Pursch, Rhein-  
Prov., 2.  
D. Unterstützung. d. Angehörigen d. einbe-  
rufenen Wehrpflichtigen u. Arbeitsdienst-  
pflichtigen, Zengerling, GemT., 3.  
D. Unterstütz. d. Angehörigen d. Wehr- u.  
Arbeitsdienstpflicht., BIÖffFürs., 2.  
Durchführ. d. Familienunterstütz., Hann.  
WohlfW., 5.  
Eine neue Aufgabe d. WÄ., HannWohlfW., 7.

#### **Kleinrentner**

Bedarf d. Zuständigkeitsregel. zw. d. FV. ü. d.  
Kleinrentnerfürs. einer gesetzl. Änderung?  
Baath, RVBl., 6.  
Kleinrentnerliches, HannWohlfW., 6.

#### **Wohlfahrtserwerbslose**

D. Bruttoprinzip b. d. Wohlfahrtslasten,  
Karnop, ZfH., 4.  
D. strafrechtl. Beurteil. d. unrechtmäß. Be-  
zuges v. Wohlfahrtsunterstützung, Brom-  
bach, BIÖffFürs., 2.  
Wohlfahrtsunterstütz. u. Arbeitsfreude, Bau-  
mer, SozPrax., 8.

#### **Kommunale Wohlfahrtspflege**

D. Dt. Gemeindeordn. i. Einzeldarstellung.  
(Vertret. u. Formzwang b. Verpflichtungs-  
erklärung. d. Gemeinden), Schlempp,  
GemT., 3.  
D. verwaltungsrechtl. Sonderstell. Berlins u.  
ihre Auswirk. auf d. Wohlfahrtspfll., Bech-  
told, ZfH., 7.  
D. Wohlfahrtspfll. v. 1914 bis heute, Röntz,  
BerlKommMitt., 4.  
Ein Jahr Dt. Gemeindeordn., Grauert,  
ZAKademieDRecht, 3.

#### **Ausland**

Come si e giunti al perfezionamento e coordina-  
mento legislativo della previdenza sociale,  
Le Assicurazioni Sociali, 6.  
D. neue luzernische Armenges., Albisser,  
Armenpfleger, 2.

#### **Fürsorgetatistik**

D. Ergebn. d. Reichsfürsorgetat. 1933/34 m.  
Teilergebn. f. d. Rechnungsj. 1934/35 u.  
1935/36, Spakler, RABl., 4.  
D. öff. Fürs. i. Dt. Reich, WirtschuStat., 2.  
D. Reichsfürsorgetat. 1934/35, SozPrax., 8.  
Kosten u. Umfang d. öff. Fürs. i. Preußen,  
Freie Berufe, 1.  
Reichsfürsorgetatistik 1934, HannWohlfW., 7.

#### **Finanzfragen**

D. Haushaltsplan 1936, Albrecht, LGem., 3.  
D. Finanz- u. Verwaltungsw. d. NSDAP.,  
ZAKademieDRecht, 3.  
D. gegenwärt. Finanzlage d. dt. Gemeinden,  
Pagenkopf, NSGem., 3.  
Finanzausgleich i. Dritten Reich, Markull,  
RVBl., 5.  
Z. Umsatzsteuer-Entscheid. d. Reichsfinanz-  
hofes, Sieben, ZKrankenhausW., 4.

#### **Organisationsfragen**

Neue Richtlinien d. Rhein. LJA. f. d. Zu-  
sammenarb. v. öff. u. freier Wohlfahrtspfll.,  
NDV., 1.

#### **Soziale Persönlichkeiten**

Elise Averdieck, ChristlKinderpfl., 2.  
Lebensbild d. Pastors D. Hugo Reich, Be-  
gründer d. 1. westdt. Krüppelanstalt Be-  
thesda Bad Kreuznach, Victor, ZKrüppel-  
fürs., 1/2.  
Z. Erinnerung an Adolf Stoecker, Heintze,  
Dienst am Leben, 2.

#### **Freie Wohlfahrtspflege**

Aufgabe u. Lage d. Kaiserwerther Mutterhaus-  
diakonie, Scriba, Kind, Familie, Staat, 8.  
Bearbeit. v. Bittgesuchen, Heese, Pomm.  
WohlfBl., 1.  
D. Anteil d. Kaiserswerther Verbandes Dt.  
Diakonissen-Mutterhäuser an d. Kriegs-  
krankenpfl., Buch, Frau, 5.  
Entwickl. u. Aufbau d. NSV., Bernsee, Freie  
Berufe, 1.  
Nationale Notwendigk. u. christl. Pflicht,  
Klante, EvSoz., 1.  
4 Jahrzehnte Seemannsmis., Füllkrug, Inn.  
Miss., 2.

#### **Ausland**

D. Innere Miss. i. d. unierten ev. Kirche i.  
Polen, Kamel, InnMiss., 2.  
D. Innere Miss. i. Norwegen, Günther, Inn.  
Miss., 2.

#### **Bevölkerungspolitik**

##### **Allgemeines**

Familiäres Auftreten v. Reihen erbl. Hand-  
u. Fußabweichung., Ströer, DÄrztBl., 2.  
Galton ü. d. bevölkerungspolit. Bedent. d.  
Landvolks, Schottky, Volkurasse, 2.  
Z. dt. Bevölkerungsbilanz, Francke, ZStand-  
Amtsw., 3.

## **Eugenik, Allgemeines**

- Besserung d. Erbschaffenheit d. Volkes, Rogge-Börner, DKämpferin, 11.  
D. Rassenfrage als Brennpunkt d. weltanschaulichen Kampfes, Loeffler, ZieluWeg, 4.  
Rassenhyg. als Wissensch. u. Aufgabe, Verschuer, DÄrztBl., 2.

## **Bevölkerungsaufbau und -stand**

- Bevölkerungsbeweg. i. d. Großstädten i. Dez. u. i. Jahre 1935, WirtschuStat., 3.  
D. Abänder. i. d. Absterbeordn. u. i. Altersaufbau d. Dt. Reiches i. deren Einwirk. auf d. Versicherungsw., Fürth, Versicherungsarchiv, 6.  
D. Entwickl. d. Bevölkerungsdichte i. jetzigen Reichsgebiet seit 1816, WirtschuStat., 2.

## **Sterilisierung**

- D. GzVeN. u. d. christl. Weltanschauung, Schmidt, ÖffGesD., 21.  
D. prakt. Seite d. GzVeN., Linden, DÄrztBl., 5.  
D. Rechtsprech. d. Erbgesundheitsgerichte, Schmitz, MedWelt, 7.  
D. Schwachsinnformen u. ihre Bedeut. f. d. GzVeN., Rücker-Emden, ÖffGesD., 21.  
D. strafvorbeugende Indikation f. d. Entfernen d. Keimdrüsen b. Mann, Souchon, DÄrztBl., 2.  
Schwere erbl. körperl. Mißbild., Leonhardt, DÄrztBl., 2.  
Z. Kostenfrage d. Sterilisier., Kaiser, OKrankK., 4.

## **Positive eugenische Maßnahmen**

- Begünstig. kinderreicher Familien durch d. Gemeinden, Stüwe, RVBl., 9.  
D. Gesundheitszustand d. Ehestandsdarlehensbewerber, v. Mezynski, DÄrztBl., 6.  
D. neue Ehegesetzgeb. i. Ehegesundheitsgesetz u. i. Ges. z. Schutze d. dt. Blutes u. d. dt. Ehre, SozPrax., 9.  
D. neue Erbgesundheits- u. Rassengesetzgeb. i. ihrer Bedeut. f. d. Jugendhilfe, Mayer, EvJugendhilfe, 2.  
D. Nürnberger Gesetze, Mayer, GesundheitsFürs., 2.  
Ein Vorschlag z. Beheb. d. Familien-Notstandes, Belem, ZKinderschutz, 1/2.  
Gehört d. jüdische Untermieter z. „Hausgemeinschaft“ i. S. d. § 12 d. 1. VO. z. Blutschutzges.? RVBl., 6.  
Reichsbeihilfen f. kinderreiche Familien, Thiel, GemT., 3.  
Schutz d. dt. Blutes, BayerBürgM., 2.  
Sind d. Berl. Ehrenpatenschaften reformbedürftig? Mertins, BerlKommMitt., 3.

## **Ausland**

- Aborti, Sterilità e sport femminile, Maternita ed Infanzia, 1/2.  
D. Behandl. d. Schwangerschaftsabbruchs i. ausländ. Rechten, Steinwallner, InnMiss., 2.  
D. Erneuerung d. Familie i. Sowjetrußl., InnMiss., 2.

La dénatalité, ses dangers et les mesures à prendre pour l'enrayer, Boverat, Le Musée Social, 1.

- Le Generazioni attive, Maternita ed Infanzia, 1/2.  
Probl. d. Eheberat., SchweizZGemeinnützigk., 2.

## **Soziale Frauenfragen**

- D. olymp. Gedanke i. d. Erzieh. d. weibl. Jug., Dapper, NSMädErz., 2.  
D. Anfänge d. Frauenstudiums i. Dtschl., Schwarz, Frau, 5.  
D. Ehe u. d. geistige Bestimm. d. Frau, Weber-Colonius, Frau, 5.  
Grundsätzl. z. Wehrerziehung u. -schulung d. Frau, Scholtz, DKämpferin, 11.  
Junge Frauen i. dt. Schicksal, Bäumer, Frau, 5.  
Ausland  
D. italien. Frau i. d. vaterländ. Arbeit, Dehio, Frau, 5.  
Il Lavoro e la Donna, Maternita ed Infanzia, 1/2.

## **Jugendwohlfahrt**

- Allgemeines  
Jahresbilanz 1935 u. Aufgaben d. rheinisch. Jugendherbergverbandes, RheinProv., 2.  
Neuordn. d. öff. Jugendhilfe, NDV., 1.  
NS. Erziehung, Rosenberg, Wille u. Macht, 4.  
Pädagogische Fragen  
Kann d. Jugendgruppe Helferin d. Fürsorge sein? Böhny, SchweizZGemeinnützigk., 2.

## **Vormundschaft, Pflegestellenwesen**

- D. Vormund u. d. Rechnungsführ., Kuen, ZKinderschutz, 1/2.  
Nachmal: D. ue. Kind u. d. § 175 Abs. 3 AVAVG., Bechtold, ArbeitsLHilfe, 3.  
Pflegekinder i. Reichsjugendwohlfahrtsges. u. i. d. RFV., Mang, BayerBürgM., 3.  
Z. Neuordn. d. Unehelicheurechts, Viehweg, DÄrztBl., 6.  
Z. Reform d. Unehelichenrechts, NDV., 1.

## **Fürsorgeerziehung, Jugendgericht**

- D. Sorgebedürfnis i. FE.-Heim, Trost, Ev. Jugendhilfe, 2.  
Wandlung i. Heimerzieh. durch d. Nationalsoz., Keßler, RheinProv., 2.

## **Ausland**

- D. allg. Org. d. Unterrichtsw. i. d. USA., Kindergarten, 2.  
Jugendl.-Probl. i. Amerika, Szagunn, Ges. u. Erz., 2.  
L'enfance déficiente, La Vie Sociale, 1/16.  
L'enfant domicile, Stawc, zycie dziecka, 1.

## **Gefährdetenfürsorge**

- D. heutige Lage d. Heilerzieh., Lindner, Ev. Jugendhilfe, 2.  
Entwurf eines Bewahrungsges. m. Erläuterung., Gerl, BlÖffFürs., 4/PommWohlfBl., 2.  
Jugendfragen i. d. künft. Bewahrungsges., Dageförde, BerlKommMitt., 4.

## **Lebenshaltung**

D. Lebensbilanz d. dt. Volkes, NDV., 1.  
Lohnerheb. i. d. Süß-, Back- u. Teigwaren-  
industrie, RABl., 4.

## **Volksernährung**

D. Ernährungslage d. dt. Volkes, Nothnagel,  
DÄrztBl., 5.  
Wahn, Wissensch. u. Wirklichk. i. d. Ernäh-  
rungslehre v. ärztl. Standpunkt, Roths Schuh,  
ZVolkernähr., 4.  
Wieviel Eiweiß soll man essen? Gesundheits-  
dienst, Febr.-Nr.

## **Ausland**

Les études de l'organisation d'hygiène de la  
Société des Nations sur l'alimentation,  
Revue d'hygiène et de médecine sociales, 12.

## **Wohnungs- u. Siedlungswesen**

D. Bautätigk. i. Jahre 1935, WirtschuStat., 2.  
D. Bedeut. d. fürsorgerechtl. Zuständigkeits-  
vorschr. i. d. VO. z. vorstädt. Kleinsiedl.  
v. 23. 12. 1931, NDV., 1.  
Komm. Bodenpolit., Steimle, Wohnung, 2.  
Reichsbürgerschaften f. d. Kleinwohnungsbau,  
Blechs Schmidt, RABl., 4.  
Siedlung tut not, Röchling, DVolksWirtsch., 4.  
Wege z. Finanzier. v. Wohnungsbauten, Har-  
bers, NSGem., 4.  
Wie steht es um d. Kleinsiedl.? DVolks-  
Wirtsch., 5.  
Z. Frage d. Altstadtsanierung, Jasienski,  
Wohnung, 2.

## **Wandererfürsorge**

Volksgasthaus — Fürsorgehaus — Kapelle d.  
Landstraße, Spelmeyer, Wanderer, 12.  
V. Rückgang d. Wandererwesens, SozPrax., 9.  
Wanderstichtagzähl., NDV., 1.

## **Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge**

### **Rechtsfragen**

Aus d. Arbeit d. Strafanstaltsschule, Tischer,  
BlGefängniskunde, 4.  
D. pr. Strafvollstreckungs- u. Gnadenrecht,  
Weißrieder, BlGefängniskunde, 4.  
D. dt. Arbeit i. kommenden Strafrecht, Gei-  
beler, DJust., 6.  
D. Kriminalität d. Vorbestraften, Roesner,  
MonBlGerHilf., 5.  
D. Rentabilität d. Entlassenenfürs., Berg,  
MonBlGerHilf., 5.  
Neuzeitl. Betriebe d. Leibesübung. u. seine  
Auswert. f. d. Aufgaben d. Strafvollzuges,  
Knickenberg, BlGefängniskunde, 4.  
Schutz v. Rasse u. Erbgut i. werdenden dt.  
Strafrecht, Freisler, ZAkademieDRecht, 3.  
Volk u. Recht, DArbeit, 2.

## **Ausland**

La funzione della pena, Rivista di Diritto  
Penitenziario, 6.

## **Betriebswohlfahrtspflege**

D. Lohnsteuerpflicht v. freiwill. Zuwendung. d.  
Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber, Metz,  
BayerBürgM., 2.  
Fabrikpflege, Lüders, Frau, 5.  
Wahrer soz. Tradition: Siemens u. Krupp,  
SozPrax., 8.

## **Ausland**

L'aide aux OEuvres indépendantes des Réseux-  
Le Musée Social, 12.

## **Sozialpolitik**

### **Allgemeines**

D. Gesellenwandern i. Jahre 1936, Schmidt,  
WürttBlZentralWohlt., 1.  
D. Stand d. Reichsautobahnen, SozPrax., 6.  
D. Betriebsstruktur i. Handwerk, Seiler, Soz.  
Prax., 8.  
D. dt. Sozialpolitik 1935, WürttBlZentralL.  
Wohlt., 1.  
Sicherung d. Arbeitspolitik, Bramstedt, D.  
VolksWirtsch., 4.  
Vernünftige Volkswirtsch., Köhler, DVolks-  
Wirtsch., 4.

### **Arbeitseinsatz**

Denkmalpfl. u. Arbeitsbeschaff., Reinhold,  
RheinProv., 2.  
D. Erfass. d. Arbeitseinsatzes d. Berufs-  
anwärter durch d. Reichsanstalt, Molle,  
ArbeitsLHilf., 3.  
D. Finanzier. d. Rechts auf Arbeit, DWirtsch.-  
Z., 8.  
D. Regel. d. Arbeitseinsatzes i. d. Landwirtschaft,  
Sommer, SozPrax., 6.  
Umbruch u. Krisenüberwind. i. Spiegel d.  
Gewerbeaufsichtsberichte, Bohnstedt, Soz.  
Prax., 7/9.

### **Einzelne Gebiete**

D. wirtschaftl. u. arbeitsmarktpolit. Entwickl.  
d. Rheinlandes seit d. Machtübernahme,  
Müller, RABl., 4.  
Strukturell bedingte Arbeitslosigkeit. i. ober-  
schles. Industriegebiet, NDV., 1.

## **Ausland**

Estimates of Unemployment in the United  
States, 1929—1935, Nathan, Internat. Labour  
Review, 1.  
The present phase of economic and social  
development in the U.S.S.R., Internat.  
Labour Review, 1.  
Zukunftsaufgaben d. Internat. Arbeits-Org.,  
Butler, SozRevue, 12.

## **Arbeitsfürsorge**

### **AOG.**

Arbeitsverhältn. u. Vertrag, Siebert, ZAKa-  
demieDRecht, 2.

### **Lohnfragen**

D. Tariflöhne i. Jahre 1935, RABl., 6.

## **Arbeitsschutz**

- D. Erfass. d. „selbständigen“ Gewerbetreibenden (Lohngewerbetreibenden) durch d. Ges. ü. d. Heimarbeit, Hoppe, RABl., 6.  
D. Lüft. i. offenen Verkaufsstellen, Wietfeld, RABl., 2.

## **Arbeitsvermittlung**

- D. Arbeitsvermittl. f. „künstler. Berufe“, Wiegand, SozPrax., 9.

## **Berufsberatung, Lehrstellenwesen**

- Berufsausbild. u. Berufsbildungsges. i. Rahmen d. Arbeitsrechts, Siebert, JungD., 2.  
D. Bedeut. d. Berufswettkampfes f. d. bäuerl. Berufsausbild., Seume, JungD., 2.  
D. Neugestalt. d. industriellen Facharbeiterprüfung, Küch, JungD., 2.  
D. zweckmäß. Durchführ. d. Einzelberat. u. Lehrstellenvermittlung, Busold, ArbeitsLHilfe, 3.  
Querschnitt durch d. Berufsausbild. i. Dtschl., Wiese, JungD., 2.  
Polit. Wissenschaftsarb. i. Reichsleistungskampf, Beer, JungD., 2.

## **Ausland**

- L'évolution de l'enseignement technique en harmonie avec l'économie nationale, Hiernaux, Le Progrès Social, 37.

## **Arbeitslosenversicherung**

- D. Jahresabschluß d. Reichsanstalt f. d. Rechnungsjahr 1934 mit einem Rückblick auf d. Entwickl. ihrer Finanzen v. 1927 b. 1935, Gröhe, ArbeitsLHilfe, 3.  
Künftige Aufgaben d. unterstützenden Arbeitslosenhilfe, NDV., 1.  
Über d. Formen d. Arbeitslosenunterstütz., Zschucke, SozVersB., 3.

## **Arbeitsdienst**

- Feierabend u. Feste i. Frauendarbeitsdienst als Ausdruck einer neuen Geselligkeit, Röbbke, Frauenkultur, 2.  
Siedlerhilfe i. Arbeitsdienst, Zschiesche, NS-MädErz., 2.  
Z. Hygiene i. Arbeitsdienst u. anderen Lagern, Weyrauch, Jungarzt, 16.

## **Ausland**

- D. Landdienstwerk d. dt. Jugend i. Lettland, DArbeit, 2.

## **Gesundheitsfürsorge**

### **Allgemeines**

- Aus d. Heilkunst d. Landarztes, Heisler, Hippokrat, 2/3.  
D. Berufsgeheimnis i. strafrechtl. d. Reichsärzteordn., Becker, MedWelt, 6.  
D. volkshyg. u. volkspolit. Bedeut. d. Kaiser-Wilhelm-Institute, Hartmann, DÄrztBl., 4.

### **Einzelne Krankheiten**

- Alter ist Erstarrung, Nelson, PraktGesundheitspf., 4.

- D. Stand d. anzeigepflicht. Krankheiten i. Dt. Reich am Ende d. Jahres 1935, Pohlen, RGesundBl., 9.  
D. Farbenblindheit i. ihrer Bedeut. f. Schule u. Beruf, Ruff, GesuErz., 2.  
Kampf d. GebiBverfall, Kraft, Volksgesundheitswacht, 3.

## **Organisation u. Verwaltung**

- D. Aufgaben d. Amtes f. Volksgesundh. d. NSDAP. u. seine Zusammenarbeit m. d. staatl. GÄ., Rinne, ÖffGesD., 21.

## **Krankenhausewesen**

- Aufgaben d. Krankenhausrevision, Schilling, ZKrankenhausW., 3.  
D. Bedeut. d. Homöopathie f. d. Krankenhausw., Bastanier, ZKrankenhausW., 4.  
Krankenhausrevision, Westphal, ZKrankenhausw., 3.  
Niederschrift d. 7. Mitgliederversamml. am 9. 12. 1935 i. Hauptamt für Volkswohlfahrt d. Deutschen Vereinigung f. d. Fürsorge-dienst im Krankenhaus, ZKrankennausW., 1.

## **Ausland**

- Quelques notes sur l'hygiène et la médecine sociales, Revue d'hygiène et de médecine sociales, 12.

## **Mutter- u. Säuglingsfürsorge**

- D. Notwendigk. d. Einricht. eines Zahnhilfswerks f. kinderreiche Mütter, Schmitt, Öff. GesD., 21.  
Körpererträglichk. f. Säuglinge u. Kleinkinder, Forstreuter, Volksgesundheitswacht, 3.  
Nahrung d. Mutter — Schicksal d. Kindes, Würthle-Reckziegel, ZVolksernähr., 2.

## **Jugendgesundheit**

- Bek. ansteckender Krankheiten i. Schulen, Krankendienst, 2.  
Beruf u. körperl. Entwickl., Lehmann, Ges. u. Erz., 2.  
D. Geschlechtsverhältn. b. d. Erkrankung. an Kinderinfektionskrankheiten nach Altersklassen, Pohlen, RGesundBl., 7.  
D. studentische Gesundheitsdienst an d. Hoch-, Kunst- u. Fachschulen, Streit, DWiss., 3.  
Truppenärztl. u. -zahnärztl. Dienst i. d. H.-J., ZahnÄrztMitt., 6.  
Über d. körperl. Entwickl. Jugendl. während d. Lehrzeit, Büsing, GesuErz., 2.  
Welche Anforderung. stellt d. Gegenwart an d. gesundheitl. Betreuung unserer Jugendl., Heyden, EvJugendhilfe, 2.

## **Tbc.-Fürsorge**

- Gesundheitsämter u. Tbc.-Fürs., WürttBl. ZentralLWohlt., 1.  
Über Tbc. als Berufskrankheit, Hofbauer, VertrArztuKrankK., 2.

## **Ausland**

- La croix rouge et la lutte contre la tuberculose, Sand, Bulletin de la Ligue des Sociétés de la Croix Rouge, 2.

La difesa degli universitaril contro la tubercolosi, Le Assicurazioni Sociali, 6.

### Krebskrankenfürsorge

D. Bedeut. d. erbl. Krebsbelast. f. d. Lebensvers., Freudenberg, BIVersicherungs-Mathematik, 9.

Krebsbek., Bundt, PommWohlfBl., 1.

### Alkoholkrankenfürsorge

Abstinenter i. d. Lebensvers., Forschung. z. Alkoholfrage, 6.

Bedeutende behörl. (u. halbbehörl.) Maßnahmen m. Bezug auf d. Alkohol, Glaig, Alkoholfrage, 6.

D. Bedeut. d. Neuregel. d. staatl. Gesundheitsw. u. d. einschlägigen Verfüg. d. Ämter f. Volksgesundheit u. Volkswohl. f. d. Trinkerhilfe, Sprungmann, ÖffGesD., 21.

Ein bedeutungsvoller Vorstoß b. Werkleitung., Alkoholfrage, 6.

Erfahrung. m. d. Alkoholbestimm. i. Blut nach Widmark, Hegler, Alkoholfrage, 6.

V. d. Jahrestag. d. Dt. V. geg. d. Alkoholismus, Alkoholfrage, 6.

Z. Statistik i. d. Trinkerfürs., Forschung. z. Alkoholfrage, 6.

### Ausland

Alkoholgegnere Unterweis. i. Europa, Dahlgren, Forschung. z. Alkoholfrage, 6.

D. derzeitige Stand d. Bek. d. Alkoholismus i. Schweden u. Dänemark, Bickerich, Alkoholfrage, 6.

D. Weltbund geg. Alkoholismus, Hercod, Forschung. z. Alkoholfrage, 6.

D. Erzieh. z. Nüchternheit i. Schweizer Schulen, Oetli, ÖffGesD., 21.

V. holländ. Schankges. u. seiner Auswirk., Alkoholfrage, 6.

### Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Rassenpolit. Amt d. NSDAP. ü. d. Aufgaben. d. Reichsbundes d. Körperbehinderten. Groß, ZKrüppelfürs., 1/2.

D. Unterbring. d. Schwerbeschädigten nach d. Stande v. 31. 3. 1935, Blindenwelt, 2.

Erziehungsaufgaben i. d. Krüppelfürs., Behr, ZKrüppelfürs., 1/2.

Krüppelfürsorger. Erzieh. u. Berufsausbild., Behr, Kind, Familie, Staat, 8.

Über Berechtig. u. Notwendigk. d. Krüppelfürs. i. Dritten Reich, Frosch, Kind, Familie, Staat, 8.

### Ausland

Les ateliers pour handicapés du travail, L'Information, 2.

### Sozialversicherung

Anwartsch. u. Mitgliedsch. i. d. Sozialvers., Berlin, OKrankK., 7.

Arztum u. Reichsvers., Grote, DÄrztBl., 5. Bemerkung. z. Aufbau d. SozVers., SozVers.-B., 3.

D. Reichsarbeitsgericht z. Frage d. Schutzgesetzcharakters d. sozialversicherungsrechtl. Beitragsvorschriften, Goerrig, Oberschles. Wirtsch., 2.

D. Begriff d. „Entgelt“ i. d. RVO., Schweighäuser, Versicherungsarchiv, 6.

D. Berechn. v. Fristen i. d. SozVers., Spohr, VolksZgesSozVers., 4.

D. dt. Sozialvers. 1934 m. einem Blick auf d. Jahr 1935, AmtlNachrReichsvers., 12.

D. Finanzen d. dt. SozVers., DWirtschZ., 7. Rechtsberat. i. d. SozVers., Bartsch, ZBIR-VersuVersorg., 3.

Volkstüml. SozVers., SozZukunft, 1.

V. Arbeiten u. Aufgaben d. dt. SozVers., Engel, DWirtschZ., 7.

Wehrdienst, Arbeitsrecht u. SozVers., Vollweiler, DVolksWirtsch., 5.

Weiterer Aufbau d. SozVers., Grünwald, RVBl., 5.

### Ausland

Bundesgesetzl. SozVers. i. d. Vereinigt. Staaten v. Amerika, Richter, ZBIRVersuVersorg., 2.

D. Behandl. d. ue. Kinder i. Bundesges. betr. d. gewerbl. SozVers., Wentzel, Versicherungsarchiv, 6.

D. Sozialvers. d. Auslandes, Augustin, Amtl. NachrReichsvers., 12.

D. SozVers. i. d. Sowjetunion, Stern, SozRevue, 10.

Entwicklungsgrundsätze i. d. internat. Sozialvers., Eckert, Reichsvers., 1.

L'applicazione della legge sulle assicurazioni sociali industriali in Austria, Le Assicurazioni Sociali, 6.

La nuova legge italiana per l'assicurazione degli infortuni sul lavoro, Le Assicurazioni Sociali, 6.

La riparazione degli infortuni marittimi nei vari sistemi di assicurazioni sociali, Le Assicurazioni Sociali, 6.

Sozialvers. nach dt. Muster i. Peru, Paul, OKrankK., 2.

### Krankenversicherung

Anrechnung v. Vorversicherungs-Wartezeiten i. Fällen d. § 313 Abs. 4 RVO., Schulz, VolksZgesSozVers., 5.

D. Beobachtungs Krankenhaus i. Dienst d. Krankvers., Schlumm, VertrArztuKrank.-Kasse, 2.

D. Ruhen d. Krankengeldanspruches i. arbeitsrechtl. Bezieh., Kriger, ErkK., 2.

D. Vorliegen fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigk. b. Krankenhausbehandl. Kassenanspruchsberechtigter, Ott, ZfH., 5.

D. Krankenversicherungsschutz d. Familienangehörigen v. Arbeitslosen, NDV., 1.

D. Bedeut. d. Blutkörperchensenkungsreaktion f. d. vertrauensärztl. Tätigk., Leppert, VertrArztuKrankK., 1.

D. Daseinsberechtig. d. Ersatzkassen, Soz. Zukunft, 1.

D. Krankvers. i. Jahre 1934, ZahnÄrztMitt., 8/OKrankK., 2/LKrankK., 2.

D. KrankVers. i. Wandel d. Zeit, Reermann, BKrankK., 1.

- D. Neuregel. d. Schadenersatzansprüche aus unwirtschftl. Arzneiverordn., Requadt, ZBIRVersuVersorg., 2.
- D. reichsgesetzl. KrankK. i. Dez. u. i. Jahre 1935, WirtschuStat., 3.
- D. Wochenhilfe, Bauriedl, BayerBürgM., 5.
- D. Wochenhilfe d. Krankk., Reichert, DÄrztBl., 7.
11. VO. d. RAM. z. Aufbau d. Sozialvers. (Rücklagen d. Krankenvers.), Dobbernack, Reichsvers., 1.
- 10 000 nachuntersuchte Krankheitsfälle, Wahler, OKrankK., 7.
- Ist d. Kassenarzt Erfüllungsgehilfe d. Krankk.? Spohr, OKrankK., 7.
- Kassenzahnärzte u. Kassendentisten, BKrank-K., 1.
- Kein Anspruch auf Familienwochenhilfe, Lieske, SozVersB., 3.
- Krankheit als Versicherungsfall, Siebeck, Ortskrankenkasse, 5.
- Landschaft, Lohn u. Krankheit, DÄrztBl., 7.
- Pauschalberechn. d. Beiträge z. Krankvers. d. Arbeitsl., Adam, OKrankK., 5.
- RVO.-KrankK. u. Reichsknappsch., Seifert, DÄrztBl., 5.
- Schadenersatzpflicht d. Krankenkassen für Kassenkranke? Richter, OKrankK., 7.
- Selbstmordversuch als Grund z. Versag. d. Krankengeldes nach § 192 RVO., Leven, SozVersB., 3.
- Verhüt. erbkr. Nachwuchses u. Krankvers., Richter, OKrankK., 4.
- Versicherungspflicht u. Versicherungsfreiheit d. Lehrlinge auf d. Gebiete d. Kranken- u. Arbeitslosenvers., Pirner, ZBIRVersuVersorg., 24.
- Was sagt d. Kassenzahnarzt? ZahnÄrztMitteilungen, 9.
- Wer soll d. Aufsicht ü. d. Kranken. führen: OVA. od. LVA.? Kroschewski, IKrankK., 3.
- Wichtige Zahlen aus d. Krankvers., Anders, ZgesKrankHausW., 5.
- Zahnersatz b. d. RVO.-Kassen u. Gebühren f. konservierende Behandl., Bunge, ZahnÄrzt. Mitt., 6.
- Z. Krankvers. d. i. d. Landwirtsch. beschäftigten Personen, Zawesky, ZBIRVersuVersorg., 24.
- Gemeinschaftsaufgaben**
- D. Gemeinschaftsrücklage i. d. Krankenvers., Müller, IKrankK., 3.
- Invalidenversicherung**
- Behandl. d. Quittungskarten f. Invaliden- u. Hinterbliebenenvers., Bauriedl, BayerBürg-Meister, 2.
- Gesundheitsfürs. d. LVA., NDV., 1.
- Noch eine Zweifelsfrage i. Anwartschaftsrecht: Ist eine auf Gr. d. §§ 1295, 1313 RVO. entzogene od. entsagte u. eine ruhende Invalidenrente als Ersatzzeit gem. § 1266, Abs. 1, Ziffer 4a u. b RVO. anzurechnen? Reinbach, DInVers., 2.
- Z. Frage d. Nachverwend. v. Pflichtbeiträgen i. d. Invalidenvers., Dürr, ZBIRVersuVersorg., 3.

Z. Frage d. Ruhens d. Invalidenrente nach §§1274 ff. RVO., Bothe, VolksZgesSoz.-Vers., 5.

### **Unfallversicherung**

- Blutbefunde b. Arbeitern i. bestimmten Gewerbebetrieben, Schmidtmann, RABl., 2.
- D. Reichsunfallvers. i. Jahre 1934, ein stat. Überblick, Wicke, BG., 4.
- D. tödl. Verunglückung. i. Dt. Reich i. Jahre 1933, RGesundBl., 6.
- 50 Jahre Unfallvers., Reichsvers., 1.
- Z. Reform d. 2. VO. ü. Ausdehn. d. Unfallvers. auf Berufskrankh., Hebestreit, ZBIRVers. u. Versorg., 3.

### **Ausland**

The new Italian law on insurance against industrial and occupational diseases, Calamini, Internat. Labour Review, 1.

### **Angestelltenversicherung**

13. VO. z. Aufbau d. SozVers. (Angestelltenvers. d. Schriftleiter u. leitenden Angestellten d. Presse), Reichsvers., 1.

### **Knappschaftliche Versicherung**

D. Rechnungsergebn. d. knappschaftl. Vers. i. Jahre 1934, Reichsvers., 1.

### **Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen**

- Aus d. Arbeit d. Sophienhauses i. Weimar, Gießen, Kind, Familie, Staat, 8.
- D. Aufgaben d. Kindergärtnerin u. Jugendleiterin i. Kinderkrankhaus, Förster, Freie Berufe, 1.
- D. Ärztin i. Reichsmütterdienst, Röpke, Ärztin, 2.
- D. Eisenacher Kindergärtnerinnen- u. Hortnerinnenseminar d. Ev.-Luther. Diakonissen-Mutterhauses f. Thüringen i. Eisenach, Rendtorff, Kind, Familie, Staat, 8.
- D. Praktikum d. Volkspflegerin, Schmid, PommWohlfBl., 2.
- Vorbildl. Krankenpfleger, Brachwitz, Krankendienst, 2.
- Zehnjähr. Bestehen d. Wohlfahrtsschule d. St. Jena, Kind, Familie, Staat, 8.

### **Ausland**

- E. Lage d. freien Berufe i. Frankreich u. Vorschläge z. ihrer Beleb., SozPrax., 7.
- Les infirmières en temps de calamité, Noyes, Bulletin de la Ligue des Sociétés de la Croix Rouge, 2.
- L'évolution récente de la profession de l'infirmière, Schwarzenberg, Bulletin de la Ligue des Sociétés de la Croix Rouge, 1.

### **Freizeitgestaltung — Volkbildung**

D. Aufgabe d. Volksbüchereien, Dähnhardt, DWiss., 4.